

GROSSER RAT

WORTPROTOKOLL

81. Sitzung vom 16. Juni 2020 von 13:20 Uhr bis 16:20 Uhr (Art. 1806-1823)

Vorsitz: Edith Saner, Birmenstorf

Protokollführung: Rahel Ommerli, Ratssekretärin

Redaktion: Tony Süess, Parlamentsdienst

Präsenz Anwesend 136 Mitglieder

Abwesend 4 Mitglieder

Entschuldigt abwesend: Silvia Dell'Aquila, Aarau; Daniel Hölzle, Zofingen; Viviane Hösli, Zofingen; Franziska Stenico-Goldschmid, Beinwil (Freiamt)

Behandelte Traktanden	Seite
1806 Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden; Fraktionserklärung	4767
1807 Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen; Einreichung und schriftliche Begründung	4768
1808 Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung	4768
1809 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöftland (Sprecher), Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Strafbefehlsgebühren bei Verstössen gegen Bestimmungen aus den Corona-Verordnungen; Einreichung und schriftliche Begründung	4770
1810 Reformvorhaben Immobilien; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung; Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (17.17) Motion der FDP-Fraktion	4771

1811	Postulat der Fraktionen der CVP, FDP (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) und SVP vom 26. November 2019 betreffend Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen; Überweisung an den Regierungsrat.....	4777
1812	Interpellation Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), und Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Zusammenspiel mit Biodiversität im Wald langfristig sicherstellen; Beantwortung und Erledigung.....	4785
1813	Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden; Überweisung an den Regierungsrat.....	4791
1814	Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen; Überweisung an den Regierungsrat	4792
1815	Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Golfplatzes "Gnadenthal" in Niederwil (Kapitel L 2.7, Beschluss 1.2); Beschlussfassung	4794
1816	Interpellation Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, vom 5. November 2019 betreffend Kommunikation und Abstimmung innerhalb des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU); Beantwortung und Erledigung	4801
1817	Interpellation Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 10. Dezember 2019 betreffend überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten und deren Auswirkungen in Nähe der Kantonsgrenze; Beantwortung und Erledigung	4804
1818	Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 26. November 2019 betreffend Biodiversität im Siedlungsraum; Beantwortung und Erledigung	4807
1819	Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität; Beantwortung und Erledigung ...	4812
1820	Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 12. November 2019 betreffend Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten in unseren Gewässern; Beantwortung und Erledigung	4820
1821	Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Finanzierung von hindernisfreien öffentlichen Verkehrsanlagen im Busverkehr auf Gemeindestrassen; Ablehnung.....	4827
1822	Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 19.	

	November 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Ablehnung.....	4831
1823	Interpellation Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 26. November 2019 betreffend bessere Anschlüsse zwischen SBB und Postauto im unteren Fricktal; Beantwortung und Erledigung.....	4834

Vorsitzende: Ich begrüsse Sie zur 81. Ratssitzung der Legislaturperiode 2017/2020.

1806 Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden; Fraktionserklärung

Claudia Rohrer, SP, Rheinfelden: Respekt, mehr Lohn, mehr Zeit – jetzt erst recht! Frauenstreik 2019: Die grösste Demonstration der Schweizer Geschichte, die meisten Teilnehmerinnen. 14. Juni 2020: fraulenzen und queerstellen in kleinem Rahmen. Dazwischen der Lockdown der Schweiz mit der Erkenntnis: Betreuung ist systemrelevant, Verkäuferinnen, Lastwagenfahrerinnen sind systemrelevant. Und wen haben wir am meisten vermisst? Offenbar unsere Coiffeuse und unsere Serviererin in der Lieblingsbeiz. Respekt für die Pflegenden wurde gezeigt mit Applaus, mit Transparenten und mit Beiträgen auf Plattformen der sozialen Medien. Aber: Pflege- und Betreuungsarbeit wird unterschätzt und unterbewertet. Pflege- und Betreuungsarbeit benötigen Zeit und angemessene Entlohnung. Die Profitorientierung in diesen Bereichen hat zu schwerwiegenden Problemen geführt. Die SP und die Gewerkschaften fordern von Bund, Kantonen und Gemeinden eine Umkehr. In nur wenigen Tagen konnten Kredite für Unternehmerinnen und Unternehmer gesprochen werden, während seit Jahren erklärt wird, für Kinderbetreuung, für Spitex und für Pflegekosten gebe es leider kein Geld. Auch die Fachstelle für Gleichstellung im Aargau wurde aus Kostengründen gestrichen, scheinbar nicht finanzierbar. Zur Unvereinbarkeit der Mehrfachbelastung: Lassen Sie sich Rücktritte und Nichtwiederantritte aus unserer Mitte durch den Kopf gehen: Anna Andermatt, Mutter und Ärztin; Tanja Primault-Suter, Mutter und Lehrerin; Viviane Hösli, Mutter und Gewerkschaftssekretätin; Kim Schweri, Mutter und Regionalleiterin eines Verbandes – alle geben ihr Grossratsmandat auf oder verzichten auf eine Wiederwahl, weil es sehr schwer ist, Familie, Beruf und Politik zu vereinen. Entweder der Arbeitswelt oder der Milizpolitik gehen wertvolle Erfahrungswerte und tolle Politikerinnen verloren. Diese Tendenz der Unvereinbarkeit von Milizarbeit, Erwerbsarbeit und Familie zeigt sich zuerst bei den Frauen, gilt aber für immer mehr Erwerbstätige, insbesondere für Angestellte. Wer Kinder oder vulnerable Menschen betreut, reduziert sein Einkommen, denn für beides reicht die zur Verfügung stehende Zeit kaum aus. Wer im Verkauf arbeitet, wer im Service, arbeitet hat keinen hohen Lohn. Wer sein Einkommen dann noch reduziert, verliert Rentenansprüche der AHV und vor allem der Pensionskasse. Fazit: Teilzeit durch Betreuung oder Milizarbeit ist langfristig nicht attraktiv und führt zu Altersarmut. Diese Altersarmut bleibt trotz vieler Korrekturen ein Thema der Frauen, insbesondere wenn sie alleinstehend sind. Teilzeitarbeit lohnt sich nicht, vor allem nicht bei der Altersvorsorge. Es reicht nicht, zu applaudieren: Wir müssen unsere Sozialversicherungssysteme, unser Betreuungssystem von Kindern und vulnerablen Personen überdenken; bezüglich der Zeit und bezüglich der Entschädigung. Respekt vor der Arbeit von Frauen, mehr Lohn in den Mindestlohnsegmenten, in welchen viele Frauen arbeiten. Und Respekt und Anreize für Männer und Frauen, welche Milizarbeit, Betreuungsarbeit und Berufsarbeit vereinbaren wollen. Wir brauchen ein funktionierendes Gesundheitswesen, eine finanzierte Kinderbetreuung vor allem für Mütter und Väter in Mindestlohnberufen, mehr Willen der Politik, auf allen Ebenen die ungleiche Situation von Männern und Frauen zu erkennen und daran zu arbeiten, dass diese Ungleichheiten in unseren Strukturen systematisch abgebaut werden. Die Mitglieder des Grossen Rats erhalten von der SP-Fraktion weder einen Schockuss noch eine gebogene Nussstange. Denn: Sprache bildet Wirklichkeiten, sowohl in der Gleichstellung als auch in der Diskriminierung von Minderheiten. Die SP steht für die Weiterentwicklung unserer solidarischen Gesellschaft und wir lehnen Diskriminierungen jeglicher Art ab. Deshalb verzichte ich persönlich dankend auf das offerierte Geschenk der SVP, dieses hinterlässt bei mir einen bitteren Nachgeschmack.

Vorsitzende: Bitte beachten Sie, dass Fraktionserklärungen nicht länger als drei Minuten dauern sollten.

1807 Motion Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau (Sprecherin), und Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung der gesetzlichen Grundlage für die digitale Durchführung und Teilnahme an Einwohnerratssitzungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Suzanne Marclay-Merz, FDP, Aarau, Dr. Titus Meier, FDP, Brugg, und 16 mitunterzeichnenden Ratsmitgliedern wird folgende Motion eingereicht:

Text:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden bei entsprechendem Bedarf digitale Präsenzmöglichkeiten für Einwohnerratssitzungen und Kommissionen vorsehen können.

Begründung:

Sowohl der Kanton als auch viele Gemeinden haben ihre Digitalisierungsstrategien in den letzten Monaten erfolgreich vorangetrieben. Die entsprechenden Tools konnten während des Lockdowns intensiv genutzt und getestet werden. Aufgrund der positiven Erfahrungen soll durch eine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen die Voraussetzung geschaffen werden, damit die Gemeinden auch in der normalen Lage die Vorteile einer digitalen Infrastruktur nutzen können. Die positiven Erfahrungen sollen nicht nur in einer ausserordentlichen Lage gemäss Epidemien-gesetz genutzt werden dürfen, sondern auch in der normalen Lage die demokratischen Prozesse modernisieren können.

Die ausserordentliche Lage während der Corona-Krise hat gezeigt, dass auch dem Bedarf der virtuellen Teilnahme an oder der Durchführung von Einwohnerratssitzungen Rechnung getragen werden soll. Den Gemeinden fehlt aber bisher die notwendige gesetzliche Grundlage hierfür; diese muss zuerst auf kantonaler Ebene geschaffen werden, bevor eine kommunale Lösung implementiert werden kann.

Der Regierungsrat wird deshalb aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, damit die Gemeinden bei Bedarf eine elektronische Teilnahme an und/oder eine Durchführung von Einwohnerratssitzungen und/oder Kommissionssitzungen vorsehen können.

Es soll dabei nicht nur die Möglichkeit geschaffen werden, eine Sitzung virtuell durchzuführen, sondern den Gemeinden auch die Kompetenz gegeben werden, in begründeten Fällen abwesende Mitglieder des Einwohnerrates virtuell an der Sitzung teilnehmen zu lassen.

1808 Interpellation Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Schaffung einer Übersicht der Voraussetzungen und Auswirkungen einer flächendeckenden Einführung von Tagesschulen im Kanton Aargau; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Sabina Freiermuth, FDP, Zofingen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Zweifellos ist in der Schweiz der Ruf nach mehr Vereinbarkeit von Familie und Beruf gross. Vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels ist es vonnöten, dass möglichst alle Berufsleute ihr Wissen und Können in der Wirtschaft einbringen. Es ist auch volkswirtschaftlich fragwürdig, einen grossen Teil der Bevölkerung auf Staatskosten auszubilden und ihn kurz danach für die Berufswelt wieder zu verlieren. Tatsache ist aber, dass sich ein beachtlicher Teil der Schweizer Bevölkerung weiterhin wünscht, seine Kinder mehrheitlich selber zu betreuen. Dies ist eine Realität, welche die Politik in ihre Überlegungen einzubeziehen hat.

Im Aargau liegt die Verantwortung für die familienergänzende Kinderbetreuung bei den 210 Gemeinden (Kinderbetreuungsgesetz KiBeG), wo vielerlei Betreuungsangebote mit unterschiedlichen Modellen existieren. In Zusammenhang mit der vorliegenden Interpellation interessieren die schulergänzenden Angebote.

Derzeit gibt es politische Vorstösse und Anregungen, die vom Kanton die flächendeckende Einführung von Tagesschulen fordern. Die Umsetzung eines solchen Vorhabens würde die Aufhebung der Gemeindeautonomie zur Folge haben. Beim Rahmengesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung (Inkraftsetzung 1. August 2016) war es der ausdrückliche Wille des Gesetzgebers, den Gemeinden die grösstmögliche Autonomie in der Gestaltung und Umsetzung der Kinderbetreuungsangebote zu gewähren. Laut den regierungsrätlichen Ausführungen zur Beantwortung der Interpellation 18.245 haben bis ca. Ende 2018 159 Gemeinden bei der Fachstelle Kinder & Familien um eine Beratung zur Umsetzung des KiBeG angefragt. In einzelnen Gemeinden erfolgte das Angebot nicht fristgerecht, diese machte der Kanton auf die rechtlichen Vorgaben aufmerksam. Aus den deutlich höheren Subventionsvolumen lässt sich laut Regierungsrat schliessen, dass in einer überwiegenden Mehrheit der Gemeinden das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung ab Sommer 2018 ausgebaut wurde. Durch die zwingende, flächendeckende Einführung von Tagesschulen müssten die Aargauer Gemeinden die neu eingeführten Tagesstrukturen bereits wieder umgestalten und Tagesschulen einrichten. Neben der Einführung des Lehrplans 21, der Neuen Ressourcierung der Volksschule und ggf. der Aufhebung der Schulpflegen in Zusammenhang mit der Neuordnung der Führungsstrukturen müssten die Aargauer Schulen ein weiteres Mammutprojekt stemmen. Wenn Bedarf, Kapazität und Initiative vorhanden ist, kann eine Gemeinde bereits mit der heutigen Gesetzgebung eine Tagesschule einführen und damit ihre "weichen" Standortfaktoren gestalten.

Um eine Grundlage für künftige politische Entscheide zu erhalten, wird der Regierungsrat höflich gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten.

1. Der Regierungsrat wird gebeten aufzuzeigen, welche Modelle die Gemeinden heute bei der familienergänzenden Kinderbetreuung in der Hauptsache anwenden (Tagesstrukturen, Tagesfamilien, Randstundenbetreuung, Mittagstische etc.). Wie unterscheiden sich diese Modelle von einer Tagesschule?
2. Der Regierungsrat wird gebeten, verschiedene Tagesschulkonzepte (obligatorische, freiwillige, modulare etc.) zu beschreiben. Mit welchen Kosten ist je nach Konzept zu rechnen, wenn die Einführung flächendeckend erfolgt?
3. Welche Chancen und Herausforderungen sieht der Regierungsrat in der flächendeckenden Einführung von Tagesschulen?
4. In welchen Kantonen gibt es heute flächendeckend Tagesschulen? Wo bestehen diesbezüglich Planungen bzw. Projekte?
5. Welche gesetzlichen Anpassungen wären nötig, damit im Kanton flächendeckend Tagesschulen eingeführt werden können?
6. Wie würde sich die Einführung von Tagesschulen auf die Gemeinden auswirken?

1809 Interpellation Uriel Seibert, EVP, Schöffland (Sprecher), Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 16. Juni 2020 betreffend Strafbefehlsgebühren bei Verstössen gegen Bestimmungen aus den Corona-Verordnungen; Einreichung und schriftliche Begründung

Von Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Lutz Fischer-Lamprecht, EVP, Wettingen, Therese Dietiker, EVP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, wird folgende Interpellation eingereicht:

Text und Begründung:

Gemäss Art. 6 der Covid-19-Verordnung 2 des Bundes wurden (insbesondere für den Zeitraum zwischen dem 16. März und dem 26. April 2020) die Versammlungsfreiheit in der Öffentlichkeit und die Geschäftsöffnungsbedingungen für diverse Betriebe massiv eingeschränkt. Die Strafbestimmungen in Art. 10 derselben legten den Grundrahmen für die Durchsetzung dieser Regelungen.

Gemäss diesen Strafbestimmungen wurden Verstösse gegen die Geschäftsöffnungsbedingungen wie in Art. 10f Abs. 1 dargelegt geahndet: "Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer sich vorsätzlich Massnahmen nach Artikel 6 widersetzt."¹ Für die Verstösse gegen das Versammlungsverbot, welche auch unter die Massnahmen nach Art. 6 fielen, hielt Abs. 3 desselben Artikels fest, dass diese mit einer Ordnungsbusse von 100 Franken geahndet werden können.²

In einem Medienbericht der Aargauer Zeitung (AZ) vom 9. Juni 2020 wurde dargelegt, dass es bis zu diesem Zeitpunkt schon 25 Strafbefehle und rund 2'500 Ordnungsbussen wegen Verstössen gegen die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 2 sowie 42 Strafbefehle wegen Übertretungen des Epidemiengesetzes erlassen wurden.³

Während der grösste Teil der Übertretungen im Bereich des Ordnungsbussenverfahrens geahndet werden konnte, entstanden in jenen Fällen, die im Strafbefehlsverfahren abgehandelt wurden, Gebühren zulasten der Übertretenden, welche die Busse in diversen Fällen massiv überstiegen. Im Fall eines Strafbefehls wegen Übertretung des Epidemiengesetzes wurde dieser weitergezogen und endete vor dem Bezirksgericht mit einem Freispruch und der richterlichen Feststellung, dass es "rechtlich fragwürdig ist, ob die Aargauer Kantonsärztin ein Betretungsverbot für Schulanlagen anordnen dürfe"⁴.

"Unwissenheit schützt vor Strafe nicht!" Diesen Grundsatz vertreten auch die Interpellanten und die Interpellantin. Allerdings vertreten sie die Ansicht, dass ein Erlass oder eine Rückerstattung der Strafbefehlsgebühren, die aus Übertretungen gegen die Covid-19-Verordnung-2 und das Epidemiengesetz entstanden sind, geprüft werden sollte. Die Bestimmungen der Covid-19-Verordnung 2 und jene gestützt auf das Epidemiengesetz unterlagen keinem ordentlichen Gesetzgebungsprozess, weshalb die Bestraften von den massiven Folgen einer Widerhandlung überrascht waren. Darüber hinaus dürfte in den meisten Fällen die zu bezahlende Summe (Busse und Strafbefehlsgebühren) die Vorteile, welche durch die Verstösse entstanden sind, um ein Mehrfaches übersteigen. Da bei diversen Übertretenden nicht von einer delinquenten Absicht auszugehen ist, haben die hohen Gebühren das Potenzial, ein öffentliches Gefühl der Unverhältnismässigkeit in der Anwendung der Bestimmungen auszulösen.

¹ Covid-19-Verordnung 2, Artikel 10f, Absatz 1. Stand vom 4. April 2020

² Vgl. Ebd. Absatz 3

³ Vgl. dazu: Landolt, Noemi Lea (2020): Wegen Corona-Massnahmen: Schon 67 Strafbefehle im Aargau gegen Beizer, Coiffeure und Prostituierte. Onlineartikel. Aufrufbar unter: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/wegen-corona-massnahmen-schon-67-strafbefehle-im-aargau-gegen-beizer-coiffeure-und-prostituierte-138113544> (Stand 9. Juni 2020)

⁴ Leiser, Reto. Zit. nach: Hägler, Fabian (2020): Der erste Coronaprozess im Aargau: 19-Jährige trotz Verbot nachts auf Schulareal? Onlineartikel in der Aargauer Zeitung. Aufrufbar unter: <https://www.aargauerzeitung.ch/aargau/kanton-aargau/der-erste-coronaprozess-im-aargau-19-jaehrige-trotz-verbot-nachts-auf-schulareal-138114620> (Stand 9. Juni 2020)

Aus diesen Gründen wird der Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Welches waren die Gründe, dass die aufgelisteten 42 Verstösse gegen das Epidemiengesetz mit Strafbefehlen (und nicht Ordnungsbussen) geahndet wurden?
2. Wie hoch waren die gesamten Strafbefehlsgebühren, welche aus Strafbefehlsverfahren gegen die Covid-19-Verordnung-2 und dem Epidemiengesetz entstanden sind?
3. Auf welchem Weg könnte ein Erlass respektive eine Rückerstattung für die bis dato aus Verstössen gegen die Covid-19-Verordnung-2 und das Epidemiengesetz entstandenen Strafbefehlsgebühren umgesetzt werden?
4. Mit welchen weiteren Folgen wäre bei einem Erlass respektive einer Rückerstattung der Strafbefehlsgebühren wie oben aufgezeigt zu rechnen?

1810 Reformvorhaben Immobilien; Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF); Änderung; Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF); Änderung; Bericht und Entwurf zur 2. Beratung; Eintreten, Detailberatung und Schlussabstimmung; fakultatives Referendum; Abschreibung (17.17) Motion der FDP-Fraktion

[Geschäft 20.65](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 4. März 2020 samt den abweichenden Anträgen der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) vom 20. April 2020. Der Regierungsrat stimmt diesen Änderungsanträgen zu. Die KAPF beantragt Eintreten und Beschlussfassung gemäss ihren Anträgen.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Präsident der Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF): Die Kommission für Aufgabenplanung und Finanzen (KAPF) hat das Reformvorhaben Immobilien und die damit verbundenen Änderungen des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) in 2. Lesung und das Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) am Onlinemeeting vom 20. April 2020 beraten. Die mitberatende Kommission für Allgemeine Verwaltung (AVW) hat aufgrund der ausserordentlichen Situation mit Korrespondenzbeschluss vom 8. April 2020 infolge des Coronavirus auf einen Mitbericht verzichtet. Ziel des Reformvorhabens ist eine Übergangslösung zur Finanzierung anstehender grosser Bauvorhaben wie etwa der Mittelschulstandorte für 190 Millionen Franken. Ein Nichteintretensantrag fand in der KAPF keine Mehrheit und wurde mit 10 gegen 5 Stimmen abgelehnt. Eine Kommissionsmehrheit erachtet das Finanzierungsmodell als zielführend, um die bevorstehende Investitionsspitze aufgrund grösserer Bauvorhaben zu brechen. Die gegenwärtige Corona-Krise verstärkte den Bedarf nach einer Lösung für die geplanten Investitionen zusätzlich, um nicht Gefahr zu laufen, dass die Grossinvestitionen unnötig verschoben werden. Eine Minderheit der Kommission bezeichnet das Finanzierungsmodell als Umgehung der Schuldenbremse. Die rechtlichen Grundlagen der Schuldenbremse liessen in rezessiven Zeiten ein Aussetzen der Schuldenbremse zu. Die Übergangslösung, wie sie der Regierungsrat vorschlägt, brauche es deshalb nicht. Eine Mehrheit der KAPF will eine verbindliche Befristung der neuen Bestimmung. Dem Grossen Rat wird deshalb beantragt, die Befristung bis zum 31. Dezember 2023 im Dekret festzuschreiben. Die Übergangslösung für die anstehenden Bauvorhaben soll mit Inkrafttreten des revidierten GAF, dessen grundsätzliche Überarbeitung vom Regierungsrat vorangetrieben werden soll, ausser Kraft gesetzt werden. Der Befristung des § 10 Abs. 3 und 4 bis zum 31. Dezember 2023 wurde mit 9 gegen 6 Stimmen zugestimmt. Den neuen Abs. 3 von § 42 finden Sie in der Synopse des DAF auf Seite 3. Keine Mehrheit hingegen fand ein Antrag, bei § 10 Abs. 3 des DAF, bei Immobilienvorhaben ab 30 Millionen Franken und nicht bereits ab 20 Millionen Franken, anstelle der Nettoinvestitionen deren jährliche Abschreibung für den massgeblichen Saldo der Finanzierungsrechnung zu berücksichtigen. Dieser Antrag wurde mit 10 gegen 5 Stimmen

abgelehnt. Etwas skurril ist die Entstehung des § 41a. Dieser gehört nicht in die vorliegende Synopse. Auch in der Botschaft ist zu diesem Paragraphen kein Hinweis enthalten. Es handelt sich offenbar um eine alte Version. Der Regierungsrat hat die korrekte Synopse beraten und verabschiedet, also ohne diesen § 41a. Beim Versand an den Grossen Rat muss ein Fehler passiert sein. Der Kommissionspräsident stellte deshalb den formellen Antrag, den fälschlich aufgeführten § 41a zu streichen. Der Streichung wurde stillschweigend zugestimmt. Zu den Anträgen gemäss Botschaft: Antrag 1 und damit den Änderungen des GAF wurde mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt. Antrag 2 und damit den Änderungen des DAF wurde ebenfalls mit 10 gegen 5 Stimmen zugestimmt. Antrag 3, der Abschreibung der Motion 17.17, wurde einstimmig zugestimmt. Antrag 4, der Auflösung der Finanzierungsgesellschaft Immobilien Fachhochschule Nordwestschweiz AG (FGI FHNW) und die Überführung der Immobilien in den Kanton, wurde ebenfalls einstimmig gutgeheissen. Im Namen der KAPF danke ich dem Regierungsrat, der Abteilung Finanzen und der Abteilung Immobilien Aargau für den Einsatz zugunsten einer qualitativ guten Debatte. Ebenso danke ich den Kommissionsmitgliedern, die im Onlinemeeting mit hohem Engagement und hoher Disziplin eine gute Beratung ermöglichten.

Eintreten

Vorsitzende: Stillschweigend treten die Fraktionen der Grünen, GLP und EVP-BDP auf die Vorlage ein.

Christoph Hagenbuch, Oberlunkhofen, stellt namens der SVP-Fraktion den Antrag auf Nichteintreten.

Christoph Hagenbuch, SVP, Oberlunkhofen: Skurril ist nicht nur die Synopse. Skurril ist das gesamte Geschäft. Die aktuelle Veränderung des wirtschaftlichen Umfelds zeigt, wie wichtig eine Ausgaben- und Schuldenbremse ist. Dank dem Bestehen der Ausgaben- und Schuldenbremse in der Vergangenheit haben wir nun den dringend benötigten finanziellen Spielraum. Unsere Schuldenbremse ist, wie bereits gehört, zudem sehr intelligent ausgestaltet, da sie in den Rezessionsphasen ausgesetzt werden kann. Es gibt deshalb weiterhin keinen finanzpolitisch nachvollziehbaren Grund, diese Schuldenbremse zu umgehen. An dieser Tatsache und an der Meinung der Fraktion der SVP zur vorliegenden Botschaft, welche einzig und alleine die Umgehung der Schuldenbremse zum Ziel hat, hat sich auch seit der Erstberatung rein gar nichts geändert. Die Schuldenbremse ist keine Schönwetterlösung. Gerade in schwierigen Zeiten zeigen sich die Früchte einer funktionierenden Schuldenbremse im Zeitraum der Vorjahre. Dank der Schuldenbremse, welche in den vergangenen Jahren ihre Wirkung ungeschmälert entfalten konnte, sind wir heute in der glücklichen Lage, über einen gewissen Handlungsspielraum zu verfügen. So können zukünftige Generationen vor einem Schuldenberg bewahrt werden. Dafür wurde die Schuldenbremse nämlich verabschiedet und nicht, um bei vorübergehenden Mehrinvestitionen des Kantons umgangen zu werden. Es ist nachvollziehbar, dass der Regierungsrat die sogenannten strategisch wichtigen Grossvorhaben zügig vorantreiben will. Neben den mehr oder minder unbestrittenen Nutzen dieser Bauten ist es schliesslich einfacher, in Zofingen ein Bildungszentrum zu sanieren, als der Region klarzumachen, dass derzeit die finanziellen Mittel des Kantons dafür schlicht und einfach nicht ausreichen. Es ist schliesslich angenehmer, einen Neubau für die Kantonspolizei einzuweihen, als günstigere Lösungen zu suchen. Schliesslich ist es auch nicht zuletzt aus wahltaktischen Überlegungen erstrebenswert, eine neue Bauschule einweihen zu können. Sicher ist es zumindest einfacher, diese Bauschule einzuweihen, als das strukturelle Defizit in den Kantonsfinanzen mit einschneidenden Aufgabenkürzungen zu beseitigen. Der Regierungsrat geht so den angenehmen und einfachen Weg. Er baut aber nicht auf solidem Grund. Denn er ist nicht bereit, beim Fundament dieser Bauten, bei der Finanzierung, anzufangen. Die Finanzierung sollen zukünftige Generationen von Steuerzahlenden lösen. Sie, geschätzte Damen und Herren, sind dem Regierungsrat in der 1. Beratung weitgehend diskussionslos gefolgt. Sie haben ihm den Weg bereitet. Was der Regierungsrat in salbungsvollen Worten als Entlastung der Finanzierungsrechnung und als Glättung der Investitionsspitzen anpreist, ist in Tat und Wahrheit einzig und

alleine eine Verschiebung der Schulden respektive der Schuldenabtragung in die Zukunft. Genau das ist mit einer schönen, farbigen Grafik auf Seite 6 der Botschaft dargelegt. Wem das noch nicht genügt, kann sich auf Seite 12 der Botschaft die Tabelle 6 zu Gemüte führen: Unten ist fett eingezeichnet, ab wann der vermeintlich positive Effekt ins Negative kehren wird. Ich bitte all diejenigen unter Ihnen, die wie ich hoffen, im Jahr 2035 noch Steuern bezahlen zu dürfen oder zu müssen – wie man dem auch sagen will – und all diejenigen, die denken, dass sie 2035 noch Steuern bezahlen werden, heute den Anträgen des Regierungsrats in diesem Geschäft nicht zu folgen. Denn gegen die Verschiebung von Schulden in die Zukunft wehren wir uns. Denn es ist weder sozial noch fair gegenüber unseren Nachkommen noch ist es vorausschauend und klug, wenn aufgrund heutiger Begehrlichkeiten die heute gemachten Schulden ganz einfach in die Zukunft abgeschoben werden. Der stets herangezogene Vergleich zu den Gemeinden greift einfach nicht. Weshalb nicht? Weil der Kanton nicht wie eine kleinere Gemeinde nur alle paar Jahre bis Jahrzehnte ein Grossprojekt zu stemmen hat. Man sieht es ja anhand der Planung der Grossprojekte gemäss Botschaft: Fast jedes Jahr, also sehr regelmässig, ist eines umzusetzen und von den aufgeführten Projekten bleiben knapp drei Viertel in ihrer Kostensumme unter 1 Prozent des bereinigten Aufwands des Kantons im Jahr 2019. Ausserdem, glauben Sie wirklich, dass in den Jahren 2035 bis 2050 keine strategisch wichtigen Grossprojekte mehr umzusetzen sein werden? Viel Erfolg denen, welche dann am Ruder sein werden. Sie dürfen sich dann um die Finanzierung der dannzumal wichtigen Grossprojekte kümmern, während die Schulden der Grossprojekte der Jahre 2020 bis 2032 immer noch die Rechnung belasten. Die offenen Fragen, die bleiben, sind: Weshalb ist der heutige Regierungsrat bereit, der kurzfristigen "alles-für-jedermann-und-zwar-sofort-Mentalität" die stabile finanzielle Grundlage des Kantons auf lange Sicht zu opfern? Wieso ist der Regierungsrat bereit, auf Kosten nachfolgender Generationen an Steuerzahlenden heute auf zu hohem Fuss zu leben? Ganz einfach: Weil er den angenehmen und einfachen Weg gehen will. Die Fraktion der SVP beantragt Ihnen, den Regierungsrat auf diesem angenehmen und einfachen Weg nicht zu begleiten. Wir beantragen Ihnen, auf das Geschäft nicht einzutreten. Bei Eintritt, was absehbar ist, werden wir das Geschäft ablehnen und bitten Sie, uns das gleichzutun.

Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau: Die FDP hat dieses Geschäft angestossen. Die FDP hat dieses Geschäft in der 1. Lesung des GAF unterstützt und die FDP unterstützt das Geschäft weiterhin. Wir werden darauf eintreten. Wir haben uns in der 1. Lesung zum GAF klar dazu geäussert, dass unsere Zustimmung in der 2. Lesung des GAF beziehungsweise der 1. und einzigen Lesung des DAF davon abhängt, dass es sich hier wirklich um eine Übergangslösung handelt. Der Regierungsrat hat sich in der Botschaft jetzt dazu geäussert und hat diese Aussage oder diese Meinung auch vertreten, wie von der FDP verlangt. Es handelt sich um eine spezielle Situation für spezielle Vorhaben. Wir haben dazu damals Ja gesagt und sagen es auch jetzt wieder. Parallel dazu – das wollen wir tatsächlich auch so begleiten und werden wir begleiten und haben wir hier gemeinsam bei der letzten AFP-Beratung auch beschlossen – wird das GAF revidiert. Die Revision des GAF ist schon lange pendent. Wir haben es im AFP schon verschiedentlich gesehen. Das Einzige, was sich da bewegt hat, ist die Jahreszahl nach hinten. Das wurde immer wieder hinausgeschoben. Jetzt müssen wir endlich Nägel mit Köpfen machen. Wir haben in der Beratung des GAF auch darauf hingewiesen, dass wir an der Schuldenbremse festhalten wollen. Ich sage es jetzt schon: Wir würden uns gegen eine Aufweichung der Schuldenbremse im Rahmen der GAF-Revision wehren. Nur dank der Schuldenbremse, die wir jetzt auf Bundes- und Kantonsebene haben, stehen für unsere Unternehmungen und die Bevölkerung im Bereich Wirtschaft, Kultur und Sport auch die Mittel zur Verfügung, um die jetzige Situation einigermaßen zu meistern. Hätten wir diese Möglichkeiten nicht, würden wir in einer ganz anderen Situation dastehen. Zur Vorlage: Es handelt sich um eine Übergangslösung, der Regierungsrat hat es bestätigt. Die Übergangslösung soll am 1. April 2021 in Kraft treten. Bereits im Jahr 2023, und dieser Stichpunkt war für uns relevant, – ich komme darauf zurück – soll die GAF-Gesamtrevision in Kraft treten. Diese ist, wie gesagt, schon seit Jahren in Arbeit. Das bedeutet, dass die vorliegende Übergangslösung auf zwei Jahre befristet werden kann, ab 1. April 2021 bis Ende 2023. Die FDP-Fraktion hat deshalb in der KAPF den Antrag gestellt, dass diese Vorlage zeitlich bis Ende Jahr 2023

befristet wird. Sie finden diesen Antrag im § 10 Abs. 3 und 4 des DAF; weil da ist das Fleisch am Knochen in dieser Vorlage. Wir treten auf diese Vorlage ein und beantragen Ihnen, das GAF in 2. Lesung anzunehmen und das DAF, wie aus der KAPF hervorgegangen, auch zu beschliessen.

Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg: Schon in der 1. Beratung hat sich die CVP klar für den Vorschlag des Regierungsrats ausgesprochen, einerseits Investitionen in Bauvorhaben zu tätigen und andererseits die Finanzierung zu steuern. Eine einzige Generation muss nicht Grossvorhaben wie den Bau von zwei Mittelschulen oder ein neues Polizeigebäude stemmen. Aus Sicht der CVP darf auch die Erfüllung der kantonalen Aufgaben nicht durch Grossvorhaben infrage gestellt werden. Die CVP befürwortet deshalb ausdrücklich das Finanzierungsmodell, dass die Abschreibungen, statt der Nettoinvestitionen, der Schuldenbremse unterwirft. Damit werden Investitionen in Grossprojekte über die ganze Nutzungsdauer beziehungsweise Abschreibungsdauer verteilt. Der kantonale Haushalt muss langfristig im Lot bleiben. Das Reformvorhaben Immobilien ermöglicht Eigentum statt Miete, wie von der CVP gefordert, und schafft gleichzeitig Transparenz und Planungssicherheit. Es wäre unverantwortlich, keine oder nur noch Schmalspurinvestitionen zu tätigen, im Glauben, dadurch zu sparen. Die CVP begrüsst die langfristig ausgerichtete Immobilienstrategie und ihre Verankerung mit dem Festhalten entsprechender Grundsätze im Gesetz. Die CVP-Fraktion wird den vier Anträgen des Regierungsrats einstimmig zustimmen. Bei den abweichenden Anträgen wird die CVP die Anträge der KAPF unterstützen. Die CVP wäre bereit, die Befristung auch kurzfristig zu verlängern, sollte die GAF-Revision keinen adäquaten Ersatz für das Finanzierungsmodell bringen.

Flurin Burkard, SP, Waltenschwil: Für die SP-Fraktion zeigt sich auf die 2. Lesung eine verschärfte Ausgangslage. Entsprechend beurteilen wir das Reformvorhaben Immobilien als notwendiger denn je. Es ist unabdingbar, die Investitionsspitzen in den nächsten Jahren zu brechen, welche über die massgebende Rechnung die Schuldenbremse belasten; insbesondere in Anbetracht des grossen Investitionsbedarfs beim alternden Aargauer Immobilienbestand. Der negative Einfluss, welche die drohenden Investitionsspitzen der nächsten Jahre auf die Finanzierung der anstehenden grossen Immobilienvorhaben und anderer zentraler staatlichen Ausgaben hätten, wäre besonders in der vorliegenden Situation fatal. Es ist auch aus betriebswirtschaftlicher Sicht unverständlich, weshalb die Investitionen, welche jahrzehntelangen Nutzen bringen, während der Investitionsphase vollständig zulasten der für die Schuldenbremse relevanten Rechnung fallen. Dies widerspricht zentralen Grundsätzen einer sinnvollen Rechnungslegung. Der Nutzwert eines Gebäudes bleibt – auch für die Zukunft, lieber Grossrat Christoph Hagenbuch, auch für die Zukunft. Es ist widersinnig, die Aufwände nicht periodengerecht und gleichmässig zu berücksichtigen. Fakt ist, der Flächen- und Investitionsbedarf steigt. Mit dem vorliegenden Reformvorhaben wird eine Zielkomplementarität von geringen Raumkosten mit grösstmöglichem Handlungsspielraum sowie der nötigen Versorgungssicherheit erreicht. Der Kanton ist verpflichtet, den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunkturgerecht und auf die Dauer ausgeglichen zu führen. Mit dem vorliegenden Reformvorschlag kommt der Kanton seiner Verantwortung in dieser Aufgabe nach. Die SP tritt auf die Vorlage ein und unterstützt die regierungsrätlichen Anträge wie aus der KAPF hervorgegangen.

Vorsitzende: Wir kommen zu den Einzelvotanten.

Regina Lehmann-Wälchli, SVP, Reitnau: Wir alle sind uns heute sicher in einem Punkt einig: Bedarf besteht im Bereich von strategisch wichtigen Immobiliengrossprojekten für die Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Kanton Aargau – nicht nur heute, sondern auch in Zukunft. Mit der Zustimmung zur vorliegenden Botschaft Reformvorhaben Immobilien würden wir nun gewollt und ganz klar den Spielraum der nächsten Generation im Hinblick auf künftige Grossprojekte schwächen und stark einschränken. Die Wirkung der Gesamtheit der kumulierten Amortisationsbeiträge wird sich in den Jahren 2035 bis 2054, also für eine beachtliche Zeitspanne, ins Gegenteil kehren und muss von unseren Jungen geschultert werden. Wir stellen heute also wissentlich die Weichen, um unseren Nachkommen einen hohen Finanzbedarf, einzig zur Erfüllung der Amortisationen der von uns dannzumal beschlossenen Projekte, zu hinterlassen. Wir schränken den Handlungsspielraum damit massiv ein,

ganz nach dem Motto: Die nächsten Generationen sollen es richten. Mit der geplanten Dekretsänderung unter § 10 Abs. 3 verschafft sich der heutige Regierungsrat kurzfristig Luft und Spielraum. Hält das Ihrem Nachhaltigkeitsgedanken stand? Greift es genug, wenn wir nur das Jetzt und Heute betrachten? Bitte werden Sie sich klar darüber, dass der Haupteffekt der Umgehung der Schuldenbremse vor allem in der Umstellung des Systems liegt. Übrigens auch vermeintliche Übergangslösungen richten beträchtlichen Schaden an, geschätzte FDP. Ich beantrage Ihnen, dieses Finanzierungsmodell, das einzig zum Ziel hat, den Spielraum der künftigen Generationen empfindlich zu schmälern, überzeugt abzulehnen.

Dr. Markus Dieth, Landammann, CVP: Die Corona-Pandemie zeigt uns mit aller Schärfe, wie schnell sich die Finanzlage eines Kantons verändern kann. Noch im Februar wollten wir – Sie haben vorher darüber beraten –, den hohen Überschuss aus der Jahresrechnung 2019 für den Schuldenabbau verwenden. Aufgrund der Corona-Krise haben Sie heute zu Recht beschlossen, und sind damit dem Regierungsrat gefolgt, den Betrag in die Ausgleichsreserve einzulegen und damit auch Handlungsfreiheit zu haben. Auch musste der Regierungsrat seine über Monate erarbeitete finanzielle Langfristperspektive auf Eis legen. Die Realität hat uns eingeholt und teilweise auch überholt. Auch das heutige Geschäft, das Reformvorhaben Immobilien, steht unter dem Einfluss dieser neuesten Entwicklungen. Das beantragte Finanzierungsmodell ist nötiger, denn je. Der Grosse Rat hat in der 1. Lesung am 12. November 2019 zwei Änderungen beschlossen und der Gesetzesvorlage in der Gesamtabstimmung mit 86 gegen 45 Stimmen zugestimmt. In der 2. Lesung stehen für das Gesetz keine weiteren Anpassungen oder Anträge der vorberatenden Kommission zur Debatte. Es geht nun um das Finanzierungsmodell für die anstehenden Immobiliengrossvorhaben. Dazu beantragt der Regierungsrat eine Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF). Diese Dekretsänderung wurde dem Grossen Rat mit der Botschaft zur 1. Lesung als Vorinformation bereits angezeigt. Das beantragte Finanzierungsmodell ist administrativ einfach und vollumfänglich transparent. Anstelle der Nettoinvestitionen der Grossvorhaben ab 20 Millionen Franken werden die Abschreibungen dieser Vorhaben der Schuldenbremse unterworfen. Damit wird eine Glättung der Investitionsspitzen über die Nutzungsperiode erreicht. Im Rahmen der 1. Lesung äusserte sich der Grosse Rat mehrheitlich zustimmend zum Finanzierungsmodell. Verschiedene Votierende verlangten aber auch, dass längerfristig die Schuldenbremse gesamtheitlich überprüft und eben optimiert wird. Das machen wir im Rahmen der aktuell laufenden GAF-Revision. Im Vordergrund steht dabei die Ausrichtung der Schuldenbremse auf die Erfolgsrechnung und eine Vorgabe zur Selbstfinanzierung in Anlehnung an das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2), wie es die Gemeinden bereits kennen und eben auch viele andere Kantone haben. Eine solche neue finanzpolitische Steuerung muss jedoch in eine umfassende Perspektive eingebettet sein. Die Inkraftsetzung ist gemäss dem Entwicklungsschwerpunkt auf das Jahr 2023 für das Budget und das Rechnungsjahr 2024 vorgesehen. In der 2. Beratung hat die KAPF, die vorberatende Kommission, der Dekretsänderung und damit dem Finanzierungsmodell zugestimmt. Die neue Bestimmung ist aber bis Ende 2023 befristet. Der Regierungsrat hat mit Blick auf die laufende GAF-Revision dieser Befristung zugestimmt. Er ist der Auffassung, dass sich das beantragte Finanzierungsmodell für Immobiliengrossvorhaben, wie auch Grossrat Dr. Lukas Pfisterer festgehalten hat, als Übergangslösung für die anstehenden Bauvorhaben – wie zum Beispiel eben die Mittelschulen – eignet. Wir brauchen jetzt dringend diese Übergangslösung und können nicht länger warten. Der Handlungsbedarf, vor allem im Bereich der Mittelschulen, akzentuiert sich. Die Schülerinnen und Schüler und damit auch die nächste Generation ist bereits da und wir wissen schon heute, wann sie in die Mittelschule eintreten. Im Jahre 2021 werden die Standortentscheide gefällt. Die Projektierungs- und Ausführungskredite stehen 2023 und 2024 an. So ist es heute geplant. Der Bezug der neuen Kantonsschule im Fricktal ist per 2028 geplant und jener der neuen Kantonsschule im Aargauer Mittelland per 2030. So haben Sie das im Planungsbericht letztes Jahr beschlossen. Erlauben Sie mir noch eine Bemerkung zur Thematik Einweihung der Bauschule, die von Grossrat Christoph Hagenbuch angesprochen wurde. Die Einweihung der Bauschule ist erst nach den Wahlen, sie findet am 23. Oktober 2020 statt.

Grossrat Christoph Hagenbuch ist selbstverständlich gerne dazu eingeladen, auch nach den Wahlen. Bezüglich der Schulden und eben auch die nachfolgende Generation bitte ich Sie, zu beachten, dass wir in den vergangenen dreieinhalb Jahren 470 Millionen Franken an Schulden abgebaut haben. Also fast eine halbe Milliarde Franken haben wir an Schulden abgebaut. So viel, wie wir Ende 2019 in der Ausgleichsreserve haben, haben wir eben auch an Schulden abgebaut. Ich denke, das ist eine nachhaltige Finanzpolitik und ein nachhaltiges Finanzmanagement. Schön ist, dass es niemand gemerkt hat.

Vorsitzende: Eintreten ist bestritten.

Abstimmung

Eintreten wird mit 85 gegen 46 Stimmen beschlossen.

Detailberatung

Gesetz über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF)

I., § 31a (neu), § 47a (neu), II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Dekret über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF)

I., § 10 Abs. 3–4 (neu)

Zustimmung

§ 41a

Antrag der KAPF: Streichung von § 41a

Zustimmung zum Streichungsantrag

§ 42 Abs. 3 (neu)

Antrag der KAPF für einen neuen Absatz 3: "§ 10 Abs. 3 und 4 sind befristet bis 31. Dezember 2023."

Zustimmung zum Antrag der KAPF

II. Keine Fremdänderungen, III. Keine Fremdaufhebungen, IV.

Zustimmung

Anträge gemäss Botschaft bzw. Synopse

Schlussabstimmung

Antrag 1 wird mit 85 gegen 44 Stimmen gutgeheissen.

Abstimmung

Antrag 2 wird mit 85 gegen 46 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 3 wird mit 119 gegen 11 Stimmen gutgeheissen.

Antrag 4 wird mit 121 gegen 7 Stimmen gutgeheissen.

Beschluss

1. Der Entwurf einer Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (GAF) wird in der 2. Beratung zum Beschluss erhoben.

2. Der Entwurf einer Änderung des Dekrets über die wirkungsorientierte Steuerung von Aufgaben und Finanzen (DAF) wird zum Beschluss erhoben.

3. Es wird der folgende parlamentarische Vorstoss als erledigt von der Kontrolle abgeschrieben:

(17.17) Motion der FDP-Fraktion (Sprecher Dr. Lukas Pfisterer, Aarau) vom 10. Januar 2017 betreffend Finanzierung der anstehenden Immobilienprojekte

4. Die Auflösung der Finanzierungsgesellschaft Immobilien Fachhochschule Nordwestschweiz (FGI FHNW AG) und die Überführung der Immobilien in den Kanton wird gutgeheissen.

Fakultatives Referendum

Der Beschluss unter Ziffer 1 untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 63 Abs. 1 lit. a der Kantonsverfassung.

1811 Postulat der Fraktionen der CVP, FDP (Sprecher Herbert H. Scholl, Zofingen) und SVP vom 26. November 2019 betreffend Senkung der Gewinnsteuersätze für juristische Personen; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 19.348](#)

(vgl. Art. 1540)

Mit Datum vom 11. März 2020 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

Mit der auf den 1. Januar 2020 erfolgten Anpassung des schweizerischen Unternehmenssteuerrechts an die internationalen Standards haben die meisten Kantone die Gewinnsteuersätze für die juristischen Personen gesenkt. Der Kanton Aargau hat aufgrund der aktuellen finanziellen Situation im Sinne eines politischen Kompromisses auf eine Reduktion der Gewinnsteuersätze verzichtet. Dank der haushaltneutralen Umsetzung der kantonalen Steuervorlage 17 (SV17) sind keine für den Kanton und die Gemeinden kostspieligen sozialpolitischen Ausgleichsmassnahmen erforderlich.

Zurzeit haben nur die Kantone Zürich und Bern eine höhere Gesamtsteuerbelastung der Gewinnsteuern als der Kanton Aargau; bei einigen Kantonen steht die definitive Beschlussfassung noch aus. Im Gesamtbild ist der Kanton Aargau im interkantonalen Vergleich trotzdem vergleichsweise gut positioniert, weil er die neuen Sonderregelungen (Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand) vollumfänglich ausschöpft, die Kapitalsteuer reduziert hat und bisherige Standortvorteile weiterführt (bei den juristischen Personen Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer; bei den natürlichen Personen höchstmögliche Entlastung der Dividenden und Beibehalt der privilegierten Vermögensbesteuerung von nichtkotierten Wertpapieren). Mit der vollen Ausschöpfung der neuen Sonderregelungen erreichen innovative Unternehmen eine Gesamtsteuerbelastung von

11 %, innovative kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Gewinnen bis Fr. 250'000.– gar von 10 %. Dies bedeutet eine interkantonal wie international absolut konkurrenzfähige Steuerbelastung. Auch ohne Inanspruchnahme der neuen Sonderregelungen kommen KMU mit Gewinnen bis Fr. 250'000.– dank des Zweistufentarifs in den Genuss einer Gesamtsteuerbelastung von 15,1 %. Unternehmen mit Gewinnen über Fr. 250'000.–, welche von den Abzugsmöglichkeiten nicht profitieren können, unterliegen aber einer Gewinnsteuerbelastung von 18,6 %.

Mit dem erneut hohen Überschuss in der Rechnung 2019 und den absehbar höheren Ausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) akzentuiert sich die Frage für eine Tarifsenkung zugunsten der juristischen Personen. Im Rahmen der Beratung der Steuervorlage 17 (SV17) wurde stets betont, dass zwar zurzeit auf eine kostspielige Reduktion der Gewinnsteuersätze verzichtet werde, jedoch bei einer Verbesserung der kantonalen Finanzlage eine Gewinnsteuersatzsenkung zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit geprüft werde. Die Beantwortung der Frage und allfällige Höhe einer zusätzlichen Entlastung des Gewinnsteuertarifs hängt aber von der gesamtheitlichen Betrachtung der Finanzlage des Kantons ab.

Im Postulat wird gefordert, dass die Gewinnsteuersenkung mit der geplanten Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zu verbinden ist. Damit könnte sie auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Frage und allfällige Höhe einer zusätzlichen Entlastung des Gewinnsteuertarifs kann aus finanzpolitischer Sicht heute allerdings noch nicht beurteilt werden. Das Ergebnis der finanziellen Langfristperspektive zeigt aus heutiger Sicht, dass das strukturelle Defizit beseitigt werden konnte und die Gesamtsicht Haushaltsanierung damit abgeschlossen werden kann. Der Regierungsrat wird auch nach dem erfolgreichen Abschluss der Gesamtsicht Haushaltsanierung eine ausgewogene Finanzpolitik betreiben, um einerseits künftig strukturelle Defizite vermeiden und andererseits eine positive Weiterentwicklung des Kantons sicherstellen zu können. Dabei sollen die Leistungen und Aufgaben zugunsten von Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft in der bisherigen Qualität erbracht beziehungsweise erfüllt werden können – insbesondere auch in den Bereichen Bildung, Sicherheit oder Gesundheit.

Der Regierungsrat will den finanzpolitischen Handlungsspielraum für Vorhaben zur Bewältigung künftiger Herausforderungen nutzen. Dazu gehören unter anderem die Förderung der digitalen Transformation, der Entwicklungsschwerpunkt Klima, das neue Lohnsystem für die Lehrpersonen, die Umsetzung von Immobiliengrossvorhaben (zum Beispiel Bau von zwei neuen Mittelschulen) oder weitsichtige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur. Daneben sind aber auch steuerliche Massnahmen vorgesehen. Die privaten Haushalte sollen durch eine Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen entlastet werden. Zur Kompensation des notwendigen Steuerzuschlags für natürliche Personen zugunsten der Spezialfinanzierung "Finanzausgleich" wird an der mit dem aktuellen Aufgaben- und Finanzplan (AFP) 2020–2023 eingeplanten Senkung des Steuerfusses um 1 Prozentpunkt ab 2021 festgehalten.

Der finanzpolitische Handlungsspielraum zur Weiterentwicklung des Kantons hängt von der künftigen Wirtschaftssituation sowie von der Entwicklung der grossen Aufwand- und Ertragspositionen ab. Die finanzielle Langfristperspektive zeigt, dass es hier verschiedene Risiken und Unsicherheiten gibt.

Dazu gehören insbesondere die bereits heute absehbaren volkswirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie auf den Kantonshaushalt. Deren Ausmass ist aus heutiger Sicht aber noch nicht abschätzbar. Hinzukommen aber auch die NFA-Erträge, mittel- und längerfristig die Ausschüttungen der SNB an den Bund und die Kantone sowie die allgemeine Konjunkturerwicklung.

Vor diesem Hintergrund soll der finanziell begrenzte Handlungsspielraum umsichtig eingesetzt werden. Es soll bei den Steuern seriös abgeklärt werden, in welchen Bereichen wirkungsvolle steuerpolitische Massnahmen zur Förderung des Wirtschafts- und Wohnkantons Aargau erzielt werden können. Dazu entwickelt das Departement Finanzen und Ressourcen zurzeit in Zusammenarbeit mit BAK Economics AG eine steuerpolitische Strategie.

Über eine mögliche Reduktion des Gewinnsteuertarifs kann sinnvollerweise erst nach Vorliegen der steuerpolitischen Strategie entschieden werden. Diese wird in einem engen Zeitrahmen bis Ende 2020 erarbeitet. Damit kann das Anliegen des Postulats aus zeitlichen Gründen nicht in die Teilrevision betreffend Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen integriert werden, für welche der Anhörungsstart bereits auf Ende April 2020 geplant ist. Damit die Vorgaben der Verfassung des Kantons Aargau betreffend ordentlichem Rechtsetzungsverfahren mit Anhörung und zweimaliger Beratung im Grossen Rat eingehalten werden, wäre somit eine zusätzliche Teilrevision des Steuergesetzes (StG) auf 2023 vorzusehen, wobei ein Anhörungsstart frühestens im 1. Quartal 2021 möglich wäre. Will der Grosse Rat trotzdem beide Anliegen in einer Revision umsetzen, so wäre sinnvollerweise beides auf 2023 in Kraft zu setzen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 883.—.

Dieter Egli, Windisch, beantragt namens der SP-Fraktion die Ablehnung des Postulats.

Dieter Egli, SP, Windisch: Es wurde schon gesagt: Wir bestreiten die Entgegennahme dieses Postulats. Das vorliegende Postulat wurde im September 2019 eingereicht und war aus damaliger Sicht kurz nach der grossrätlichen Entscheidung zur Umsetzung der Steuerreform 17 (SV17) absolut unredlich. Aus heutiger Sicht, inmitten der Corona-Krise, ist es einfach nicht mehr vernünftig und auch nicht mehr tragbar. Es wäre jetzt vernünftig, den Vorstoss zurückzuziehen. Allein schon aus Respekt denen gegenüber, die in der Krise unmittelbar und ganz konkret unter wirtschaftlichen Einbussen zu leiden haben oder sogar ihrer Existenz beraubt sind. Unredlich war das Postulat bei seiner Einreichung, weil uns die Umsetzung der SV17 als Deal verkauft wurde – der Finanzdirektor benannte es unverhohlen. Der Kanton verzichtet auf eine Reduktion der Gewinnsteuertarife, dafür schöpft er alle Sonderregelungen vollumfänglich aus. Das heisst: Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschungs- und Entwicklungsaufwand. Das heisst aber auch weiterhin, Anrechnung der Gewinn- an die Kapitalsteuer und höchstmögliche Dividendenprivilegierung. Für uns war das eine Kröte, die wir aber letztlich schluckten. Wenn dann aber zwei Monate nach dem grossrätlichen Entscheid, ohne auch nur die geringste Ahnung zu den Auswirkungen der SV17 zu haben, ein solcher Vorstoss zu Tarifsenkungen kommt, dann muss man feststellen: Entweder war dieser Deal gar kein Deal, oder dieses zweistufige Vorgehen war von Anfang an der Deal und das Schattenfechten hatte nur den Zweck, ein Referendum zu verhindern. Dass wir so hintergangen wurden, kann ich Ihnen jetzt natürlich nicht vorwerfen. Daran sind wir zugegebenermassen selber schuld, aber unredlich ist dieses Vorgehen halt trotzdem. Übrigens auch gegenüber den Gemeinden, denen man mit dauernden Steuergesetzänderungen jede Planungssicherheit nimmt. Das war letztes Jahr. Jetzt ist der Vorstoss gar nicht mehr tragbar, politisch nicht und steuertechnisch nicht. Politisch ist es doch nicht tragbar, jetzt in der Corona-Krise, deren Auswirkungen wir erst erahnen können, als Erstes mit Steuersenkungen zu kommen. Der Regierungsrat wollte in seiner Antwort wohl freundlich bleiben. Am 11. März 2020, zwei Tage vor dem Lockdown, wies er auf mögliche Auswirkungen hin. Ansonsten sagte der Regierungsrat durch die Blume das Gleiche, was er schon zur ebenso unvernünftigen Erhöhung des Pauschalabzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen sagte; dass das Vorhaben eigentlich finanzpolitischer Selbstmord für den Kanton und für die Gemeinden sei. Am 11. März konnte man ja vielleicht noch sagen, dass man die wirtschaftliche Situation beobachtet und entsprechend steuerliche Massnahmen strategisch plant. Heute muss man vernünftigerweise sagen: Ein solches Vorgehen liegt nicht drin. Nicht jetzt, nicht 2022 und auch nicht 2023. Sollte eine solche Vorlage kommen, werden wir sie mit allen Mitteln bekämpfen. Wir sind überzeugt, dass sie, wie die Erhöhung der Versicherungsprämienabzüge, schon in der Vernehmlassung Schiffbruch erleiden wird. In diesem Sinne sind wir denn auch enttäuscht von der Antwort des Regierungsrats, denn sie wirft Fragen auf: 1. Warum wird auf eine Steuerstrategie hingewiesen, aber offenbar mit einer Diskussion von Steuersenkungen nicht abgewartet, bis diese Strategie auch wirklich da ist? 2. Ist es nicht etwas unglaublich, nach den klaren Aussagen zur SV17, wonach eine Steuersenkung nicht angezeigt sei, jetzt diesen Vorstoss einfach quasi schulterzuckend zu akzeptieren? Zuletzt, wir wissen wirklich nicht, was mit diesem Vorstoss in der jetzigen Situation steuertechnisch erreicht werden soll. Wen will man

damit wirklich entlasten? Wenn es die Unternehmen sind, die unter der Coronakrise leiden, dann ist das doch der absolut falsche Weg. Ja, er ist sogar kontraproduktiv. Wenn wir den Vorstoss bekämpfen, dann geht es uns nicht darum, der Wirtschaft eine Stützung nach der Krise zu verweigern. Im Gegenteil, die betroffenen Unternehmen sollen über das Unterstützungspaket finanzielle Mittel erhalten, um weiterzumachen und so Jobs und Löhne zu sichern. Die betroffenen Unternehmen werden aber sicher nächstes Jahr keine Gewinnsteuer abliefern müssen und in den Folgejahren wohl auch nicht. Das heisst, sie können auch von solchen Steuererleichterungen, die hier gefordert werden, gar nicht profitieren. Profitieren können einzig grosse Konzerne und jene Unternehmen, die von der Krise profitieren. Das soll kein Vorwurf sein. Auch das wollen wir ihnen nicht verwehren. Wir sind aber der Meinung, dass genau diese Unternehmen dann auch bereit sein sollten, einen Teil der Kosten der Krise eben über die Steuern zu berappen. In diesem Sinne stellen wir uns jetzt gegen jede Steuer-senkung. Nicht nur, weil wir das bis jetzt immer getan haben, sondern wirklich, weil es jetzt das abso-lut Dummste wäre für den Staat, aber auch für die Wirtschaft. Fazit: Der Vorstoss ist unredlich, er ist unvernünftig, nicht tragbar und er funktioniert nicht. Die SP bestreitet die Entgegennahme durch den Regierungsrat. Ich bitte Sie, das Gleiche zu tun.

Robert Obrist, Grüne, Schinznach: Aus der Zeit gefallen, überholt und veraltet – das ist der Inhalt dieses Postulats. Nach dem von der Mehrheit der Abstimmenden in der Schweiz versenkten Unter-nehmenssteuerreformgesetz III (USR III), wurde mit der Steuervorlage 19 dem Schweizervolk eine Mogelpackung vorgelegt, welche unter Verletzung der Einheit der Materie akzeptiert wurde. Aus der Zeit gefallen, überholt und veraltet war die Steuerreform 19 bereits nach ihrer Annahme. Dies, weil damit der Steuerwettbewerb zwischen den Kantonen neu angeheizt wurde. Und weil eine grundle-gende Reform der Besteuerung internationaler Konzerne bereits aufgegleist ist. Unternehmensge-winne sollen künftig verstärkt in den Absatzmärkten besteuert werden; also dort, wo die Unterneh-men ihre Produkte verkaufen oder mit ihren Dienstleistungen Geld verdienen. Das wurde von der Staatengemeinschaft bereits vor der Corona-Pandemie kommuniziert. Aus der Zeit gefallen, überholt und veraltet ist der Beschluss des Regierungsrats, das Postulat entgegenzunehmen. Die COVID-19-Pandemie hat in der Zwischenzeit einiges zutage gefördert. Einerseits Konsequenzen der Globalisie-rung; unsere Abhängigkeit im Bereich Medikamente und Schutzmaterialien von Asien. Andererseits aber auch die Erkenntnis, dass Staaten mit ihren privatisierten oder heruntergesparten Gesundheits-wesen mit Pandemien überfordert sind. Eine der Folgen von Corona: Mit massiven Geldströmen wird die Wirtschaft gestützt. Völlig überschuldete Staaten verschulden sich noch weiter. Was für die Schweiz finanzierbar ist, ist es für die meisten Staaten nicht. Sollte die Aussage, dass "Schulden von heute die Steuern von morgen sind" zutreffen, dann werden diese Staaten sich beeilen, die Steuer-schulpfächer, welche ihnen die meisten Kantone der Schweiz bieten, zu schliessen. Mich würde in-teressieren, ob der Regierungsrat heute, unter völlig neuen finanzpolitischen Perspektiven, immer noch bereit wäre, das Postulat entgegenzunehmen. Übrigens wurden die Unternehmen im Kanton Aargau in den letzten zehn Jahren bereits massiv von der Besteuerung entlastet. In der Jahresrech-nung 2012 betrug der Anteil der Unternehmenssteuern am Steuersubstrat des Kantons noch über 17 Prozent. 2019 waren es noch 14 Prozent. Sollen sich Unternehmen in Zukunft gar nicht mehr an den staatlichen Aufgaben wie Bildung, Sicherheit, Infrastruktur oder last but not least an der Beseiti-gung von Umweltschäden beteiligen? Das Postulat steht völlig quer in der Landschaft: Es ist aus der Zeit gefallen, überholt und veraltet. Weisen wir ihm den Platz zu, den es verdient: in der Schublade von Grossrat Herbert H. Scholl und nicht in der Schublade des Regierungsrats. Nehmen Sie mit uns Ihre Verantwortung wahr und lehnen Sie die Entgegennahme dieses Postulats durch den Regie-rungsrat ab!

Daniel Urech, SVP, Sins: Die SVP ist befriedigt über die Entgegennahme des Postulats durch den Regierungsrat. Die SVP erwartet, dass die Vorlage zusammen mit der Erhöhung des Krankenkas-senprämienabzugs, wie im Postulat gefordert, zusammengeführt wird. Zum einen listet der Regie-rungsrat in der Postulatsantwort, wohl zu Recht, die spezifisch aargauischen Steuervorteile auf. Diese sind für die aargauischen Unternehmen zweifellos nötig, wichtig und richtig. Jedoch befinden

sich unsere gewinnstarken Unternehmungen aufgrund der Neuordnung aller kantonalen Gewinnsteuersätze infolge der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF-Umsetzung) seit 1. Januar 2020 in der Aargauer 18,6 Prozent Steuerhölle. Ein angeblicher Bedarf für eine steuerpolitische Strategie beurteilen wir als vorgeschoben und reine Zeitverzögerung. Die wirkungsvolle und richtige Schraube muss nicht gesucht werden. Sie liegt unverkennbar auf dem Tisch. Der Steuersatz muss innerhalb kurzer Frist auf ein erträgliches Mass von höchstens 15 Prozent angesetzt werden. Die Reduktion des Gewinnsteuersatzes bewirkt somit die dringend notwendige Entlastung der sogenannten nicht innovativen, dafür gewinnstarken Unternehmen in den Branchen Land- und Forstwirtschaft, Nahrungs- und Futtermittel, Energie- und Wasserversorgung, Baugewerbe, Handel, Verkehr, Gastgewerbe, Hotellerie, Kommunikation, Banken und Versicherungen, Finanzdienstleistungen, Grundstück und Wohnungswesen, Unterricht, Gesundheitswesen sowie Kunst und Unterhaltung. All diese Branchen steuern sowohl direkt als auch indirekt einen bedeutenden Beitrag zum Wohlstand im Aargau bei, können aber weder von den steuerlichen Entlastungen der Patentbox noch von einem zusätzlichen Forschungs- und Entwicklungsaufwand profitieren. Seit 1. Januar 2020 zeigen einzig die Kantone Bern und Zürich einen ähnlich unattraktiven beziehungsweise noch unternehmensfeindlicheren Steuersatz. Glauben wir doch nicht, Unternehmenseigner bezahlen mittelfristig übersetzte Steuern in Millionenhöhe – Publikumsgesellschaften erst recht nicht. Gewinnverschiebungen und Standortwechsel sind nämlich lediglich eine Frage der Steuerkenntnisse, der Wirtschaftlichkeit und der Zeit. Die überwiegende Mehrheit der Kantone, auch einige umliegende, bewegen sich aktuell zwischen 11 und 14,5 Prozent Steuerlast. Der aargauische Handlungsbedarf bei höllischen 18,6 Prozent ist also dringend und wichtig. Verlorene Unternehmensgewinne werden nie mehr in den Aargau zurückkehren. Die Kollegen unseres Finanzdirektors werden sich ins Fäustchen lachen, ob der Aargauer Preisgabe ihrer wertvollsten Steuerzahler. Wollen wir das verantworten, liebe Grossratskolleginnen und -kollegen? Zum ändern erreichen wir durch die Koppelung der Gewinnsteuersatzsenkung mit der Erhöhung der Krankenkassenabzüge, dass der Bevölkerung, den stimmberechtigten Aargauerinnen und Aargauern, zeitgleich eine für sie attraktive Änderung des Steuergesetzes angeboten werden kann. Nur so ist nämlich eine hohe Zustimmung bei einer Volksabstimmung gewiss. Dass die Volksabstimmung mittels Behördenreferendum durch die linke Ratsseite herbeigeführt wird, wurde heute schon vom neuen SP-Regierungsratskandidaten und möglichen Volkswirtschaftsdirektor angekündigt. Die im Zuge der COVID-19-Massnahmen aufgesetzte populistische Maske zur Wirtschaftsfreundlichkeit der SP wird sich spätestens nach den Wahlen im Herbst wieder relativieren; wenn es wieder darum gehen wird, den erfolgreichen Leistungsträgern und Steuerzahlenden im Aargau möglichst viel abzuknöpfen. Wer das Postulat und die Gewinnsteuersatzsenkung bekämpft, der opfert die gewinnstarken Unternehmen. Keiner, neben den Gewerkschaften, auch niemand in der Volkswirtschaftsdirektion, inklusive dem Amt für Wirtschaft und Arbeit oder der Standortförderung, soll sich je mehr beklagen, wenn gewinnstarken Firmen wie ABB, General Electric (GE), Alstom und weitere im Aargau hochwertige Arbeitsplätze abbauen und neue steuerzahlende juristische Personen ausbleiben. Unter dem Fehlen der gewinnstarken Unternehmen würde selbstredend auch das vor- und nachgelagerte Gewerbe, die KMU sowie das kulturelle und gesellschaftliche Leben leiden. Der Wohlstand im Aargau nähme ab und wir würden langfristig um einiges ärmer. Wir verlangen, dass das vorliegende Postulat schnellstmöglich in die Anhörung gelangt und mit dem Geschäft GR.19.203 betreffend Erhöhung des Abzugs für Versicherungsprämien und Sparkapitalzinsen zusammengeführt wird. Nun noch eine Entgegnung zu den Voten der Grossräte Dieter Egli und Robert Obrist. Mit dem Wirtschaftspaket – ja, es heisst so –, haben sowohl der Bundesrat als auch der Aargauer Regierungsrat untermauert, wie bedeutsam das Funktionieren der Wirtschaft ist. Für die Aargauer Wirtschaft beantragte der Regierungsrat, ohne gross mit der Wimper zu zucken, einen Verpflichtungskredit von 300 Millionen Franken. Wenn sich zwischenzeitlich abzeichnet, dass lediglich ein Bruchteil davon tatsächlich beantragt wird, so freut uns das für den Aargauer Staatshaushalt sowie die Aargauer Unternehmen sehr, die sich anscheinend über eine ausgesprochen löbliche Robustheit auszeichnen. Der wieder grössere finanzpolitische Handlungsspielraum ermöglicht dem Regierungsrat

aber auch, die seit 1. Januar 2020 dringend nötige Gewinnsteuersatzsenkung nun endlich unverzüglich und zielführend einzuleiten. Fazit: Der Vorstoss ist dringend erforderlich und notwendig. Stimmen wir der Entgegennahme des Postulats zu.

Andreas Meier, CVP, Klingnau: Die CVP-Fraktion bedankt sich beim Regierungsrat für seine Bereitschaft, das Postulat entgegenzunehmen. Unser Regierungsrat erklärt sich bereit, das zu tun, was er uns auch im Rahmen der SV17 bereits versprochen hat: Nämlich bei einer zukünftigen Verbesserung der kantonalen Finanzlage eine Gewinnsteuersenkung für juristische Personen zur Steigerung der Standortattraktivität zu prüfen. Die generelle Bereitschaft, stets aufs Neue die Steuertarife zu prüfen, ist Kern jeder bürgerlichen und sorgfältigen Finanzpolitik. Eine Gewinnsteuersenkung ist aber abhängig von einer gesamtheitlichen Betrachtung der Finanzlage. Unser Kanton könnte im Standortwettbewerb mit einem weiteren Argument punkten, wenn er sich diese Senkung in Zukunft leisten könnte. Die durch den Stimmbürger in der Unternehmenssteuerreform zugestandenen Abzugsmöglichkeiten für innovative Unternehmen sind zwar gut gewählt. Sie ermöglichen Tarife für den Durchschnitt von rund 15,3 Prozent für Firmen und für Firmen mit maximalen Abzugsmöglichkeiten sogar 11 Prozent. Dennoch liegen wir in der Tarifstufe für die Gewinne der gewinnstärkeren und in der Regel grösseren Unternehmen ohne die erwähnten Abzugsmöglichkeiten hinter Zürich und Bern am unteren Ende der Tabelle. Es gibt auch im Kanton Aargau zahlreiche Unternehmen, die keine Innovationen, keine Patente oder Forschung und Entwicklung betreiben können. Dennoch sind sie uns wichtige Steuerzahler und Arbeitgeber. Wer diesen Vorstoss nur peripher betrachtet, mag aufgrund der aktuellen wirtschaftlichen Abkühlung durch den Lockdown Fragen haben. Hier geht es aber um eine Prüfung im Rahmen einer gesamtheitlichen steuerpolitischen Betrachtungsweise. Die Coronasituation, die uns seit der Einreichung dieses Postulats unerwartet hart getroffen hat, darf unseren Entscheid, den Regierungsrat um Prüfung des zukünftigen Gewinnsteuertarifs zu ersuchen, nicht beeinflussen. Die Bewältigung der aktuellen Krise ist eine andere Aufgabe, die in eine langfristige Wirtschaftspolitik eingebettet werden muss. Notabene scheint sich die Wirtschaft etwas aufzufangen. Die Arbeitslosigkeit steigt doch weniger stark als befürchtet und wir sehen, dass die Konsumenten wieder in die Läden gehen. Der Direktor des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO), Boris Zürcher, sagt, es gebe in der Binnenwirtschaft eine relativ rasche Rückkehr zur Normalität. Der nun vorliegende Vorstoss macht für die CVP-Fraktion Sinn und wir empfehlen dem Rat dieses Postulat zur Annahme. Wir danken dem Regierungsrat für seine Bemühungen um einen ausgeglichenen Staatshaushalt im bürgerlichen Sinn einer auf subsidiären, auf Eigenverantwortung basierten Ausgabenpolitik. Ich bin überzeugt, dass Firmen unsere Entscheide heute mitverfolgen. Ich glaube, nur schon diese Diskussion und die Bereitschaft des Regierungsrats, sich über dieses Postulat Gedanken zu machen und dies aufzunehmen, gibt den Firmen die Bestätigung, dass sie sich im Falle eines Niederlassens in diesem Kanton für einen guten Standort entscheiden. Wenn ich nun schon hier stehe, darf ich die Gelegenheit nutzen, die Worte des SECO-Direktors noch einmal in Erinnerung zu rufen: Binnenwirtschaft ist im Moment das Wort der Stunde. Machen wir den Leuten klar: "Kauft in der Schweiz ein, kauft regional ein."

Sander Mallien, GLP, Baden: Auch wir von der GLP sind nicht glücklich über den manchmal zweischneidigen interkantonalen Steuerwettbewerb. Aber er ist leider ein Fakt. Dass die Umsetzung der Steuerreform beziehungsweise der STAF und insbesondere die Gewinnsteuerbelastung der Unternehmen überprüft werden muss, ist unbestritten. Ein Teil unserer Fraktion steht dem Ansinnen der Postulanten skeptisch gegenüber, insbesondere auch bezüglich der Verknüpfung mit der Erhöhung der Versicherungsprämienabzüge, welche Gutsituierte überproportional begünstigen könnte. Wir sind aber in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat der Ansicht, dass dies in einer Gesamtsicht und mit Rücksicht auf die COVID-19-Unsicherheiten rasch, aber nicht übereilt, geschehen kann. Wir hoffen inständig und hoffentlich nicht zu blauäugig, dass bis dahin noch nicht zu viele Firmen abgewandert sein werden. Die GLP-Fraktion wird daher das Postulat nicht a priori bestreiten. Es ist ja nur ein Prüfungsauftrag.

Urs Plüss, EVP, Zofingen: 52,3 Prozent der Unternehmen im Aargau zahlen keine Gewinnsteuer und circa 46 Prozent zahlen eine Gewinnsteuer auf einen Gewinn bis 376'000 Franken. 0,9 Prozent aller Unternehmen kommen überhaupt in den höheren Prozent- oder Steuersatzbereich. Nun, man muss ehrlicherweise zugeben, diese 0,9 Prozent zahlen ungefähr 50 Prozent der Unternehmenssteuern. Das Postulat will, dass die Steuersätze im Mittelfeld vergleichbarer Kantone sind. Ich orientiere mich normalerweise nicht am Mittelfeld, sondern an der Spitze. Ich denke, wir sind schon an der Spitze und es gäbe eine Verschlechterung. Denn mit der SV17 haben wir den Unternehmen, die innovativ sind, sehr grosse Möglichkeiten gegeben, die Steuersätze zu senken. Ich denke, das können viele machen und werden es auch tun. Es gibt sicher solche Unternehmen, die jetzt da zwischen Stuhl und Bank gefallen sind. Das sind nicht 0,9 Prozent oder 50 Prozent der Unternehmenssteuer, sondern man kann das in den Unterlagen zur SV17 nachlesen: Ungefähr 11 Prozent des Steuersubstrats von Unternehmenssteuern fallen in Branchen, die wahrscheinlich von der SV17 nicht profitieren können, also lediglich 11 Prozent. Für diese machen wir eine Steuersenkung. Sie können es erahnen, die EVP-BDP-Fraktion lehnt dieses Postulat in dieser Form ab. Wir denken, auch eine Gesamtschau kann der Regierungsrat im Moment gar nicht machen. Denn zuerst müssen wir wissen, wie sich die SV17 auswirkt. Zweitens müssen wir wissen, wie sich die Corona-Situation auf die Steuern auswirkt. Das wird in den nächsten zwei bis drei Jahren wahrscheinlich unbekannt sein. Der Steuersatz selber ist auch nicht immer matchentscheidend. Auf der einen Seite – ich komme nochmals darauf zurück –, wer in den nächsten Jahren Steuern bezahlen kann, kann sich glücklich schätzen, denn er hat die Krise gut überwunden. Das andere ist ein Standortvorteil des Kantons Aargau, der nie zur Sprache kommt: Eine juristische Person zahlt im Kanton Aargau keine Kirchensteuer. Die fällt auch ins Gewicht. Das ist wiederum gegenüber Zürich, Solothurn oder Bern ein ganz grosser Standortvorteil, den man bei diesen 18,1 Prozent miteinrechnen muss. Rechnet man das ein, dann ist das Verhältnis gegenüber umliegenden Kantonen schon wieder viel besser.

Herbert H. Scholl, FDP, Zofingen: Auch unsere Fraktion hält an diesem Postulat der drei bürgerlichen Fraktionen CVP, SVP und FDP fest. Es ist eben nicht so, wie die historisch veranlagten rot-grünen Fraktionen in diesem Rat meinen, dass dieses Postulat aus der Mottenkiste kommt und heute nicht mehr aktuell ist. Es ist eben gerade in der Corona-Krise aktueller denn je! Wir wissen es, aber ich wiederhole es gerne: Es sind die aargauischen Unternehmen, die Arbeitsstellen schaffen, die Lehrstellen schaffen und die insbesondere Steuern und Abgaben zahlen, aus denen auch soziale und ökologische Aufgaben des Kantons finanziert werden. Dies als Anmerkung ins Stammbuch der Grossräte Robert Obrist und Dieter Egli. Wir sind auf diese Einnahmen angewiesen. Nun haben wir eine völlig andere Situation in unserem Kanton. Seit der letzten schweizerischen Steuergesetzesrevision sind die aargauischen Unternehmen im hinteren Feld der steuerlichen Attraktivität gelandet. Wir wissen es, wir haben diesem Kompromiss zugestimmt. Wir haben aber immer gesagt, zusammen mit dem Regierungsrat, dass dieser Zustand einmal wieder überprüft werden muss. Nun ist der Zeitpunkt gekommen. Wir dürfen diesen Zustand, der einige Jahre andauern kann, nicht so belassen. Wir wissen, jede Steuergesetzesrevision dauert mindestens zwei Jahre, bevor sie überhaupt beschlossen und dann noch in Kraft gesetzt werden kann. Wir müssen nun die Situation analysieren und Verbesserungen – gezielt Verbesserungen – machen, wie sie Grossrat Urs Plüss bei diesen 50 Prozent und den 11 Prozent vorgeschlagen hat. Dort sind Verbesserungen dringend notwendig, damit uns diese Firmen nicht abhandenkommen. Deshalb ist der Zeitpunkt jetzt da, wo wir die Vorarbeiten für eine massvolle Steuerreform angehen. Wir wollen ja nicht das Maximum wie Grossrat Urs Plüss. Wir wollen ins Mittelfeld vergleichbarer Kantone, damit unsere Firmen hier auch arbeiten und neue Investitionen tätigen können. Das wollen wir zusammen mit dem Regierungsrat angehen, der diesen Vorstoss in einen Gesamtzusammenhang gestellt hat, in welchem auch andere steuerliche Aufgaben angegangen werden müssen, wie die Erhöhung der Pauschalabzüge für Krankenkassen- und Versicherungsabzüge. Es geht dort um eine Angleichung an das Bundesrecht, um nichts Anderes. Es geht aber auch um die Besteuerung von hohem Vermögen, die allenfalls in andere Kantone abwandern könnten. Das muss angegangen werden. Deshalb stellen wir diesen Vorstoss in den Gesamtzusammenhang, den der Regierungsrat aufgezeigt hat. Wir sind mit dem Regierungsrat einer

Meinung, dass das jetzt erforderlich ist. Wir sind der Meinung, dass ein Gesamtpaket geschnürt werden muss, in dem alle diese Forderungen gesamthaft beurteilt und dem Volk unterbreitet werden sollen. Deshalb, Grossrat Robert Obrist, geht dieses Postulat weder in die Schublade des Regierungsrats noch in meine eigene Schublade, die bereits voll ist, sondern auf den Tisch des Regierungsrats. Wir stimmen der Entgegennahme zu.

Dr. Markus Dieth, Landammann, CVP: Der Regierungsrat hat tatsächlich keine Schubladen mehr. Er ist mittlerweile auch digital unterwegs – oder versucht es zumindest. Sie haben alle ein bisschen recht und vielleicht ist es gerade darum richtig, das Postulat entgegenzunehmen. Aber wo stehen wir heute? Wie ist die Ausgangslage heute? Es ist richtig erkannt worden, dass Ihnen das Postulat zugestellt wurde mit einer Erklärung, die noch vor der Corona-Krise abgegeben wurde. Nichtsdestotrotz hat der Regierungsrat darüber nochmals separat beraten. Er ist immer noch der Auffassung, dass es richtig ist, Ihnen zu empfehlen, das Postulat zu überweisen. Wo stehen wir heute? Der Haushaltsüberschuss 2019 wird in die Ausgleichsreserve eingelegt. Wir wollen uns damit Handlungsspielraum verschaffen bei der – nicht nur, aber auch – Abfederung der finanziellen Auswirkungen, die auf uns zukommen wegen der Corona-Krise; für die Aargauer Bevölkerung, aber auch für die Aargauer Wirtschaft. Der Regierungsrat hat mit der Sonderverordnung 1 (SonderV 20-1), worüber Sie orientiert sind, am 1. April 2020 auch steuerliche Massnahmen zur Dämpfung von Liquiditätsproblemen bereits beschlossen; unter anderem Erleichterungen bei den Steuerzahlungen, Mahnungs- und Betreibungsstopp, Verzicht auf Verzugszinsen und auch die Möglichkeit einer Rückstellung für Unternehmen im Steuerabschluss 2019. Die finanziellen Konsequenzen der Corona-Krise auf die Steuereinnahmen – das habe ich vorher bereits ausgeführt – sind heute für uns, für den Kanton, aber auch für die Gemeinden noch nicht im Detail abschätzbar. Aber eines ist klar, das habe ich auch schon gesagt, sie werden sicher einschneidend sein. Wir haben verbreitete Kurzarbeit, wir haben höhere Arbeitslosenzahlen, wir haben auch teilweise Betriebsschliessungen und Umsatzeinbussen. Das wird mit Sicherheit Auswirkungen auf die Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen haben. Das wird diese Steuereinnahmen – eben auch die nächsten Jahre, davon gehe ich aus – etwas reduzieren. Im Vergleich zur bisherigen Planung im AFP, so viel kann ich schon sagen, werden die Steuereinnahmen über alle Jahre reduziert werden. Momentan gehen wir gegenüber dem AFP 2020–2023 mit dem neuen AFP 2021–2024 von Mindereinnahmen, zumindest für 2021 sicher, im dreistelligen Millionenbereich aus. Das ist unsere Annahme. Es ist auch so, dass zusätzliche Steuersenkungen zurzeit natürlich höchstens als Instrument der Wirtschaftsankurbelung denkbar sind. Klar ist, dass alles, was wir machen und tun, finanziell auch tragbar sein muss. Wir dürfen den Finanzhaushalt nicht zusätzlich über Gebühr in Bedrängnis bringen. Wir wollen nicht wieder in die Schuldenspirale kommen. Der Regierungsrat hat im Anhörungsbericht vom 22. April 2020 zur Erhöhung des Pauschalabzugs für Krankkassenprämien erwähnt, dass eben wegen der Corona-Krise die Frage und allfällige Höhe einer zusätzlichen Entlastung des Gewinnsteuertarifs aus finanzpolitischer und strategischer Sicht neu beurteilt werden muss. Das haben wir damals bereits ausgeführt. Es ist abzuwägen, ob in nächster Zeit nicht auch andere – das hat Grossrat Herbert H. Scholl auch erwähnt – finanzielle Massnahmen zugunsten der Wirtschaft sinnvoll sein könnten. Es ist sicher klar, dass der bis vor kurzem noch bestehende finanzielle Handlungsspielraum zu verschwinden droht. Es ist auch so, dass wir uns zum jetzigen Zeitpunkt – ich habe das Bild schon einmal gezeichnet – ein bisschen in einem Pfahlbau ohne Pfähle befinden. Wir müssen jetzt dringend wieder sicheren Boden, auch in der Planung, unter den Füßen erhalten. Wir wollen aber eben auch die Situation prüfen können. Wir wollen Strategien prüfen können; dann, wenn wir eben auch wieder sicherere Prognosen haben. Momentan schwanken die Prognosen fast täglich. Gerade deshalb sind wir auch bereit, uns mit dieser Frage – das ist eine Frage, das Thema dieses Postulats – auseinanderzusetzen. Was macht der Regierungsrat, wenn Sie seinem Antrag folgen und dieses Postulat überweisen? Der Regierungsrat wird im Falle der Überweisung aufzeigen, welcher Handlungsspielraum für Gewinnsteuersatzsenkungen besteht und wann dieser besteht. Wir werden die finanziellen Langfristperspektiven inklusive der Auswirkungen der Corona-Pandemie sowie auch die steuerpolitische Strategie berücksichtigen. Eine Berücksichtigung der Auswirkungen wird aber logischerweise mit dem nächsten AFP 2021–2024

möglich sein. Das dürfte Ihnen klar sein. Die mit der Corona-Pandemie verbundenen volkswirtschaftlichen und fiskalischen Auswirkungen sind schwierig abzuschätzen. Auch die Entwicklung der grossen Aufwand- und Ertragspositionen im Kantonshaushalt müssen wir im Auge behalten. Aus diesen Gründen kann der Regierungsrat das Anliegen des Postulats, wie bereits ausgeführt, nicht in die laufende Steuergesetzrevision 2022 integrieren. Das haben wir bereits auch schon im Anhörungsbericht festgehalten. Stattdessen werden wir aber nach Vorliegen der steuerpolitischen Strategie, der Aktualisierung der finanziellen Langfristperspektive im Winter 2020 – also schon bald –, in Kenntnis der finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie und nach Analyse der Situation der Unternehmen, um die es eben hier geht, eine Auslegeordnung machen können. Dann können wir auch bei erkennbarem Handlungsbedarf eine erneute Revision ins Auge fassen. Wir möchten das Anliegen des Postulats ernst nehmen. Wir möchten das Anliegen des Postulats mitnehmen auf den Weg. Wir möchten in der Lage sein, zum richtigen Zeitpunkt handeln zu können. Wir möchten mit Ihnen die steuerpolitische Strategie langfristig beurteilen können. Aus diesem Grund sind wir gegenüber der ursprünglichen Begründung der Erklärung, auch vor dem Hintergrund dieser neuen Übungsanlage, bereit, das Postulat weiterhin entgegenzunehmen. Ich bin zuversichtlich, dass wir hier eine gute Lösung für die Unternehmen des Kantons Aargau finden werden. Ich bitte Sie, der Entgegennahme des Postulats zu folgen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 85 gegen 46 Stimmen überwiesen an den Regierungsrat überwiesen.

1812 Interpellation Daniel Wehrli, SVP, Küttigen (Sprecher), und Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, vom 12. November 2019 betreffend wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Zusammenspiel mit Biodiversität im Wald langfristig sicherstellen; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.330](#)

(vgl. Art. 1497)

Mit Datum vom 15. Januar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Der Klimawandel wird zur grossen Herausforderung für den Wald und die Waldbewirtschaftung. Seit 2003 waren die Sommer oft überdurchschnittlich heiss und trocken, was zu einer Schwächung der Wälder und daraus folgenden Schäden führte. Die beiden Sommer 2018 und 2019 haben konkret gezeigt: Der Klimawandel wird deutliche Auswirkungen auf den Wald haben. Die aktuellen Schäden infolge Trockenheit und Borkenkäfer sind ein Beispiel dafür. Neben der Erwärmung wird die zunehmende Sommertrockenheit für heute gut mit Wasser versorgte Waldstandorte – dies sind rund 80 % der gesamten Aargauer Waldfläche – zu Defiziten im Wasserhaushalt führen. Dies wiederum beeinflusst die Nährstoffkreisläufe. Die Erwärmung wird weitere Einflüsse auf ökophysiologische Prozesse, die genetische Variation der Bäume, das Wachstum von Einzelbäumen, die Mortalität, die Baumartenverbreitung, die Standorteignung usw. haben.

All diese durch die Klimaerwärmung induzierten Veränderungsprozesse haben konkrete Auswirkungen auf die verschiedenen Waldfunktionen, insbesondere die Walderhaltung und die Holznutzung. Aber auch die aktuelle Baumartenzusammensetzung und die Verjüngung des Waldes werden sie stark prägen. Wie stark sich die Veränderungsprozesse aufgrund des Klimawandels auf den Wald, die einzelnen Baumarten und die Waldfunktionen auswirken werden, ist schwierig vorherzusagen und Prognosen sind mit grosser Unsicherheit behaftet. Trotzdem ist die Auseinandersetzung mit den möglichen Auswirkungen und Konsequenzen notwendig. Es sind Strategien zu entwickeln, wie der Wald auf diese Veränderungen angepasst werden kann.

Die Abteilung Wald des Departements Bau, Verkehr und Umwelt hat sich daher seit längerem intensiv mit den Folgen des Klimawandels für den Wald und die Waldbewirtschaftung auseinandergesetzt und ein Grundlagendokument mit einer Zusammenfassung der aktuellen Erkenntnisse aus Forschung und Praxis sowie konkreten Empfehlungen für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer erarbeitet.⁵

Die bisherigen Erkenntnisse aus der Forschung zeigen, dass die Verbreitung der Fichte massiv zurückgehen wird und sich auch die Standortbedingungen für die Buche deutlich verschlechtern werden. Es werden daher andere Baumarten die entstehenden Lücken füllen. Da nicht im Detail bekannt ist, wie die einzelnen Baumarten konkret auf die Klimaerwärmung reagieren werden, geht es primär darum, eine möglichst breite und an den Standort angepasste Baumartenvielfalt im Wald zu fördern, um das Risiko besser zu verteilen. Dazu soll aber nicht ein flächiger Umbau stattfinden. Grundsätzlich soll auf Naturverjüngung gesetzt werden, da sich diese teilweise an den Standort angepasst hat beziehungsweise über Anpassungsfähigkeiten verfügt. Nur ergänzend soll mit zusätzlicher Pflanzung von trockenheitstoleranteren Baumarten, welche noch nicht als Samenbäume vorhanden sind, gearbeitet werden. Angesichts der sich abzeichnenden, aber noch nicht im Detail bekannten Veränderungen ist übertriebener Aktivismus zum Umbau der vielfältigen Aargauer Wälder nicht angezeigt. Das Unvorhergesehene gehört zum Wald und seiner Nutzung. Die Veränderungen werden mit den Klimaänderungen jedoch neue Dimensionen annehmen. Unter Vermeidung irreversibler Bewirtschaftungsfolgen (zum Beispiel Kahlschlagverbot), der Beachtung von anerkannten Grundsätzen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung (zum Beispiel Bodenschutz), der Lenkung von natürlicherweise ablaufenden Prozessen (zum Beispiel biologische Rationalisierung), den Faustregeln zur Risikostreuung (zum Beispiel Baumartenwahl) und einem Planungssystem, das ein etappiertes Vorgehen erlaubt, ist ein evolutives Vorgehen der Weg in eine veränderte Klimazukunft.

Dem Wald kommt im Zusammenhang mit den sich immer konkreter abzeichnenden Auswirkungen des Klimawandels eine Schlüsselrolle zu: Die Schutz- und Wohlfahrtsfunktionen werden weiter an Bedeutung gewinnen. Wald mit seinem Rückhaltevermögen bei Starkniederschlägen oder seiner kühlenden Wirkung im dicht besiedelten Raum Aargau seien dazu beispielhaft erwähnt. Im Bereich der Nutzfunktion leistet die Produktion des Rohstoffs Holz in dreierlei Hinsicht einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz, indem er einerseits CO₂ aus der Luft im Holz der nachwachsenden Bäume bindet, andererseits dieses CO₂ durch die kaskadenartige Nutzung von Holz als Bau- und Werkstoff langfristig der Atmosphäre entzogen wird (und dabei andere CO₂-intensive Materialien substituiert) und sich am Schluss der Nutzungsdauer als Energieträger CO₂-neutral energetisch verwerten lässt. Gemeinden und Kanton als wichtigste Holzproduzenten können hier einen wichtigen Beitrag leisten, indem sie Holz als Bau- und Werkstoff sowie als Energieträger unter Einbezug von wirtschaftlichen und vermehrt ökologischen Kriterien bei eigenen Vorhaben einsetzen.

Zur Frage 1

"Wie soll der Wald der Zukunft aussehen bezüglich Wirtschaftswald und damit verbunden die wichtige und wünschenswerte Holznutzung im Einklang mit der Biodiversität?"

Gemäss dem Zweckartikel des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG) hat dieser Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktion gleichwertig zu erfüllen. Das Aargauer Waldgesetz hält im Zweckartikel fest, dass der Wald zu schützen und aufzuwerten ist, namentlich als Teil einer naturnahen, vernetzten Landschaft, als Lebensraum von Tieren und Pflanzen, als Produzent eines nachwachsenden Rohstoffs sowie zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

⁵ https://www.ag.ch/fr/verwaltung/bvu/wald/waldbewirtschaftung/waldbewirtschaftung_und_klimawandel/waldbewirtschaftung_klimawandel.jsp

Auch unter veränderten Klimabedingungen gilt der oben erwähnte Grundsatz der Multifunktionalität: Der Wald hat auf der ganzen Fläche alle Waldfunktionen zu erfüllen. Falls eine Vorrangfunktion festgelegt werden soll, so hat das über die Instrumente der Raumplanung zu erfolgen (Richtplanung).

Dank dem Naturschutzprogramm Wald – dieses basiert auf freiwilligen Verträgen zwischen den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern und dem Kanton – ist seit 1990 die Frage der Abgeltung von Naturschutzleistungen im Wald geregelt. Es bestehen deshalb keine Zielkonflikte zwischen den Anliegen des Wirtschaftswaldes sowie der Förderung der Biodiversität, zumal die Waldbewirtschaftung auf den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus basiert. Die Umsetzung von Massnahmen im Bereich Naturschutz ist einerseits für die Schaffung und ökologische Aufwertung der Naturwerte von Bedeutung und andererseits sind es willkommene Aufträge für die Forstbetriebe.

Zur Frage 2

"Welche Entwicklungen bei den Hauptbaumarten, insbesondere der für die Holzwirtschaft wichtigen Hauptbaumarten: Fichte, Buche, Tanne, erwartet der Regierungsrat konkret in den nächsten 10, 20, 30 Jahren?"

Die prognostizierte Klimaerwärmung und die Veränderungen im Niederschlagsregime führen zukünftig zu einer Verschiebung der Höhenstufen nach oben. Die heutigen klimatischen Verhältnisse des Mittellands (submontane Höhenstufe) werden zukünftig nur noch in höheren Lagen (zum Beispiel im Jura) anzutreffen sein. Im Mittelland wiederum werden klimatische Verhältnisse der kollinen Höhenstufe vorherrschen. Die kolline Höhenstufe ist heute im Kanton Aargau noch nicht vorhanden. Sie charakterisiert sich durch das Fehlen der Buche in den Waldbeständen.

Von der Klimaveränderung werden wärmeliebende und Trockenheit ertragende Baumarten profitieren. Zu den Verlierern gehören Baumarten, welche bezüglich Wärme und Trockenheit limitiert sind. Dies sind unter anderem Baumarten, welche natürlicherweise in höheren Lagen (Alpen) oder im Norden heimisch sind. Bereits deutlich spürbar sind die Folgen des Klimawandels bei der Fichte. Sie gehört zu den Verlierern unter den Baumarten. Zwischen der ersten Aargauer Waldinventur 2005 und der zweiten 2015 ist der Vorrat der Fichte zwar konstant bei 26 % geblieben. Hingegen hat der Vorrat zwischen 1995 und 2005 um 31 % stark abgenommen, primär aufgrund des Sturms Lothar und den Folgeschäden durch den Borkenkäfer. Seit dem Sturm Burglind ist ebenfalls wieder viel Käferholz angefallen, was den Fichtenvorrat erneut deutlich sinken lässt. Bis Ende des 21. Jahrhunderts wird es für die Fichte kaum mehr geeignete Standortsbedingungen im Aargau geben.

Auch die heute mit einem Anteil von 32 % am Vorrat häufigste Baumart, die Buche, kommt unter Druck. Bisher wurden 93 % der Aargauer Wälder den Buchenwaldgesellschaften zugeordnet. Gemäss dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse wird die Buche bis Ende des 21. Jahrhunderts kaum noch geeignete Standortbedingungen im Aargau vorfinden und sie wird stark zurückgehen. Allerdings erweist sich die Buche in anderen Teilen Europas unter deutlich wärmerem und trockenerem Regime als sehr vital.

Die Rolle der Tanne ist noch unklar. Bis vor kurzem galt sie als Hoffnungsträgerin für die Waldbewirtschaftung. Neuste Erkenntnisse aus der Forschung und die Auswirkungen der trockenen Sommer 2018 und 2019 auf die Tannen zeigen, dass sie auch Probleme mit der Klimaerwärmung haben wird. Archäologische Untersuchungen zeigen jedoch, dass die Tanne vor über 2000 Jahren bei einem deutlich wärmeren Klima als heute gedeihen konnte.

Tanne, Fichte und Buche machen heute rund 70 % des Holzvorrats im Aargau aus. Durch den prognostizierten Rückgang der drei Baumarten wird es deshalb zu grossen Veränderungen in der Baumartenzusammensetzung der Aargauer Wälder kommen. Im Moment ist keine Baumart bekannt, welche die gleiche Dominanz wie diese erreichen könnte.

Zur Frage 3

"Welche Gegenmassnahmen können geplant, und welche Baumarten sollen heute gepflanzt werden, wenn die genannten Baumarten künftig immer mehr wegen Trockenheit und Schädlingen fehlen werden?"

Der Wald kann und soll nicht im grossen Stil durch flächige Pflanzung "umgebaut" werden. Dies wäre extrem teuer und riskant. Im Moment ist zudem nicht abschätzbar, wie weit der Klimawandel geht, und welche Baumarten und Provenienzen unter veränderten Klimabedingungen überhaupt geeignet sein werden. Ein flächiger Umbau ist auch gar nicht nötig, weil die Natur selbst über gute Anpassungsmechanismen verfügt. Es geht aber darum, natürlich ablaufende Anpassungsprozesse mit waldbaulichen Massnahmen zu unterstützen, beziehungsweise ungünstige Entwicklungen zu vermeiden. Gemäss der zweiten Aargauer Waldinventur sind im Aargauer Wald 44 verschiedene Baumarten vorhanden. Es existiert deshalb ein beachtliches Potenzial, damit der Platz von ausfallenden Baumarten durch einheimische Arten, die mit den veränderten Klimabedingungen besser zurechtkommen, eingenommen werden kann.

Folgende Baumarten gehören möglicherweise zu den Gewinnern des Klimawandels: Auf sauren wie basischen Böden profitiert die sehr schattenertragende, konkurrenzstarke Hagebuche. Eigenschaften, um Wälder zu dominieren, hat die Edelkastanie. Ihre Zukunft ist aber aufgrund des Kastanienrindkrebses unsicher. Zu den konkurrenzstarken, schattenertragenden Baumarten der Oberschicht gehören auch die Lindenarten. Die grössten beziehungsweise schnellsten Veränderungen sind auf trockenen Standorten zu erwarten. Hier sind es bisherige Nebenbaumarten, welche zu den Gewinnern gehören werden: Feldahorn, Schneeballblättriger Ahorn, Elsbeere, Flaumeiche. Zunehmen dürften auch die Traubeneiche und die Stieleiche. Sie erreichen grosse Baumhöhen und sind langlebig.

Eine weitere zentrale Frage ist, wie weit sich die einheimischen Baumarten allenfalls an veränderte Klimabedingungen anpassen können, oder ob eventuell andere genetische Herkünfte einheimischer Baumarten einen Vorteil hätten. Daneben gibt es eine Palette von neuen Baumarten, welche eingebracht werden könnten oder schon da sind. So könnten beispielsweise die Douglasie und die Robinie von der Klimaerwärmung profitieren. Grundsätzlich wird aber davon ausgegangen, dass viele einheimische Baumarten über ein genügend grosses Anpassungspotenzial verfügen, um auch bei veränderten Klimabedingungen bestehen zu können.

Der Aargauer Wald wird zukünftig laubholzreicher sein. Durch die Abnahme der Konkurrenzkraft von Baumarten und die Zunahme von Zwangsnutzungen wird sich der Wald zudem deutlich verjüngen. Dadurch könnte den Pionierbaumarten (zum Beispiel Birken und Weiden) eine wichtige Rolle zukommen. Durch ihr sehr rasches Höhenwachstum sind die Pionierbaumarten am ehesten in der Lage, Waldfunktionen rasch wieder zu erfüllen (zum Beispiel Schatten spenden in einem Erholungswald).

Zur Frage 4

"Mit welchen Massnahmen und in welchem Umfang kann der Kanton bei der Schädlingsbekämpfung, insbesondere des Borkenkäfers, und der Aufarbeitung des Schadholzes helfen und wo nicht? Welche Möglichkeiten und Vorgaben gibt der Kanton bei der Bekämpfung?"

Der weitaus am häufigsten auftretende, sich rasch massenhaft vermehrende und dadurch am meisten Schäden verursachende Borkenkäfer im Wald ist der Buchdrucker. Er befällt fast ausschliesslich Fichten und kann bei starker Vermehrung massive Schäden an ganzen Beständen verursachen. Die Schäden durch andere Borkenkäferarten sind wirtschaftlich weniger relevant und es sind in der Regel keine Bekämpfungsmassnahmen notwendig.

Um auftretenden Neubefall des Buchdruckers an Fichten frühzeitig erkennen und Massnahmen einleiten zu können, ist die Durchführung von regelmässigen Kontrollgängen im Frühling und Sommer

wichtig. Die Revierförsterinnen und Revierförster sind im Rahmen der Revieraufgaben verpflichtet, auch die Bestände des Privatwaldes zu überwachen und alle betroffenen Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer möglichst frühzeitig auf die möglichen Bekämpfungsmassnahmen und die entsprechenden Beiträge aufmerksam zu machen.

Die folgenden phytosanitären Massnahmen gegen die weitere Vermehrung der Borkenkäfer werden seit 2018 mit Fr. 12.– pro m³ unterstützt und sind bis ins Jahr 2024 gesichert:

- Entrinden von frisch befallenem Käferholz, das nicht abgeführt werden kann.
- Hacken von frisch befallenem Käferholz, das zwischengelagert werden muss.
- Abfuhr von frisch befallenem Käferholz aus dem Wald und Zwischenlagerung weiter entfernt als 500 m von den nächsten Fichtenbeständen.

Für die im 2018 und 2019 entstandenen flächigen Schäden infolge Käferbefall bestand für die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer die Möglichkeit, für die Jungwaldpflege-Periode 2020–2024 Projektflächen seltene und wertvolle Baumarten anzumelden. Die entsprechende Umfrage wurde im Sommer 2019 durchgeführt. Die Eingaben wurden in die neuen Jungwaldpflege-Vereinbarung 2020–2024 aufgenommen.

Die Wiederbewaldung neuer Schadenflächen in den nächsten Jahren kann nur über das geplante Massnahmenpaket entschädigt werden (siehe Stellungnahme zum [19.237] Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehri, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden und zum [19.238] Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen sowie Antwort zur Frage 6).

Zur Frage 5

"Wie sieht für den Regierungsrat ein klimafitter Waldbau konkret aus und welche Unterstützung kann der Kanton den Waldeigentümern und Forstbetrieben geben?"

Oberstes Ziel der Waldbewirtschaftung ist die Gewährleistung der Waldfunktionen Erholung, Holzproduktion, Biodiversität und Schutz vor Naturgefahren. Zur Begrenzung von Risiken durch den Klimawandel werden drei strategische Stossrichtungen verfolgt:

- Die Wälder sollen widerstandsfähig gegen Störungen sein (Resistenz).
- Die Fähigkeit der Wälder, sich nach Störungen wieder zu regenerieren, soll möglichst hoch sein (Resilienz).
- Der Waldbau soll eine gute Anpassungsfähigkeit ermöglichen.

Diese strategischen Stossrichtungen sollen mit fünf Adaptationsprinzipien erreicht werden. Darunter wird ein Wald mit hoher Baumartenvielfalt, Strukturvielfalt und genetischer Vielfalt, bestehend aus möglichst störungsresistenten Einzelbäumen, verstanden. Aufgrund zunehmender Zwangsnutzungen ist bei bestimmten Baumarten von kürzeren Umtriebszeiten auszugehen. Dabei geht es auch um Risikoreduktion, als Beispiel sei die vorzeitige Nutzung von Fichtenbeständen genannt.

Konkret umgesetzt wird die Anpassung der Wälder an den Klimawandel mit dem bekannten waldbaulichen Instrumentarium: Verjüngung, Jungwaldpflege und Durchforstung. Massnahmen werden

unter Berücksichtigung der natürlicherweise ablaufenden Prozesse umgesetzt (Arbeiten mit der Natur).

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten bestehen seitens Kanton:

- Beiträge an den Waldschutz
- Beiträge an Sicherheitsholzerei entlang Kantonsstrassen
- Beratung auf Basis Haltung der Abteilung Wald zur Waldbewirtschaftung im Klimawandel
- Entscheidungsgrundlagen und Tools (zum Beispiel Baumartenwahl)
- Beiträge an die Jungwaldpflege sowie Projekte seltene und wertvolle Baumarten

Weitere sind gemäss Massnahmenpaket geplant:⁶

- Beiträge für die Wiederinstandstellung flächiger Waldschäden
- Förderung der Holzvermarktung und Holzverwendung
- Weiterführende Grundlagen (zum Beispiel Schadenerhebung, Aufarbeiten fachlicher Grundlagen)
- Weiterbildung (Waldbau unter dem Aspekt des Klimawandels, Holzerei in dünnen Beständen)

Zur Frage 6

"Wie schnell können geplante Massnahmen umgesetzt werden, in Anbetracht dessen, dass ein Baum 50–70 Jahre lang wachsen muss bis er wirtschaftlich genutzt werden kann?"

In den Bereichen Beratung und Ausbildung sowie der Bereitstellung von Planungsgrundlagen konnten den Waldbewirtschaftenden und den Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern erste Dienstleistungsangebote sowie Produkte zur Verfügung gestellt werden. Mit den bestehenden Förderprogrammen (Jungwaldpflege und Projekte seltene und wertvolle Baumarten) können Anpassungsmassnahmen im bisherigen Umfang unterstützt werden.

Für die aufgezeigten Massnahmen gemäss Massnahmenpaket (unter anderem Wiederbewaldung neu entstehender Schadenflächen) ist ein Verpflichtungskredit notwendig. Dieser wird zurzeit vorbereitet und voraussichtlich bis Ende 2020 dem Grossen Rat zur Beschlussfassung unterbreitet.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Daniel Wehrli, Küttigen, SVP, Küttigen: Langfristig wirtschaftliche Nachhaltigkeit im Zusammenspiel mit der Biodiversität im Wald ist mit der zunehmenden Sommertrockenheit immer wichtiger. Es sind Strategien zu entwickeln, wie der Wald auf diese Veränderung angepasst werden kann. Die Gemeinden und der Kanton als wichtige Holzproduzenten können hier einen wichtigen Beitrag leisten. In den nächsten 30 Jahren wird der Fichten- und Tannenwaldanteil laut dem Regierungsrat verkleinert. Der Wald wird zukünftig ein Laubholzwald. Zu den vorhandenen Unterstützungsmöglichkeiten seitens Kanton sind weitere Massnahmenpakete, wie Förderungen der Holzvermarktung und Holzverwendung usw. geplant. Der Regierungsrat schreibt, dass für die aufgezeigten Massnahmen ein kleiner Kredit notwendig ist, der voraussichtlich Ende 2020 im Grossen Rat beschlussfähig ist. Ich hoffe, das

⁶ Siehe Stellungnahmen zum

[19.237] Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Henschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöftland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden und zum

[19.238] Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen

Parlament unterstützt im Herbst weitere Massnahmen für unseren Wald. Ich bin mit der Beantwortung der Fragen zufrieden, besten Dank.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin und des Interpellanten erklärt sich Daniel Wehrli, Küttigen, von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1813 Postulat Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden (Sprecherin), Martin Brügger, SP, Brugg, Milly Stöckli, SVP, Muri, Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Harry Lütolf, CVP, Wohlen, Urs Plüss, EVP, Zofingen, Christoph Riner, SVP, Zeihen, Uriel Seibert, EVP, Schöffland, Daniel Wehrli, SVP, Küttigen, und Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, vom 27. August 2019 betreffend Waldschäden; Überweisung an den Regierungsrat

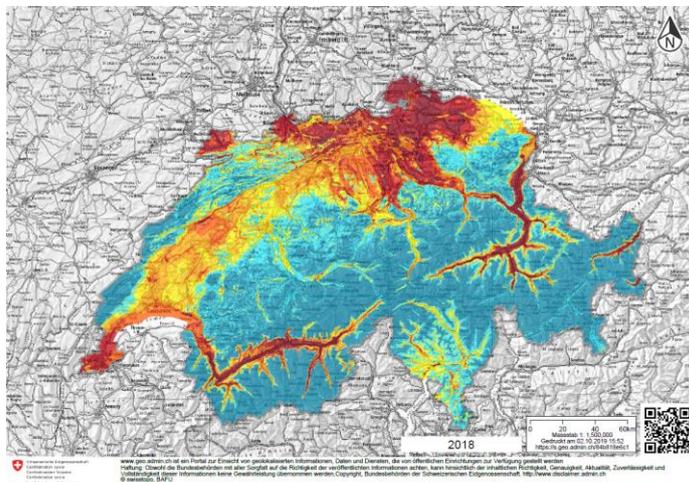
[Geschäft 19.237](#)

(vgl. Art. 1315)

Mit Datum vom 27. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

1. Ausgangslage

Der Aargauer Wald leidet unter Trockenheit, was die Bäume schwächt oder gar zum Absterben bringt. Der Wassermangel macht die Bäume zudem anfällig für den Befall durch Schadinsekten. Die folgende Karte zeigt die kritische Wasserverfügbarkeit für Pflanzen im Jahr 2018 (vgl. map.geo.admin.ch: Je röter, umso kritischer die Wasserverfügbarkeit).



Betroffen sind alle Hauptbaumarten des Aargauer Waldes nämlich Buchen (Trockenheit), Fichten (Trockenheit und Befall durch den Borkenkäfer) und Weisstannen (Trockenheit und Befall durch den krummzähligen Tannenborkenkäfer). Bis Ende August 2019 fielen über 140'000 m³ Bäume der Trockenheit oder dem Borkenkäfer zum Opfer. Dies entspricht rund 35 % einer jährlichen, nachhaltigen Nutzungsmenge. Seit längerem sterben auch Eschen durch eine eingeschleppte Pilzart ab.

Die Auswertung von Satellitenbildern vom 18. August 2019 durch das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Wald) hat gezeigt, dass auf rund 4 % der Waldfläche Bäume geschädigt oder bereits abgestorben sind respektive gefällt wurden. Dies entspricht 1'900 ha oder rund der vierfachen Fläche, die normalerweise pro Jahr verjüngt wird.

Der Regierungsrat geht mit den Postulanten einig, dass der Zustand des Aargauer Waldes besorgniserregend ist. Die beobachteten Trockenschäden sind erste Auswirkungen des Klimawandels. Diese können nicht mit kurzfristigen Massnahmen gemildert werden. Dazu braucht es mittelfristig

grössere und länger andauernde Anstrengungen. Zur Eindämmung der Borkenkäferschäden hat der Regierungsrat bereits Sofortmassnahmen ergriffen.

2. Eingeleitete Sofortmassnahmen

Um die Weiterverbreitung des Borkenkäfers einzudämmen, werden seit 2018 Beiträge an das Hacken, Entrinden sowie Zwischenlagern der befallenen Fichtenstämme mit mehr als 500 m Abstand zu intakten Fichtenbeständen ausbezahlt. Es muss sich dabei um frischen Borkenkäferbefall handeln und die Massnahme muss rechtzeitig vor dem Ausflug der Käfer ausgeführt sein. Die direkte Abfuhr der Stämme ins Sägewerk oder der gehackten Schnitzel in die Heizung ist nicht beitragsberechtigt. Die Forstbetriebe sind daher gefordert Lagerplätze ausserhalb des Waldes einzurichten. Die Beiträge werden aus den Rücklagen Waldrodung finanziert.

Die Wiederbewaldung der entstandenen Kahlfelder können zu einem kleinen Teil im Rahmen der Jungwaldpflegevereinbarungen über Projekte "seltene und wertvolle Baumarten" unterstützt werden. Die Beiträge werden aus dem Budget der Abteilung Wald finanziert.

3. Mögliches Massnahmenpaket (Weiterentwicklung der bisherigen Sofortmassnahmen)

Der Regierungsrat ist bereit, weitere Sofortmassnahmen mit den betroffenen Fachverbänden der Wald- und Holzwirtschaft zu prüfen und zu unterstützen. Insbesondere erachtet der Regierungsrat die Finanzierung folgender Massnahmen als zweckmässig: Wiederbewaldung, Sicherheitsholzerei entlang von Kantonsstrassen und kantonaler Infrastrukturbauten, Förderung der Holzvermarktung und Holzverwendung, Bereitstellung von Entscheidungsgrundlagen, Weiterbildung und Beratung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'118.–.

Vorsitzende: Das Postulat ist unbestritten. Es wird stillschweigend an den Regierungsrat überwiesen.

1814 Postulat Martin Brügger, SP, Brugg (Sprecher), Vreni Friker-Kaspar, SVP, Oberentfelden, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, Ralf Bucher, CVP, Mühlau, Adrian Bircher, GLP, Aarau, und Urs Plüss, EVP, Zofingen, vom 27. August 2019 betreffend besorgniserregender Zustand des Waldes und notwendige Massnahmen; Überweisung an den Regierungsrat

[Geschäft 19.238](#)

(vgl. Art. 1316)

Mit Datum vom 27. November 2019 erklärt sich der Regierungsrat bereit, das Postulat entgegenzunehmen.

1. Ausgangslage

Der Aargauer Wald leidet unter Trockenheit, was die Bäume schwächt oder gar zum Absterben bringt. Der Wassermangel macht die Bäume zudem anfällig für den Befall durch Schadinsekten. Die folgende Karte zeigt die kritische Wasserverfügbarkeit für Pflanzen im Jahr 2018 (vgl. map.geo.admin.ch: Je röter, umso kritischer die Wasserverfügbarkeit).

1815 Anpassung des Richtplans; Festsetzung des Golfplatzes "Gnadenthal" in Niederwil (Kapitel L 2.7, Beschluss 1.2); Beschlussfassung

[Geschäft 19.381](#)

Behandlung der Vorlage des Regierungsrats vom 11. Dezember 2019 samt Anhang. Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt Eintreten, jedoch Ablehnung des regierungsrätlichen Antrags gemäss Botschaft.

Rosmarie Groux, SP, Berikon, Präsidentin der Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV): Die Behandlung in der Kommission UBV erfolgte am 13. März 2020.

Zur Ausgangslage: Der Verein Gnadenthal, Träger des Pflege- und Betreuungszentrums Reusspark, plant auf dem landwirtschaftlichen Gelände des Vereins sowie von privaten Besitzern einen 9-Loch-Golfplatz mit einer Driving Range. Dazu sollen 34 ha Landwirtschaftsland der Bewirtschaftung entzogen werden. Aus kantonaler Sicht ist nach Prüfung der Unterlagen und einer Interessenabwägung die Vorlage abgestimmt und kann festgesetzt werden. Es äusserten sich 35 Mitwirkende zur Vernehmlassung, davon 3 Mitwirkende zustimmend, 1 Mitwirkender mit Vorbehalt und 31 Mitwirkende dagegen. Trotz der vielen negativen Stimmen aus der Vernehmlassung wollte der Gemeinderat Niederwil und der Verein Gnadenthal nicht auf die Vorlage des Geschäfts an den Grossen Rat verzichten.

Zur Beratung in der Kommission: Eintreten auf die Vorlage war unbestritten. Die Kommission beurteilte vor allem den Verlust von Landwirtschaftsland mehrheitlich kritisch. Der zusätzliche Verkehr wurde thematisiert, der Bedarf nach einem weiteren Golfplatz hinterfragt und zur Aussage der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) "keine schwere Beeinträchtigung der geschützten Reusslandschaft" erfolgte eine kritische Äusserung. Auch die Frage, ob das Geschäft überhaupt im Plenum diskutiert oder ein Nichteintretensantrag gestellt werden soll, wurde kurz erörtert und verworfen. Der Verein Gnadenthal als Träger des Projekts wurde kritisch hinterfragt. Eine Minderheit der Kommission beurteilte die Vorlage als ausgewogen und als neue Attraktion für das Gebiet.

Zum Antrag: Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird zum Beschluss erhoben. Die Kommission UBV lehnte den Antrag mit 12 gegen 3 Stimmen ab.

Zum Antrag der Kommission: Die Kommission für Umwelt, Bau, Verkehr, Energie und Raumordnung (UBV) beantragt dem Ratsplenum, auf das Geschäft 19.381 einzutreten und den Antrag auf Anpassung des Richtplans abzulehnen.

Eintreten

Jeanine Glarner, FDP, Möriken-Wildegg: Die FDP-Fraktion unterstützt die Richtplananpassung zur Festsetzung des Golfplatzes Gnadenthal in Niederwil. Warum tun wir das? Nein, nicht etwa, weil wir gerne Golfspielen. Für mich persönlich kann ich sagen, ich finde Golf langweilig, weil ich dann viel zu viel gehen muss, um doch nur ganz wenig einen Ball zu sehen. Da bleibe ich lieber bei meiner gelben Filzkugel. Die FDP unterstützt diese Richtplananpassung, weil das geplante Projekt insgesamt in verschiedener Hinsicht überzeugt. Ich gehe im Folgenden gerne auf Argumente ein, welche von den Gegnern dieses Geschäfts vorgebracht werden: 1. Der Bedarfsnachweis fehle. Ich bin immer wieder erstaunt, wie sich Politikerinnen und Politiker anmassen zu behaupten, der Bedarf für einen Golfplatz sei nicht ausgewiesen. Wäre die Nachfrage nicht vorhanden, dann würden die Investoren wohl kaum so viel Geld investieren wollen. Das kann für mich kein Argument zur Ablehnung sein. Viel mehr dürfte die Ablehnung ideologisch begründet sein. Golf ist eine Sportart der Elite, des Kapitalismus und deshalb des Teufels. 2. Wertvolle Fruchtfolgeflächen gehe verloren. Ja, es gehen vorübergehend Flächen für die Landwirtschaft verloren. Aber es gehen kaum Fruchtfolgeflächen dauerhaft verloren. Im Gegenteil: Mit der ökologischen Bewirtschaftung des Golfplatzes werden die Fruchtfolgeflächen sogar noch besser. Wissen Sie, welche Monokulturen heute auf dieser Fläche angebaut werden?

Hanf und Rollrasen. Ja, Rollrasen, Sie haben richtig gehört; wahrscheinlich, um Golfplätze zu beliefern. Jetzt sagen Sie mir mal, was Hanf und Rollrasen zur Ernährungssicherheit der Schweiz beitragen. Fragen Sie sich: Sind Hanf und Rollrasen wirklich besser als ein ökologischer Golfplatz? Was ich aber schon sehr interessant finde, da hören wir während Jahren immer wieder: "Die Biodiversität müsse gefördert werden und stehe über allem." Und hier, wo wir die Möglichkeit haben, über das Instrument des Richtplans genau das zu tun, da wollen Sie die Richtplananpassung ablehnen. Aber auch hier hindert wohl die Ideologie, über den eigenen Schatten zu springen. Der Staat muss eben Millionen in Biodiversität investieren. Aber wenn es Private tun wollen, dann ist das schlecht und wird bereits auf Stufe Richtplan abgelehnt. Ich verstehe die Welt nicht mehr. Es ist schade für die Natur und die Umwelt. Denn mit dem Golfplatz Gnadenthal würde die Fläche ökologisch massiv aufgewertet. Die Biodiversität würde mit verschiedenen Vernetzungselementen gefördert. Es ist ja nicht von ungefähr, dass die sehr kritische Eidgenössische Natur und Heimatschutzkommission zum Schluss kommt, dass im Grundsatz nichts gegen das Projekt spricht und es ist auch nicht von ungefähr, dass Pro Natura in diesem Projekt eine Chance für eine ökologische Aufwertung sieht und das Projekt unterstützt. Ich appelliere an Sie: Sagen Sie Ja zur Richtplananpassung Golfplatz Gnadenthal. Ermöglichen Sie dieses Projekt und lassen Sie abschliessend die Gemeinde in der Nutzungsplanung entscheiden. Geben Sie privaten Investoren eine Chance, in die Biodiversität zu investieren und damit in Natur und Umwelt.

Mario Gratwohl, SVP, Niederwil: Bei diesem Geschäft geht es um eine Richtplananpassung für den Golfplatz Gnadenthal in Niederwil. Der Verein Gnadenthal möchte beim Alters- und Pflegeheim Reusspark einen Golfplatz mit einer Driving Range auf einer Fläche von sage und schreibe 340'000 m² realisieren. Das entspricht einer Fläche von rund 55 Fussballfeldern. Die benötigte Fläche liegt im geschützten Gebiet "Reusslandschaft" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN). Gemäss Botschaft stellt das Projekt keine schwere Beeinträchtigung des Objekts 1305 dar. Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, was heisst: keine schwere Beeinträchtigung? Die Antwort bleibt man uns schuldig. Bei den 34 ha handelt sich um beste Fruchtfolgefläche der Klasse 1. Diese gehören zu den besten des Kantons. Diese Fläche der geplanten Golfanlage wird der Landwirtschaft dauerhaft entzogen. Das umfassende Gebiet wird heute durch Landwirte und Gemüsebauern bewirtschaftet. Die Fläche hat beste Voraussetzungen für eine produzierende Landwirtschaft. Neben dem ebenen Gelände ist die Bewässerung schon heute ab der nahen Reuss mittels fest verbauten Bodenleitungen und Pumpe gewährleistet. So muss nicht mit kostbarem Trinkwasser bewässert werden und die Trinkwasserreserven der Gemeinde Niederwil können geschont werden. Es ist aber auch der Mehrverkehr zu betrachten, welcher der geplante Golfplatz verursacht. Es ist ja löblich, dass die Initianten die ÖV-Anbindung und den geplanten Radweg ins Feld führen. Aber es ist davon auszugehen, dass nur wenige mit ihrem schweren Golfequipment mit dem Bus oder Velo anreisen werden. Der Regierungsrat schreibt in der Botschaft, bei der K 413 handle es sich um eine wenig frequentierte Kantonsstrasse. Die K 413 ist bereits heute mit circa 6'100 Fahrten pro Tag gut frequentiert. Der Kanton hat mit dieser Frequenz für das Jahr 2025 gerechnet. Auch sind die 240 Fahrten pro Tag, welche der Golfplatz verursacht, in der Botschaft nicht korrekt. Die Initianten weisen selbst in ihrem Bericht 341 Fahrten pro Tag im Spielbetrieb aus und das bei einer Auslastung von nur 40 Prozent. Das ergibt einen Jahresschnitt von 256 Fahrten bei einem 9-monatigen Spielbetrieb. Es ist aber davon auszugehen, dass die Initianten mit einer höheren Auslastung rechnen, damit die Anlage rentabel wird. Das Projekt ist auch in der Gemeinde Niederwil nicht unumstritten. So ist die Ortspartei der SVP mit über 100 Mitgliedern – Landwirte und zahlreiche Bürger – gegen das Projekt. Aus diesen Gründen lehnt die Fraktion der SVP den Antrag grossmehrheitlich ab.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Die Fraktion der CVP ist bei diesem Geschäft geteilter Meinung. Ich werde darum versuchen, die Argumente beider Seiten kurz darzulegen und dabei die Emotionen, die im Vorfeld zur heutigen Beratung bei den Direktbetroffenen und in der Öffentlichkeit ziemlich hochgegangen sind, möglichst aus dem Spiel zu lassen. Die Gegner der Richtplananpassung in unserer Fraktion – eine deutliche Mehrheit – bemängeln vor allem den Verlust an Fruchtfolgeflächen.

Werde der Bau eines Golfplatzes ermöglicht, würden 34 ha bestes Ackerland der Produktion entzogen. Die auf dieser Fläche nicht mehr produzierten Lebensmittel müssten neu importiert werden. Mit vier bereits bestehenden Golfplätzen im Kanton Aargau und diversen Plätzen in Nachbarkantonen sei zudem das Angebot für Golferinnen und Golfer bereits recht hoch. Im Übrigen gebe es in der Schweiz mittlerweile rund 100 Golfplätze. Zusätzlich weisen die Gegner der Richtplananpassung auf negative Umwelteinflüsse wegen einer merklichen Zunahme des Verkehrs hin. Die Befürworter – das ist eine Minderheit in der Fraktion – bejahen andererseits einen Bedarf an einer solchen zusätzlichen Sportinfrastruktur im Kanton Aargau, halten das Projekt aus touristischer Sicht für den Kanton als attraktiv und sehen darin einen Standortvorteil. Die Region werde aufgewertet, die Ökologie respektive die Biodiversität gewinne ebenfalls. Die Befürworter weisen auch darauf hin, dass sich sowohl die beiden betroffenen Regionalplanungsverbände als auch der Gemeinderat der Standortgemeinde Niederwil für das Projekt aussprechen. Es liegt nun an uns Grossrätinnen und Grossräten, die verschiedenen Argumente gegeneinander abzuwägen.

Martin Brügger, SP, Brugg: In der Vernehmlassung war die Situation ziemlich klar. Die Argumente kamen hervor – die Kommissionspräsidentin hat dies erläutert. Auch in der Kommissionsarbeit war das Resultat mit 12 gegen 3 Stimmen gegen die Richtplanfestsetzung klar. Ich wehre mich dagegen, dass das als ideologischer Entscheid gewertet wird. Man sei dagegen, weil Golfspielen eine elitäre Sache ist. Ich möchte hervorheben, dass die parteiübergreifende Zusammenarbeit mit dem Austausch von Argumenten in der Kommission eigentlich sehr gut geklappt hat und dass man sachlich argumentiert hat. Aber das Projekt liegt halt in Gottes Namen quer in der Landschaft – obwohl es längst geplant ist: "quer" in einer schützenswerten Landschaft. In der heutigen Zeit Fruchtfolgeflächen zu opfern, ist einfach nicht gut. Selbst wenn eine Vorrednerin jetzt gesagt hat, dass ein ökologischer Golfplatz wertvoller ist als intensiv genutzte Fruchtfolgeflächen. Das möchte ich infrage stellen. Denn man kann auf diesen Flächen ja auch anders produzieren und das ist hoffentlich früher oder später der Fall. Die Landwirtschaft kann sehr wohl intelligent Öko-Anliegen integrieren – was auch gemacht wird. Wenn aber ein Golfplatz festgesetzt wird, werden die sogenannten Bunker ausgeleert – und diese Fläche ist quasi nicht so schnell wieder rezyklier- und mit Gemüse anbaubar. In der Kantine oben – wir sind ja hier zu Gast in der Umweltarena – steht geschrieben, dass ein Kilogramm in der Schweiz produziertes Gemüse "gut produziert ist" – im Gegensatz zu einem eingeführten Gemüse zum Beispiel aus Mexiko, welches 4,7 l Erdöl als Energie mehr fordert. Es ist auch gut, gerade nach der Corona-Krise, einen gewissen Marschhalt zu machen, sich wieder bewusst zu werden, wer das Land versorgt und was auf einheimischem Boden produziert und selbst versorgt werden sollte. Also Biodiversität muss nicht gegen die Landwirtschaft ausgespielt werden. Da wehren wir uns dagegen. Auch dass die Investitionen, die hier getätigt werden, Arbeitsplätze fördern, ist fraglich. Denn sowohl die Landwirtschaft wie auch der Gemüsebau haben Arbeitsplätze, die berechtigt sind. Die Nachteile überwiegen, es gibt mehr Verkehr. Wir sind nicht gegen Golfspieler, aber dass sie mit ihrer Golfausrüstung aus anderen Kantonen anfahren und dann versiegelte Parkfelder benutzen müssen, ist zu viel. "Gnade einem Tal" (Gnadenthal), welches Golfbälle höher wertet als eine Versorgung mit einheimischen Lebensmitteln. Die SP ist dafür, dass man diese Festsetzung in der Reuss versenkt.

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Das meiste ist gesagt, ich kann mich also kurzhalten. Unbestritten ist: Die heutige Bewirtschaftung der Flächen entspricht nicht gerade den Vorstellungen einer nachhaltigen Landwirtschaft. Das ist leider die einzige Übereinstimmung mit meiner Vorrednerin Jeanine Glarner. Die Bewirtschaftungsmethoden können mit gutem Willen jederzeit geändert werden, dies durch Umstellung auf Biolandwirtschaft mit einem hohen Anteil an Biodiversitätsförderflächen. Wir entscheiden also heute: Wollen wir hier an bester Lage Golf spielen oder doch die Landschaft bewirten? Das Projekt Golfplatz wird in der Botschaft schöngeredet. Ziemlich schräg ist die suggerierte Wahrnehmung, dass der jetzige landwirtschaftliche Betrieb wenig Chancen auf ein positives Betriebsergebnis und damit keine Daseinsberechtigung mehr habe. In einem Landwirtschaftsgebiet von höchster Klasse einen Gutshof in ein Klubhaus umzubauen und gleichzeitig bestes Landwirtschaftsland in einen Golfplatz umzuwandeln, erachte ich persönlich als Affront gegen alle Bäuerinnen und

Bauern und deren Arbeit für unsere Versorgung mit Lebensmitteln. In Abwägung von pro und kontra entscheiden wir uns klar gegen dieses Projekt. Killerargumentierte hier bleiben die Eingriffe im BLN-Gebiet und der grosse Verlust von 34 ha landwirtschaftlicher Produktionsfläche. Die Grünen lehnen diese Richtplananpassung ab.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP ist ebenfalls gespalten bezüglich der Beurteilung dieses Projekts. Ich spreche für den ablehnenden Teil der Fraktion. Vorab: Beide Teile sind sich aber einig und anerkennen, dass das Projekt grundsätzlich nicht überdimensioniert wird und dass man bemüht ist und war, das Projekt zu optimieren; so zum Beispiel bezüglich der Dimension der Bauten, der Vernetzung und der Bewirtschaftung der naturnahen Flächen. Der Hauptgrund der Ablehnung liegt jedoch im wichtigsten Ziel der Raumplanung, nämlich dem haushälterischen Umgang mit dem Boden gemäss Art. 1 RPG (Raumplanungsgesetz). In der immer enger werdenden Schweiz widerspricht der Bodenverbrauch zugunsten von Freizeitnutzungen aller Art diesem Ziel. Und Golfplätze sind sehr flächenintensiv. Dazu kommt, dass dieser Golfplatz in einer der schönsten und schützenswertesten Landschaften unseres Kantons platziert werden soll. Und ein Golfplatz verändert nun mal die Landschaft. Wir möchten die wunderbare Reusslandschaft möglichst ohne Eingriff erhalten. Weiter erscheint uns wenig öffentliches Interesse an einem weiteren Golfplatz. Mit dem Argument des Bedarfs müsste man nämlich in derselben Logik auch Autorennstrecken, Motorradrouten, Surfanlagen und ähnliches jederzeit bewilligen können. Wollen wir das wirklich? Noch ein paar Bemerkungen zum Thema Biodiversität und Gutsbetrieb: Es gibt ja nicht nur die Variante Intensivlandwirtschaft mit Gemüsebau oder die Variante Golfplatz, sondern es gibt noch ganz viele andere Möglichkeiten. Wenn ein Betrieb mit 34 ha keine andere Überlebensmöglichkeit als einen Golfplatz sieht, dann müsste eigentlich ein Grossteil unserer Bauernbetriebe sofort schliessen. Es gäbe ganz viele andere Möglichkeiten, selbst mit einer einigermaßen intensiven Nutzung, die Biodiversität in ähnlicher Weise zu optimieren. Die Biodiversitätsförderung erscheint also als Ziel vorgeschoben. Sofern das Projekt mit dem Golfplatz heute abgelehnt wird, gehen wir nicht davon aus, dass die Initianten ein Nachfolgeprojekt mit dem Ziel Biodiversität nachschieben würden. Ein Punkt, der bisher nicht genannt wurde, ist die Interessenabwägung bei Richtplanvorhaben. Leider erachten wir diese Interessenabwägungen in den kantonalen Botschaften und raumplanerischen Vorlagen verschiedentlich als mangelhaft. Ich möchte hier nochmals den Art. 6 Abs. 2 NHG (Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz) vorlesen. Der lautet wie folgt: "Ein Abweichen von der ungeschmälerter Erhaltung im Sinne der Inventare (hier das BLN-Inventar) darf bei Erfüllung einer Bundesaufgabe nur in Erwägung gezogen werden, wenn ihr bestimmte gleich- oder höherwertige Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung entgegenstehen." Es steht also schwarz auf weiss im Bundesgesetz, dass man wirklich ein gleich- oder höherwertiges Interesse von nationaler Bedeutung erkennen muss, um das Interesse am Schutz zu reduzieren oder das andere überwiegen soll. Hier fehlt unseres Erachtens die Ausführung hierzu, nämlich welches gleich- oder höherwertige Interesse von nationaler Bedeutung denn vorgezogen werden soll. Es gilt also nicht nur die "No-Gos" zu prüfen, sondern ebenfalls genau diese Abwägung darzulegen – auch in der Botschaft. Nun das Fazit: Die Landschaft im BLN-Gebiet ist ungeschmälerter zu erhalten und es sind Alternativen zu prüfen, welche eine Aufwertung des Gebiets bezüglich Landschaft und Biodiversität vorziehen.

Dr. Roland Frauchiger, EVP, Thalheim: Das meiste ist eigentlich gesagt. Wir als EVP-BDP-Fraktion sind uns nicht ganz einig, aber mehrheitlich dagegen. Im Vordergrund steht das Thema Fruchtfolgeflächen und nicht der Verkehr und nicht die Meinung oder Freiheit der Gemeinde Niederwil, oder ob es für die fragliche Institution sinnvoll ist, einen Golfplatz zu betreiben beziehungsweise einem Betreiber zu vermieten, sondern 34 ha Fruchtfolgeflächen an bester Lage, die dort verloren gehen. Das ist der Hauptgrund, dass ein grosser Teil unserer Fraktion dagegen stimmen wird und auch Sie einlädt, dies so zu tun.

Vorsitzende: Wir kommen zu den Einzelvotanten.

Silvan Hilfiker, FDP, Oberlunkhofen: Ich möchte noch auf einen Punkt hinweisen, der mir besonders wichtig ist. Erlauben Sie mir aber zuerst zwei Vorbemerkungen: Die erste Vorbemerkung ist, dass ich

selber Mitglied des Vorstands des Vereins Gnadenthal und also auch im Projekt involviert bin. Die zweite Vorbemerkung geht an Grossrat Hansjörg Wittwer: Er hat gesagt, dass das ganze Land nicht rentiere und es relativ simpel sei, weshalb es nicht rentiere. Es liege daran, weil der Reusspark als Verein Gnadenteil keine Subventionen bekommt. Nun zu meinem Punkt: Geschätzte Kolleginnen und Kollegen, überlegen Sie sich, was Sie mit einem Ja ermöglichen. Einen Richtplaneintrag – nicht mehr und nicht weniger. Ob es dann irgendwann ein Golfplatz in Niederwil gibt, liegt in der Kompetenz der Gemeinde. Sie stimmt darüber ab. Aber es ist nicht unsere Aufgabe, diesen Entscheid bereits jetzt zu verunmöglichen. Es scheint mir wichtig, dass Sie dies vor Augen haben, wenn Sie nachher den Knopf drücken. Eine nicht ganz ernst gemeinte Schlussbemerkung von meiner Seite: Wenn Sie noch hin- und hergerissen sind, ob Sie jetzt 1, 2 oder 3 drücken wollen: Die heutige Abstimmung ist anonym; Sie können also frei entscheiden. Danke für die Unterstützung.

Ralf Bucher, CVP, Mühlau: Die Landwirtschaft ist systemrelevant. Und ich stelle fest, dass die meisten Vorredner und Vorrednerinnen das auch so sehen und mit ihnen die Fraktionen. Das freut mich ausserordentlich. Es ist nicht nur der Bundesrat, der das anerkennt und auch in der Corona-Krise nochmals bestätigt hat: Die Landwirtschaft ist systemrelevant. Das hat auch die Stimmbevölkerung schon erkannt. In der Abstimmung zur Ernährungssicherheit, bei der sie mit 75 Prozent Ja gesagt hat zu einer einheimischen und nachhaltig produzierenden Landwirtschaft und nicht zu mehr Nahrungsmittelimporten. Land darf benutzt und auch überbaut werden, wenn es zwingend notwendig ist. Es darf aber nicht missbraucht werden für etwas, das nicht zwingend notwendig ist. Erlauben Sie mir zu sagen, der 101. Golfplatz in der Schweiz ist nicht zwingend notwendig. Und schon gar nicht auf den besten Böden mit Bewässerungsmöglichkeiten, die eben erlauben, auch eine intensive Landwirtschaft zu betreiben, eine produzierende Landwirtschaft und nicht nur Biodiversität. Biodiversität können Sie auch an anderen Orten machen. Sie dürfen nicht nur diese Fläche nehmen, um dann feststellen zu können, wie hoch die Biodiversität an dieser Stelle ist, sondern Sie müssen den ganzen Aargau oder die ganze Schweiz nehmen, um zu sehen, wie die Biodiversitätsförderflächen zusammenhängen. Im Aargau haben wir nicht nur die geforderten 7, sondern 17 Prozent. Jede 6. Hektare im Aargau ist Biodiversitätsförderfläche, also reserviert für die Natur und zu einem grossen Anteil mit hoher Qualität und guter Vernetzung. Auch in diesem Gebiet hat es Biodiversitätsförderflächen, um die Vernetzung sicherzustellen. Also ist es nur logisch, dass nicht diese Fläche, auf welcher man Nahrungsmittel produzieren kann, vordergründig als Biodiversitätsförderflächen genutzt wird. Zu Grossrat Silvan Hilfiker auf die Frage, was wir hier entscheiden: Ich kenne viele Leute aus meiner Region, die auch Abstimmungen über Golfplätze hatten: Aristau, Beinwil und Bergdietikon. Dort hat diese Abstimmung über einen Golfplatz über Generationen Gräben geschaffen, die nicht nachhaltig sind, sondern die wehtun. Vielleicht tun Sie besser daran, wenn Sie der Niederwiler Bevölkerung diese Abstimmung über den Golfplatz nicht ermöglichen, damit Sie auch in den nächsten Generationen friedlich zusammenleben können und nicht dieser Golfplatzstreit immer wieder ein Thema wird. Sagen Sie Ja zur systemrelevanten Ernährung und zur systemrelevanten Landwirtschaft und sagen Sie Nein zu einem nicht zwingend nötigen Freizeitvergnügen.

Roland Vogt, SVP, Wohlen: Ich spreche für eine Minderheit der SVP-Fraktion als Grossrat aus dem betroffenen Bezirk und möchte an dieser Stelle gerne erwähnen, dass ich kein Golfspieler bin. Der Verein Gnadenthal aus Niederwil, Trägerschaft des Reussparks und Zentrum für Pflege und Betreuung, plant auf 34 ha Kulturland, welche sich zu drei Viertel in seinem eigenen Besitz befindet, einen Golfplatz. Der Regierungsrat hat bei dieser Richtplananpassung die Übersicht behalten und beweist mit seinem Entscheid, die Anpassung zu beschliessen, Weitsicht. Damit folgt er seinem Departement, dem Bundesamt für Raumentwicklung und der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission und verdient dafür ein Lob. Wenn sich aber während der Vernehmlassung fünf Parteien, drei Verbände sowie mehrere Privatpersonen negativ dazu äussern, muss dieses Geschäft genauer betrachtet werden. Gründe für die ablehnende Haltung der Gegner haben wir bereits gehört. Greifen diese Argumente tatsächlich oder spielen parteipolitische Einstellungen und eigene Prinzipien nicht eine grössere Rolle? Mit dem Sachplan Fruchtfolgeflächen (SP FFF) von 1992 hat der Bundesrat den Kanton Aargau zur Sicherung einer Fläche von 40'000 ha verpflichtet. Ende 2018 lag dieser

Wert noch um 471 ha über dem Mindestanteil. Natürlich ist dieser Wert in den letzten eineinhalb Jahren etwas zurückgegangen, aber immer noch bei weitem ausreichend. Somit werden die gesetzlichen Anforderungen erfüllt, und darum kann dieser Einwand nicht im Vordergrund stehen. Ein weiteres Argument gegen den Golfplatz sei das unzureichende Bedürfnis einer Golfanlage. Es gäbe zu wenig Golfspieler für einen Anspruch an einen neuen Golfplatz. Rund 85'000 Spieler sind beim schweizerischen Golfverband registriert, Tendenz steigend. Eine weitere unbekannte Anzahl Spieler ist gar nicht registriert. Das Golfspiel erfreut sich einer zunehmenden Popularität, denn es wird für die Allgemeinheit immer erschwinglicher. Gemäss einer Bedarfsanalyse der Initianten schätzt man die Anzahl Golfspieler im Einzugsgebiet auf rund 10'000 Spieler. Auch wenn diese Zahl etwas hochgerechnet sein sollte, der Bedarf an einer Golfanlage gerade in dieser Region ist längstens erwiesen. Zudem steigert ein Golfplatz die Attraktivität einer ganzen Region und es zieht als schöner Nebeneffekt gute Steuerzahler aus anderen Kantonen an, was die Vertreter der vier Golfplatzregionen in unserem Kanton sicher bestätigen können. Ein Golfplatz benötigt eine intensive Pflege; das zeigen bisherige Anlagen deutlich. Entweder gefällt eine schöne gepflegte Anlage mit einem schönen Green oder man hat es lieber natürlich. Damit eine Golfanlage und der ganze Betrieb richtig unterhalten wird, benötigt es Manpower. Gegen 1'000 Stellenprozente sollen geschaffen werden, die problemlos als Teilzeitstellen ausgestattet werden können. Das wäre doch eine positive Entwicklung auf diesen Fruchfolgefächern, wenn man bedenkt, dass aktuell für die saisonale Bewirtschaftung hauptsächlich Arbeitskräfte aus dem Ausland angestellt werden. Dass mit dem Unterhalt einer Golfanlage die Umwelt zusätzlich beeinträchtigt werden soll, ist ein gesuchtes Argument. Der geplante Golfplatz liefert einen wichtigen Beitrag zum Naturschutz und zur Artenvielfalt. Bestehende Naturschutzgebiete können durchaus mit einem Golfplatz vernetzt werden – und sollen auch entstehen. Darum wird das Projekt auch zu grossen Teilen von Pro Natura Aargau unterstützt. Dass es zu mehr Verkehr in dieser Region kommen wird, kann nicht bestritten werden und dass ein Golfplatz Parkplätze benötigt, ist logisch, denn die meisten Golfspieler reisen mit dem Auto an. Die Region kann diesen Mehrverkehr bewältigen. Die nahegelegenen Zufahrtsstrassen wurden in den letzten Jahren saniert und die Gnadenthaler Brücke neu gebaut. Sollte das Bedürfnis bestehen, mit dem ÖV anzureisen, verfügt die Anlage über eine eigene Bushaltestelle. Es ist doch auch im Sinne der Golfplatzgegner, dass ein Golfspieler oder eine Golfspielerin aus dieser Region in der Nähe sein/ihr Hobby ausüben kann und dabei nicht zuerst durch den ganzen Kanton nach Schinznach, Frick, Rheinfelden oder Oberentfelden fahren muss. Genau solche Leerläufe belasten den Verkehr und schliesslich die Umwelt unnötig. Zusammengefasst möchte ich Sie, geschätzte Kolleginnen und Kollegen, bitten, Ihren Partei-Horizont oder Ihre Ideologien für einmal etwas zu öffnen. Erkennen Sie die Vorteile für eine ganze Region rund um den vorbildlich geführten Verein Gnadenthal. Geben Sie Sportlerinnen und Sportlern, welche aktiv etwas zur eigenen Gesundheit beitragen, auch im Freiamt eine Chance und halten Sie zuletzt die Gemeindeautonomie aufrecht. Nur mit Ihrem Ja zur Richtplananpassung können betroffene Gemeinden wie Niederwil und Nesselbach einen Abstimmungskampf führen und die Stimmbevölkerung selber über dieses Projekt abstimmen lassen. Das ist der richtige Weg einer Demokratie.

Stephan Attiger, Landstatthalter, FDP: Besten Dank für die intensive Auseinandersetzung mit diesem Projekt. Ich möchte nicht auf die einzelnen Voten der Fraktionen und Einzelvotanten eingehen, sondern ich möchte zu den Kriterien, die Sie beurteilt haben, kurz Stellung nehmen. Es geht um den Bedarf, die schützenswerte Landschaft, Fruchfolgefächern und den Einbezug der Gemeinde. Der Bedarf ist aus Sicht des Regierungsrats ausgewiesen. Die Projektanten haben diesen Nachweis erbracht. Sie sind selbstverständlich vom Bedarf überzeugt, da ansonsten kein solches Projekt geschaffen würde. Der Regierungsrat hat sich dabei auch auf bisherige Grossratsbeschlüsse abgestützt. Der Grosse Rat hat schon einmal ein Golfplatzprojekt in Mägenwil festgesetzt sowie zusätzlich auch eines in Bergdietikon. Wir hatten also schon zwei Richtplaneinträge für Golfplätze in dieser Region. Beide wurden nicht realisiert. Entsprechend hat der Regierungsrat diese Einträge aus dem Richtplan wieder gestrichen. Das wird so gemacht, wenn innert fünf Jahren die Realisierung nicht stattfindet. Das war auch eine Vorgabe des Regierungsrats an die Projektanten. Wir haben gesagt:

Solange der Eintrag in Mägenwil oder in Bergdietikon besteht, braucht es keinen zusätzlichen. Beide sind inzwischen gestrichen. Wir haben uns auf diese Entscheide abgestützt – hier hat man schon politisch beurteilt, dass der Bedarf für einen Golfplatz ausgewiesen ist – und sind deshalb umso mehr dieser Meinung. Zur schützenswerten Landschaft: Hier wurde die Interessenabwägung gemacht. Es wurde die ENHK angerufen, die jeweils eine objektive Berichterstattung und insbesondere bei Schutzobjekten sehr kritische Stellungnahmen macht. In einer gesamthaften Betrachtung kommt die Kommission zum Schluss, dass das Projekt unter Berücksichtigung der von den Projektanten gemachten Vorgaben keine Beeinträchtigung des BLN-Objekts darstellt und mit der Berücksichtigung der Vorgaben, die wir aufgenommen haben, auch die LKB-Schutzziele angemessen miteinbezieht. Insofern wurde hier eine Interessenabwägung gemacht, insbesondere von einer eidgenössischen Kommission, die anerkannt ist, solche Schutzobjekte zu beurteilen und in der Folge auch Auflagen zu formulieren. Zu den Fruchtfolgeflächen: Es ist richtig, dass die Fruchtfolgeflächen vorübergehend verloren gehen. Wir sind der Meinung, dass es vorübergehend ist. Denn, was klar ist: Wenn der Golfplatz nicht mehr benutzt wird – das kann man vertraglich vereinbaren –, muss er rückgebaut und wieder der Landwirtschaftsnutzung zugeführt werden. Es ist also ein anderer Entscheid, als wenn ein Gebiet komplett bebaut wird. Zum Miteinbezug der Gemeinde: Wir sind der Auffassung, dass wir es der Gemeinde ermöglichen wollen, eine Gemeindeabstimmung durchzuführen. Es braucht entsprechend die Anpassung in der Bau- und Nutzungsordnung (BNO). Also kann die Bevölkerung vor Ort – die Stimmberechtigten in der Gemeinde – darüber abstimmen. Wenn Sie heute zum Richtplaneintrag Ja sagen, wird es eine Anpassung der BNO geben. Die wird der Gemeindeversammlung vorgelegt. Die Bevölkerung, die betroffen ist, kann hier abgefragt werden. Ich denke, das ist entscheidend. Sie fällen hier so oder so kein abschliessendes Urteil, sondern Sie ermöglichen der Gemeinde, diese Abstimmung vorzunehmen. In der Gesamtabwägung kommt der Regierungsrat aus den erwähnten Gründen zum Schluss, dass der Richtplaneintrag zu befürworten ist. Ich bitte Sie, dies auch zu tun.

Vorsitzende: Eintreten ist unbestritten.

Detailberatung

Keine Wortmeldungen.

Antrag gemäss Botschaft

Abstimmung

Der regierungsrätliche Antrag gemäss Botschaft wird mit 92 gegen 41 Stimmen abgelehnt.

Beschluss

Der Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird abgelehnt.

1816 Interpellation Tonja Kaufmann, SVP, Hausen, vom 5. November 2019 betreffend Kommunikation und Abstimmung innerhalb des Departements Bau, Verkehr und Umwelt (BVU); Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.317](#)

(vgl. Art. 1451)

Mit Datum vom 7. Januar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Kontaktnahmen zwischen den kantonalen und kommunalen Behörden und Dritten sind sehr häufig und erfolgen über die verschiedensten Kanäle. Je nach Fragestellung und nach Darstellung des Sachverhalts beziehungsweise Komplexität des Themas kann die Auskunftserteilung entweder zu pauschal, zu ungenau oder – im schlimmsten Fall – unzutreffend sein. Die auskunfterteilende Person befindet sich immer im Dilemma, entweder auf die Sachverhaltsdarstellung der anfragenden Person zu vertrauen – mit dem Risiko, darauf basierend eine nicht ganz zutreffende Auskunft zu erteilen – oder aber nur pauschale Angaben zu machen. Soweit es sich nicht um institutionalisierte Verfahren und Prozesse handelt, handeln die kantonalen Stellen unter dem Aspekt einer Dienstleistung, im Bestreben, Dritten bei der Lösung eines Problems behilflich zu sein. Es wird für diese niederschweligen Kontakte auch bei den besten Absichten nie eine absolute Gewissheit geben, dass eine Auskunft absolut umfassend und allseitig koordiniert ist. Es geht vielmehr darum, eine erste Anlaufstelle zu bieten.

Zur Frage 1

"Wie erfolgt die Zuteilung einer Anfrage an Abteilungen und/oder Sektionen?"

Bei den kantonalen Behörden trifft täglich eine Vielzahl von Meldungen aus der Bevölkerung ein. Es handelt sich hierbei um Gesuche verschiedenster Art (Baugesuche, Wasserbauprojekte, Strassenbauprojekte, Nutzungsbewilligungen, Fischereirechtliche Bewilligungen, Plangenehmigungen, um nur ein paar der gängigsten Verfahren zu nennen). Die Statistik 2018 weist allein im Zusammenhang mit Baugesuchen über 16'500 offiziell registrierte (interne und externe) Aktivitäten aus.

Dazu kommt zahlenmässig ein Mehrfaches an Kontaktnahmen über telefonische oder schriftliche (Mail-)Anfragen. Ein nicht unbeachtlicher Teil dieser Kontaktnahmen erfolgt nicht an der zuständigen Stelle.

Die Erstadressatin einer Anfrage (Abteilung, Sektion oder direkt angeschriebene Person) prüft zunächst den Inhalt des Schreibens. Erachtet sich die Erstadressatin als zuständig, ergreift sie die zur Bearbeitung notwendigen Massnahmen. Ist die Erstadressatin nicht zuständig, leitet sie die Anfrage von Amtes wegen an die zuständige Stelle weiter. Eine Frist gilt auch dann als gewahrt, wenn eine (fristgebundene) Eingabe rechtzeitig, aber an die falsche Adressatin, eingereicht wurde.

Bei telefonischen Anfragen wird durch Rückfragen versucht, die für die Beantwortung zuständige Person ausfindig zu machen.

Zur Frage 2

"Wie wird sichergestellt, dass alle möglicherweise involvierten Abteilungen und/oder Sektionen von der Anfrage Kenntnis erhalten?"

Offizielle Gesuche werden registriert, triagiert und koordiniert. Häufig werden bei der internen Vernehmlassung noch zusätzliche betroffene Abteilungen oder Sektionen beigezogen, weil sich über die

Rückmeldung ergänzende Fragestellungen ergeben. Im Rahmen dieser Bearbeitung kann weitgehend ausgeschlossen werden, dass wesentliche Aspekte eines Gesuchs/einer Anfrage nicht erkannt und nicht beurteilt werden.

Es gibt demgegenüber keine institutionalisierten Prozesse zur umfassenden Zuweisung von Anfragen, soweit es sich nicht um offizielle Gesuche (siehe vorstehend) handelt.

Zur Frage 3

"Wie wird sichergestellt, dass von den Abteilungen und/oder Sektionen eine einheitliche Stellungnahme erfolgt?"

In den definierten Verfahren bestehen normierte Vorgehensweisen (Triage), welche sicherstellen, dass diejenigen Abteilungen beziehungsweise Fachstellen begrüsst werden, welche von einem Vorhaben betroffen sein könnten. Die für die Verfahrensleitung zuständige Stelle prüft, ob die Stellungnahmen konfliktfreie Aussagen machen. Treten zwischen verschiedenen Fachstellen Widersprüche auf, wird von der verfahrensleitenden Abteilung eine Bereinigung unter Einbezug der verschiedenen Fachstellen vorgenommen. Bei einer Entscheidung erfolgt eine eindeutige Aussage, welche die Interessenabwägung zwischen den verschiedenen Fachstellen vornimmt. Bei einer allgemeinen Anfrage (Anfragegesuch) kann es indes vorkommen, dass die zutage getretenen Widersprüche offen dargelegt werden, damit sich die Empfänger der Rückmeldung im Hinblick auf ein Vorhaben mit den zu erwartenden Schwierigkeiten vertraut machen können.

Zur Frage 4

"Wie wird sichergestellt, dass ein Thema von allen involvierten Abteilungen und/oder Sektionen bearbeitet wird damit die Stellungnahme vollständig und abgestimmt erstellt werden kann?"

Offizielle Verfahren werden registriert und es wird über die Triage sichergestellt, dass alle potenziell betroffenen Fachstellen begrüsst werden (siehe Antworten zu den Fragen 2 und 3). Es kann indes ausnahmsweise vorkommen – insbesondere bei Spezialisten eines mehrheitlich isolierten Fachbereichs – dass bei der Beantwortung nicht erkannt wird, dass eine Auskunft "Folgewirkungen" in anderen Bereichen zeitigen kann. So beispielsweise der Umstand, dass eine signalisationsrechtliche Anordnung zu einer Nutzungsintensivierung einer bestehenden Strasse führen kann, welche raumplanungsrechtlich relevant ist.

Zur Frage 5

"Wird über die Auskünfte Buch geführt?"

Wenn eine Auskunft zu einem laufenden Geschäft erteilt wird, welches in der Geschäftskontrolle erfasst ist, wird – entweder durch einen Kommentareintrag oder durch das Einlesen der (E-Mail-)Antwort – sichergestellt, dass alle Personen, welche an diesem Geschäft arbeiten, über die Auskünfte informiert sind. Damit ist gewährleistet, dass auch nachfolgende Aussagen die bisherigen berücksichtigen und dass nicht sich widersprechende Auskünfte erteilt werden.

Einfache, telefonische Anfragen ohne weiteren Handlungsbedarf werden nicht flächendeckend erfasst und es wird auch nicht Buch geführt. Der Aufwand wäre zu gross und die "Bewirtschaftung" kaum machbar – insbesondere, wenn eine Person eine rasche und kurze Antwort auf eine Frage erwartet.

Zur Frage 6

"Bei wie vielen Anfragen muss davon ausgegangen werden, dass Entscheide die aufgrund einer Stellungnahme einer einzelnen Abteilung und/oder Sektion gefällt werden, sistiert oder korrigiert werden müssen, weil eine andere Abteilung und/oder Sektion anderer Meinung ist?"

Soweit die informellen Anfragen angesprochen werden, so besteht keine Übersicht – weder über die Anzahl der Fragen, noch der Antworten, welche korrigiert werden mussten. Verschiedentlich zeigte sich, dass eine Auskunft aus dem damaligen Kontext korrekt war, aber zufolge veränderter Sachlage nicht mehr vollumfänglich zutreffend war.

Bei formellen Anfragen im vorgegebenen Prozess bewegen sich Stellungnahmen/Entscheide, welche korrigiert werden müssen, im tiefen einstelligen Prozentbereich. Wurde von der zuständigen Stelle eine offizielle falsche Auskunft erteilt und entstand dadurch ein Schaden, lässt sich die Behörde unter dem Titel des Vertrauensschutzes darauf behaften. Vorausgesetzt wird, dass die Auskunft von der zuständigen Behörde stammt, die Auskunft objektiv falsch war und gestützt auf diese falsche Auskunft Dispositionen getroffen wurden, welche einen Vermögensschaden zur Folge hatten. Nicht von diesem Vertrauensschutz erfasst sind Gesetzesänderungen, eine andere Ausgangslage oder – zum Beispiel nach längere Zeit seit der Auskunft – eine allfällige Praxisänderung. Solche Fälle sind in der oben erwähnten Prozentzahl miterfasst.

Zur Frage 7

"Gab es bereits Schadenersatzforderungen, weil eine Stellungnahme ungenügend oder gar falsch war?"

Es kommt hin und wieder vor, dass Beschwerdeführende auf unklare behördliche Auskünfte verweisen und mit Schadenersatzklagen drohen, falls sie keine Bewilligung bekommen. Schadenersatzklagen werden jedoch kaum erhoben, weil sich die behaupteten falschen Auskünfte entweder nicht beweisen lassen oder weil nachträglich als falsch empfundene behördliche Stellungnahmen von der fragenden Person durch unzureichende Sachverhaltsangaben oder selektive Wahrnehmung selbst verursacht sind. Beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung für Baubewilligungen) kam dieses in den letzten 20 Jahren zweimal zu konkreten Schadenersatzklagen. Eine Entschädigung wurde in beiden Fällen verneint, da die kantonale Haftpflichtstelle nach Prüfung des Sachverhalts jeweils entschied, dass der Anspruch nicht berechtigt war.

Zur Frage 8

"Sind Fälle bekannt, wo der Rechtsweg, infolge einer ungenügenden Stellungnahme beschritten wurde?"

Siehe Antwort zur Frage 7.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'165.–.

Tonja Kaufmann, SVP, Hausen: Vielen Dank für die Beantwortung meiner Interpellation. Die Bevölkerung und Gemeinden holen immer wieder Auskünfte beim Kanton ein. Bei der genannten Anzahl von Anfragen erstaunt es umso mehr, dass es keine institutionalisierten Prozesse gibt. Die Gemeinden weisen bei Anfragen konsequent darauf hin, wenn eine Aussage nicht abschliessend und/oder rechtsverbindlich ist. Weshalb dies der Kanton nicht tut, kann nicht nachvollzogen werden und erscheint als sehr unprofessionell. Langfristig schadet dies der Glaubwürdigkeit. In der heutigen Zeit wäre es kein Problem, dies ohne riesigen Mehraufwand und Kosten zu verbessern. Aus genannten Gründen bin ich mit der Beantwortung nicht zufrieden.

Vorsitzende: Die Interpellantin erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1817 Interpellation Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen, vom 10. Dezember 2019 betreffend überkantonale Abstimmung von raumwirksamen Tätigkeiten und deren Auswirkungen in Nähe der Kantonsgrenze; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.375](#)

(vgl. Art. 1597)

Mit Datum vom 12. Februar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Zur Frage 1

"Wie kommt der Kanton Aargau seiner Pflicht zur Zusammenarbeit im grenznahen Gebiet nach, z. B. in Schneisingen (Zonenplanänderung Bucher Guyer)?"

Der auf Stufe Richtplanung geforderten Zusammenarbeit (Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG]) kommt der Kanton Aargau nach, indem er bei Vorhaben auf Aargauer Kantonsgebiet, die grenzüberschreitende räumliche Auswirkungen haben können, zunächst im Rahmen der Erarbeitung der Vorlage für die Information und Abstimmung mit den betroffenen Behörden des Nachbarkantons sorgt ("Behördenvernehmlassung"). Im anschliessenden Mitwirkungsverfahren (Information und Mitwirkung gemäss Art. 4 RPG, § 3 Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen [Baugesetz, BauG] sowie Kapitel G 4 des Richtplans des Kantons Aargau) erhalten die zuständigen Stellen der Nachbarkantone (kantonale Amtsstellen, Regionalplanungsverbände, Gemeinden) erneut Gelegenheit, sich zur öffentlich aufgelegten Richtplananpassung zu äussern.

Auf der Stufe der Nutzungsplanung werden die für die Planung zuständigen Gemeindebehörden gegebenenfalls im Rahmen der Vorprüfung und Beratung gemäss § 23 BauG eingeladen, ihre Planungsentwürfe stufengerecht und frühzeitig grenzüberschreitend abzustimmen. Die benachbarten Behörden können sich auch im Mitwirkungs- und im Einwendungsverfahren einbringen.

Zur Frage 2

"Wie und wann hat die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern den Kanton Aargau über die geplanten Aktivitäten bezüglich eines Verteilenzentrums eines Detailhändlers im Gebiet "Brunnmatt" in Roggwil BE in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Aargau informiert oder einbezogen?"

Das Vorhaben liegt innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen von Roggwil (Kanton Bern). Im Hinblick auf die erforderliche Anpassung ihrer Nutzungsplanung hat die Gemeinde Roggwil (Kanton Bern) das Mitwirkungsverfahren durchgeführt. Bis zum erstmaligen, informellen Hinweis auf das Projekt durch den Regionalplanungsverband zofingenregio am 19. November 2019, vier Arbeitstage vor Ablauf der Mitwirkungsfrist, hatte der Kanton Aargau keine Kenntnis vom Vorhaben. Die umgehend eingeleiteten Abklärungen haben ergeben, dass das Projekt nach Massgabe des Richtplans des Kantons Bern keinem Richtplanverfahren unterzogen werden soll und der Kanton Aargau im Vorfeld darum nicht informiert oder einbezogen worden ist. Eine fachlich ausreichend qualifizierte und stufengerecht verabschiedungsfähige Stellungnahme war für den Kanton Aargau innert Frist nicht mehr möglich. Mit der Raumplanungsfachstelle des Kantons Bern, mit der regelmässige Kontakte stattfinden, wurde eine Besprechung über die räumlichen Auswirkungen des Vorhabens und zur Festlegung des weiteren Vorgehens mit dem Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Raumentwicklung und der Abteilung Verkehr) in Aarau vereinbart und bereits durchgeführt. Der Kanton Aargau wird seine Anliegen in den dem Mitwirkungsverfahren nachgelagerten Verfahren einbringen. Insbesondere ist auch die Frage zu klären, ob auf eine Richtplananpassung tatsächlich verzichtet werden kann.

Zur Frage 3

"Wie und wo ist im Kanton Aargau definiert, was als güterverkehrsintensive Nutzung oder als Standort mit hohem Güterverkehrsaufkommen gilt?"

Der Richtplan des Kantons Aargau definiert hierfür als Schwellenwert in Richtplankapitel S 3.1 (Planungsgrundsatz A Bst. b) Folgendes: "*Standorte mit einem hohen Güterverkehrsaufkommen von mehr als 200 Fahrten (100 Zu- und 100 Wegfahren) von Lastwagen (schwere Nutzfahrzeuge) und Lieferwagen pro Tag*". Dieser Schwellenwert ist für sich allein jedoch kein Kriterium für die Festsetzung eines Vorhabens im Richtplan. Ob eine Richtplanfestsetzung erforderlich ist, wird jeweils anhand einer gesamthaften Beurteilung unter Berücksichtigung weiterer Anforderungen des Richtplans (zum Beispiel Richtplankapitel S 1.3 Wirtschaftliche Entwicklungsschwerpunkte) und der standort-spezifischen räumlichen Auswirkungen überprüft.

Zur Frage 4

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass sich im vorliegenden Fall bezüglich eines möglichen Verteilzentrums in Roggwil die Aufgaben der Kantone Bern und Aargau im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 RPG berühren und der Kanton Bern seiner Pflicht zur Zusammenarbeit genügend nachgekommen ist?"

Das Vorhaben weist Auswirkungen, insbesondere im Bereich des Verkehrs, einer Grössenordnung auf, die zwar nicht zum Vornherein zu einem Richtplanverfahren, zumindest aber zur Information und Zusammenarbeit gemäss Art. 7 Abs. 1 RPG verpflichten.

Gemäss in der Gemeinde Roggwil (Kanton Bern) öffentlich aufgelegten Unterlagen werden an den Werktagen jeweils 710 Lastwagen- und 520 Personenwagenfahrten erwartet, die zu 50 % über den Anschluss Rothrist im Norden, zu 29 % über Langenthal im Westen und zu 21 % über den Anschluss Reiden im Süden abgewickelt werden. Die Zunahmen im Tagesverkehr umfassen 2–4 %. Das Projekt LIDL-Verteilzentrum sei deshalb aus verkehrlicher Sicht unproblematisch.

Das Vorhaben erzeugt somit ein zusätzliches Verkehrsaufkommen, das nicht nur vor Ort, sondern auch in Richtung der Autobahnanschlüsse Rothrist und Reiden ein "hohes Güterverkehrsaufkommen" gemäss Richtplan des Kantons Aargau (Richtplankapitel S 3.1; siehe Antwort zur Frage 3) nach sich zieht. Dies ist mit entsprechenden Auswirkungen auf die durchfahrenen Siedlungsgebiete verbunden. Der Regierungsrat ist deshalb der Auffassung, dass das Vorhaben nicht unproblematisch ist. Angesichts dessen besteht aus Sicht des Kantons Aargau ein Abstimmungsbedarf, welcher der Raumplanungsfachstelle des Kantons Bern kommuniziert wurde.

Zur Frage 5

"Welche Kriterien sind zur Beurteilung, ob ein Vorhaben unter Artikel 8 Absatz 2 RPG fällt, beizuziehen?"

Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG bedürfen "*Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan*". Zur Beurteilung der Auswirkungen beizuziehen sind gemäss einschlägiger Praxis und Lehre Kriterien wie eine erhebliche Flächenbeanspruchung, ein bedeutender Einfluss auf Nutzungs- und Versorgungsstrukturen des Kantons, erhebliche Verkehrsströme, grosse Kulturlandverluste oder hohe Umwelt-, Natur und Landschaftsbelastungen.

Zur Frage 6

"Ist der Regierungsrat der Meinung, dass diese Kriterien im vorliegenden Fall von Roggwil erfüllt sind?"

Eine schlüssige Beurteilung bedarf der vertieften Überprüfung unter Berücksichtigung aller hier betroffenen kommunalen, regionalen und kantonalen Interessen. Ein Klärungsbedarf besteht nach Auffassung des Regierungsrats indessen insbesondere in Bezug auf das erwartete Verkehrsaufkommen, das zu einem wesentlichen Teil in Richtung des Kantons Aargau abgewickelt werden soll. Aus Sicht des Regierungsrats sind die Kriterien für einen Miteinbezug des Kantons Aargau erfüllt. Die Abteilung Raumentwicklung und die Abteilung Verkehr des Departements Bau, Verkehr und Umwelt stehen hierzu mit der zuständigen kantonalen Raumplanungsfachstelle des Kantons Bern bereits in Kontakt (siehe Antwort zur Frage 2).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 742.—.

Hans-Ruedi Hottiger, parteilos, Zofingen: Ich nehme es vorweg: Ich bin von der Antwort des Regierungsrats zu meiner Interpellation enttäuscht und darum auch nicht zufrieden. Es geht bei meinen Fragen um die Planungen zur Realisation eines Verteilzentrums eines Detailhändlers von 600 Metern Länge und 120 Metern Breite im Gebiet "Brunnmatt" in Roggwil BE. Für "Geografie-Muffel": Dies ist in unmittelbarer Grenznähe zum Kanton Aargau im Bezirk Zofingen. Gemäss der in der Gemeinde Roggwil öffentlich aufgelegten Unterlagen werden an den Werktagen jeweils 710 Lastwagen- und 520 Personenwagenfahrten erwartet, die zu 50 Prozent über den Anschluss Rothrist auf der Autobahn im Norden, zu 29 Prozent über Langenthal im Westen und zu 21 Prozent über den Anschluss Reiden im Osten abgewickelt werden. Obwohl der Standort über einen Bahnanschluss verfügt, sollen keine Frachten via Bahn transportiert werden. Das Projekt Verteilzentrum sei aus verkehrlicher Sicht unproblematisch, urteilen der Kanton Bern und die Gemeinde Roggwil. Das finden der Regionalplanungsverband (Repla) zofingenregio und die sechs aus seinem Planungsgebiet betroffenen Gemeinden – Murgenthal, Rothrist, Brittnau, Roggliswil, Pfaffnau und Reiden – nicht und haben sich im Zusammenhang mit der erforderlichen Anpassung der Roggwiler Nutzungsplanung entsprechend im Mitwirkungsverfahren eingebracht. Die Repla zofingenregio und ihre sechs Mitgliedsgemeinden sind der Ansicht, dass hier auf Stufe Kanton Bern zwingend ein Richtplaneintrag hätte erfolgen müssen. Gemäss Art. 8 Abs. 2 RPG, ich zitiere: "... bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan." Solche Auswirkungen sind gemäss einschlägiger Praxis und Lehre auch die Kriterien "erhebliche Flächenbeanspruchung oder erhebliche Verkehrsströme". Der Richtplan des Kantons Aargau definiert im Richtplan, Kapitel S 3.1 zu den güterverkehrsintensiven Nutzungen Folgendes: "Standorte mit einem hohen Verkehrsaufkommen von mehr als 200 Fahrten von Lastwagen und Lieferwagen pro Tag". Das ist also noch einiges weniger als im geplanten Zentrum in Roggwil. Wir hätten demnach erwartet, dass der Kanton Aargau vehement auf ein vorgängiges Richtplanverfahren im Kanton Bern pocht und damit die betroffenen Gemeinden unterstützt. Genauso wie dies der Regierungsrat des Kantons Luzern als Antwort auf einen ähnlichen Vorstoss im luzernischen Kantonsparlament, wie ich ihn im Kanton Aargau eingereicht habe, geantwortet hat. Ich zitiere: "Wir werden im Rahmen des laufenden Genehmigungsverfahrens im Sinne von Art. 8 Abs. 2 RPG einen konkreten Richtplaneintrag für das geplante Verteilzentrum in Roggwil verlangen, um so die Anliegen und Bedenken aus Sicht des Kantons Luzern einbringen zu können." Der Regierungsrat des Kantons Aargau ist da viel zögerlicher. Er schreibt: "Der Kanton Aargau wird seine Anliegen in den dem Mitwirkungsverfahren nachgelagerten Verfahren einbringen." Das steht in der Beantwortung der Interpellation. Dann sei auch die Frage zu klären, ob auf eine Richtplananpassung tatsächlich verzichtet werden könnte. Aber ist es dann nicht schon viel zu spät? Wir – die Repla und die betroffenen Aargauer Gemeinden – hätten uns eine entschlosseneren Unterstützung gewünscht, unter anderem auch durch eine Überprüfung der Zahlen, welche dem vom Detailhändler in Auftrag gegebenen Verkehrsgutachten zugrunde gelegt worden sind. Dies hat die Anmeldung der betroffenen Gemeinden nun für die Einsprache zur Nutzungsplanänderung in Roggwil gemacht. Mit Zahlen nota-bene der Abteilung Verkehr des Kantons Aargau und man hat herausgefunden, dass die Zahlen im Verkehrsgutachten mindestens 20 Prozent zu tief angenommen wurden. Dem Regierungsrat ist zugutezuhalten, dass er seine Haltung mit seinem Schreiben vom 9. März

2020 an den Kanton Bern mittlerweile etwas verschärft hat. Die betroffenen Gemeinden hoffen trotzdem, dass sie im weiteren Verlauf des Verfahrens nun eine energischere Unterstützung bekommen vom Regierungsrat.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1818 Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Robert Obrist, Grüne, Schinznach, Max Chopard-Acklin, SP, Obersiggenthal, Therese Dietiker, EVP, Aarau, Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau, und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 26. November 2019 betreffend Biodiversität im Siedlungsraum; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.354](#)

(vgl. Art. 1542)

Mit Datum vom 19. Februar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Am konkreten Beispiel der "Schottergärten", die in Zusammenhang mit der Klimaerwärmung und der Forderung nach mehr Biodiversität aktuell zu kontroversen Diskussionen Anlass geben, bitten die Interpellanten den Regierungsrat um die Beantwortung von fünf Fragen zur Thematik der "Biodiversität im Siedlungsgebiet".

Anlass zu den Fragen gaben insbesondere die Studie der Stiftung Landschaftsschutz zur Problematik der Schottergärten: "Schottergärten und Landschaft, Dynamik – Akteure – Instrumente", Bern, 28. Februar 2017, sowie die Synergiemassnahme 4.2.7 "Anforderungen der Biodiversität in Musterbaureglementen" des vom Bundesrat 2017 genehmigten Aktionsplans "Strategie Biodiversität Schweiz", die zur Förderung der Biodiversität im Siedlungsgebiet beitragen soll.

Als Schottergärten werden hier Gartenanlagen bezeichnet, die zum Beispiel mit Folien versiegelt und flächig mit gebrochenen Steinen bedeckt sind und keine oder nur wenige – meist durch strengen Formschnitt künstlich gestaltete – Pflanzen enthalten.

Zur Frage 1

"Inwiefern teilt der Regierungsrat die Einschätzungen der genannten Studie betreffend die Nachteile von Schottergärten und grossflächig angelegten Gabionen?"

Schottergärten

Die Studie zählt in Kapitel 4.1 "Art der Gartengestaltung" (Seite 14) und in Kapitel 5 "Schlussfolgerungen" (Seite 38) diverse Nachteile der Schottergärten gegenüber anderen Arten der Garten- und Umgebungsgestaltung auf.

So unter anderem:

- die Bodenversiegelung mit der fehlenden Möglichkeit einer Rückhaltung/Versickerung des Oberflächenwassers verbunden mit einer Mehrbelastung des Abwassersystems und einer Minderung der Grundwasseranreicherung
- die negativen Auswirkungen auf das Mikroklima und die Luftqualität aufgrund der stärkeren Aufheizung sowie der fehlenden Befeuchtung und Filterung der Luft verbunden mit einer Minderung des Wohlbefindens
- die fehlende Lebensraumqualität für Pflanzen und Tiere mit einer Reduktion der Biodiversität und der Vernetzung

- die Abwertung von Landschaftsbild und Freiraumqualität mit einem Verlust an Naturverbundenheit und Identifikation.

Gabionen

Gabionen (Steinkörbe) werden vor allem als Stützmauern, zum Beispiel im Strassenbau als Alternative zu Beton- oder Blocksteinmauern, verwendet. Es handelt sich um eine vertikal-lineare Struktur, die deshalb nur selten grosse Flächen beansprucht. Mit einer fachgerechten, gezielten Ausführung zugunsten trocken- und wärmeliebender Tierarten (zum Beispiel Reptilien) und einer Begrünung können sie diesen Tier- und Pflanzenarten als Lebensraum dienen vergleichbar mit den allerdings wertvolleren traditionellen Trockenmauern. Gabionen werden deshalb in der Studie deutlich weniger kritisch beurteilt als Schottergärten. Vorteile und Nachteile halten sich in etwa die Waage.

Der Regierungsrat teilt die obgenannten Resultate und Einschätzungen der zitierten Studie.

Zur Frage 2

"Welchen Handlungsbedarf leitet er daraus ab für öffentliche (kantons- und gemeindeeigene) sowie für private Flächen?"

Die Art der Garten- und Umgebungsgestaltung mit Schottergärten steht im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; zum Beispiel Art. 1 und 3 RPG), des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; zum Beispiel Art. 1 und 18b NHG), des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; zum Beispiel § 42 BauG), der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung; zum Beispiel in § 13 Naturschutzverordnung) und zu verschiedenen vom Bundesrat beziehungsweise Regierungsrat genehmigten nationalen und kantonalen Strategien/Konzepten, insbesondere dem Landschaftskonzept Schweiz (LKS), der Biodiversitätsstrategie des Bundes oder der Umweltstrategie des Kantons Aargau.

Zwar erfreuen sich Schottergärten in den letzten Jahren einer gewissen Beliebtheit. Es handelt sich allerdings immer noch um ein untergeordnetes Phänomen, das man hier und dort in privaten Gärten antrifft, das aber bisher flächenmässig nicht dominant in Erscheinung tritt. Auf öffentlichen Flächen sind Schottergärten bedeutungslos. Allein aufgrund der Schottergärten sieht deshalb der Regierungsrat für den Kanton aktuell keinen Handlungsbedarf, obwohl ihm deren Problematik mit den festgestellten negativen Umweltauswirkungen und den gesetzlichen und planerischen Grundlagen durchaus bewusst ist.

Wird allerdings der ganze Freiraum im Siedlungsgebiet betrachtet, zu dem die Schottergärten als kleines Puzzleteilchen gehören, kommt der Regierungsrat zu einem anderen Schluss.

Seit Jahren zeigen Studien und Zustandsberichte den hohen Handlungsbedarf hinsichtlich Schutz und Förderung der Biodiversität und der Vernetzung auf. Dies gilt auch für das Siedlungsgebiet. Flächen mit hoher ökologischer Qualität sind – trotz Fortschritten in den letzten Jahren – noch zu selten, zu klein und zu wenig gut vernetzt. Den Freiräumen kommt in dieser Hinsicht fraglos eine besondere Rolle zu. Einen weiteren Bedeutungsgewinn erhalten die Freiräume aktuell durch die Klimaproblematik und die politisch und raumplanerisch gewollte, verstärkte bauliche Innenentwicklung. Einerseits stehen die Freiräume dadurch zunehmend unter Überbauungsdruck. Andererseits sollten sie im dicht besiedelten Raum ein dringend benötigtes Angebot an wertvollen Flächen für die Natur, für die Regenwasserretention und Regenwasserversickerung sowie für Massnahmen gegen die übermässige Entwicklung von Staub, Lufttrockenheit und Hitzeinseleffekten zur Verfügung stellen.

Dem Regierungsrat ist die Förderung von Biodiversität und Lebens- und Aufenthaltsqualität für den Menschen in Siedlungsgebieten ein grosses Anliegen und der Handlungsbedarf wird anerkannt. So

setzt er bereits heute bei kantonseigenen Liegenschaften vermehrt auf eine nachhaltige Weiterentwicklung der Freiflächen. Insbesondere werden auch die Pflegewerke/Pflegemanuals überarbeitet, so dass die Eigenheiten des jeweiligen Standorts sowie die Anliegen von Biodiversität und Vernetzung stärker berücksichtigt werden können. Als Beispiele verdeutlichen dies folgende bereits umgesetzte oder geplante Vorhaben:

- Ökologischer Ausgleich um die Dreifach-Turnhalle Campus Brugg-Windisch (in Zusammenarbeit mit der Abteilung Landschaft und Gewässer des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Crea-Natura und Birdlife) mit gebietsheimischer Baumbepflanzung, Fromentalwiesen, Bachausdolung, naturnahem Kinderspielplatz und Renaturierung des Aareufers
- Ökologische Aufwertung der Umgebungsgestaltung der Berufsschule Gesundheit und Soziales in Brugg
- Anpassung von Pflege und Unterhalt sowie eine ökologische Aufwertung bei den kantonalen Strassen-Werkhöfen
- Und ganz aktuell – als Pilotprojekte bei den Neubauten für das Amt für Verbraucherschutz in Untertentfelden beziehungsweise für das Polizeigebäude in Aarau – die umfassende Berücksichtigung der Biodiversität bei der Planung, der Realisierung und beim Unterhalt. Dabei sollen die gewonnenen Erkenntnisse laufend dokumentiert und für weitere Neubauprojekte kantonomer Liegenschaften aber auch für Gemeinden, Facility Manager, Investoren und weitere Akteure zur Verfügung stehen.

Zudem wurden im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur 2020 der Abteilung Landschaft und Gewässer im Departement Bau, Verkehr und Umwelt diverse Projekte zur Förderung der Natur im Siedlungsgebiet und zur Sensibilisierung, oft in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Naturschutzorganisationen, Berufsverbänden, dem Naturama oder Privaten, realisiert (zum Beispiel Schaugärten mit Naturmodulen, Natur findet Stadt, Werkzeugkasten nachhaltige Grünflächenpflege für Gemeinden, naturnahe Kinderspielplätze etc.). Solche Vorhaben sollen weiterhin auch beim geplanten Nachfolgeprogramm Natur 2030 unterstützt werden.

Für weitere Details wird auf die Beantwortung der (19.145) Motion der Fraktion der Grünen (Sprecherin Ruth Mürli, Baden) vom 14. Mai 2019 betreffend "Schaffung von Standards für eine naturnahe Umgebungsgestaltung auf kantonalen Parzellen zur Förderung der Biodiversität" verwiesen.

Zur Frage 3

"Welchen Steuerungsinstrumenten misst er die grösste Wirksamkeit und Umsetzbarkeit bei?"

Ein gutes Resultat kann dort erzielt werden, wo der Kanton oder die Gemeinden in Eigenverantwortung und relativ zeitnah ein Vorhaben initiieren, umsetzen und, einmal in Betrieb, auch den Unterhalt selber bestimmen können. So ist zum Beispiel die direkte Umsetzung naturnaher Umgebungsgestaltungen auf öffentlichen Flächen gestützt auf ein fachgerechtes Pflegemanual und wenn möglich in Abstimmung mit einem Freiraumkonzept der Gemeinde sowie der Einbindung des gemeindeeigenen Forstdiensts oder Werkhofs ein wirkungsvolles Instrument. Gleichzeitig erfüllen der Kanton und die Gemeinden damit ihre Vorbildfunktion und können so weitere (private) Akteure für diese Anliegen sensibilisieren.

Weniger direkt und zeitnah dafür mit längerfristiger und breiterer Wirkung sind Instrumente im Verantwortungsbereich des Kantons, welche helfen, die planerischen/rechtlichen Grundlagen zu optimieren. Dazu gehören das Baugesetz und die Bauverordnung (BauV), die heute schon Forderungen zugunsten des ökologischen Ausgleichs sowie Anordnungen zur Ausgestaltung von Sondernutzungsplanungen und zum ökologischen Ausgleich bei Arealüberbauungen enthalten. Aber auch die Musterbau- und Nutzungsordnung (M-BNO) des Kantons, die regelmässig überarbeitet wird und mit

beispielhaften Formulierungsvorschlägen zu einzelnen Bestimmungen, unter anderem auch zugunsten des ökologischen Ausgleichs oder einer naturnahen Umgebungsgestaltung im Siedlungsgebiet, die Gemeinden bei der Revision der kommunalen Nutzungsplanungen unterstützen soll.

Gut zwei Dutzend Gemeinden haben in ihrer aktuellen Bau- und Nutzungsordnung bereits in der einen oder anderen Form Bestimmungen zu naturnaher Gestaltung der Umgebung in einzelnen Zonen des Siedlungsgebiets umgesetzt.

Zur Frage 4

"Wann liegen die Musterbaureglements des Bundes vor und wie will die Kantonsregierung diese nutzen?"

Nach Auskunft des Bundesamts für Umwelt (BAFU) wurde in den letzten Monaten durch das Institut für Landschaft und Freiraum (ILF) an der Hochschule Rapperswil (HSR) vorerst eine Konzeptstudie erarbeitet. Der Schlussbericht mit einer Bestandsaufnahme von Bausteinen für die Integration von Biodiversität in Musterbaureglements aufgrund bestehender Instrumente und Erfahrungen steht kurz vor der Fertigstellung. Ende Januar 2020 findet eine BAFU-interne Präsentation der Studie statt. Von einer solchen fachlichen Grundlage erwartet das BAFU bessere Kenntnisse darüber, welche Themen in welcher Tiefe und Breite in einem Musterbaureglement auf Bundesebene prioritär anzugehen sind, welche Verantwortlichkeiten und Prozesse zu beachten sind und wo sich allenfalls ein relevanter Koordinationsbedarf abzeichnet.

In einer nächsten Phase soll es dann um die konkrete Erarbeitung eines Musterbaureglements gehen. Vorgesehen dafür ist das Jahr 2020. Der Zeitpunkt der Fertigstellung ist aber noch offen.

Da Form, Verbindlichkeit und Inhalte des Musterbaureglements auch im Entwurf zurzeit nicht vorliegen, kann der Regierungsrat über die konkrete Umsetzung dieses Instruments auf kantonaler Ebene noch keine sachdienlichen Auskünfte geben.

Zur Frage 5

"Welches Potenzial sieht der Regierungsrat in der Renaturierung versiegelter Flächen (inklusive Strassen) oder anderweitig ökologisch minderwertiger, artenarmer öffentlicher Flächen, deren Nutzung dies zulässt?"

Der Aufbau und die Optimierung der Ökologischen Infrastruktur ist Teil der nationalen Biodiversitätsstrategie des Bundes und eine zentrale Massnahme gegen den Verlust der Biodiversität und zur Anpassung an den Klimawandel. Neben dem direkten ökologischen Nutzen für die Biodiversität und die Vernetzung erbringen naturnah gestaltete Flächen auch wichtige Ökosystemleistungen für die Lebensqualität der Bevölkerung in den Bereichen Naherholung, Gesundheit und Identifikation. Die Ökologische Infrastruktur trägt somit wesentlich zur Wohlfahrtswirkung der Menschen bei und ist genauso unverzichtbar wie die technischen Infrastrukturen. Für den dafür zusätzlich erforderlichen Flächenbedarf im Kanton Aargau sind die Flächen auch innerhalb des Siedlungsgebiets zwingend notwendig.

Bankette, Kreisel oder Mittelstreifen haben meist keine grossen Ausmasse. In der Summe erreicht das Strassenbegleitgrün aber eine respektable Grösse. Noch bedeutender sind die Flächen für Parkplätze oder die Umgebung öffentlicher Bauten und Anlagen. Insgesamt beträgt die Fläche der versiegelten Freiflächen (ohne Bauten, Strassen- oder Bahnflächen) innerhalb der Bauzone 22 km², das sind etwa 10 % der Bauzonen. Im Siedlungsgebiet gibt es somit noch ein namhaftes Potenzial, mit einer Umwidmung versiegelter Flächen aber auch mit einer ökologischen Wertsteigerung minderwertiger Grünflächen, einen Beitrag zur Verbesserung der Biodiversität und der Vernetzung zu leisten. Auch Synergien, zum Beispiel beim Unterhalt von Strassen- und Bahnbegleitflächen oder bei der

Pflege von öffentlichen Liegenschaften oder privaten Gewerbearealen, zugunsten der Biodiversität und der Vernetzung liegen heute zum Teil noch brach.

Gute Möglichkeiten sieht der Regierungsrat bei den kantonalen Liegenschaften primär bei neuen Projekten, bei denen die Anliegen der Biodiversität bereits heute aktiv eingebracht werden. Hier kann und will der Kanton seiner Vorbildrolle gerecht werden. Bei Bestandsliegenschaften wird das Potenzial als geringer eingeschätzt. Im Rahmen von grosszyklischen Umgebungssanierungen und der Neuausschreibung von Gartenpflegearbeiten wird die konkrete Situation überprüft und unter Berücksichtigung der jeweiligen betrieblichen Nutzungen in Richtung Nachhaltigkeit und Biodiversitätsförderung weiterentwickelt.

Für weitere Details wird auf die Beantwortung der (19.280) Interpellation von Dr. Lukas Pfisterer, FDP, vom 17. September 2019 betreffend die "Qualität und Flächenbedarf des Projekts ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität" verwiesen.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 2'575.–.

David Burgherr, SP, Lengnau: Vielen Dank für die fundierte Antwort. Der Regierungsrat betont, dass ihm die Förderung von Biodiversität in Siedlungsgebieten ein grosses Anliegen ist und dass die ökologische Infrastruktur genauso unverzichtbar ist wie die technische. Er beziffert die Fläche der versiegelten Freiflächen in der Bauzone auf 22 km² und bezeichnet diese als namhaftes Potenzial für eine ökologische Umwidmung. Er will bei kantonalen Liegenschaften mit gutem Beispiel vorangehen und verweist auf erfolgte oder geplante Projekte zur ökologischen Aufwertung, auf ökologischere Pflege-manuale und auf das geplante Programm Natur 2030. Was es nun braucht, ist eine Sensibilisierung der privaten Akteure. Wenn jede und jeder denkt, der eigene Garten spiele doch keine Rolle im Gesamtbild, dann werden die 22 km² unnötig versiegelten Bodens nicht weniger. Was es für die privaten Akteure aber ebenfalls braucht, ist eine grössere Verbindlichkeit. Ich bin auch für Freiwilligkeit, aber für die Freiwilligkeit von mir aus, in die Wüste zu gehen und das dortige Klima zu geniessen, und nicht für die Willkür meines Nachbarn, mir ein solches Klima vorzusetzen. Ich bin auch für Eigenverantwortung; aber nur, solange nicht die anderen die Folgen meines Tuns tragen müssen. Und genau das ist der Fall, wenn ich unnötig der Biodiversität und dem Klima schade. Darum braucht es mehr Verbindlichkeit. Der Regierungsrat wird nicht darum herumkommen, eine solche im Baugesetz (BauG), Bauverordnung (BauV), Muster-Bau- und Nutzungsordnung (M-BNO) zu schaffen. Das sind die Steuerungsinstrumente, die er auf kantonaler Ebene als geeignet hervorhebt. Sobald das Muster-Baureglement des Bundes vorliegt, müssen wir eine möglichst verbindliche Umsetzung mit den genannten Steuerungsinstrumenten anstreben. Im Namen der Interpellantinnen und Interpellanten erkläre ich mich mit der Antwort zufrieden. Danke.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin und der Interpellanten erklärt sich David Burgherr von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1819 Interpellation Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Qualität und Flächenbedarf des Projektes ökologische Infrastruktur und betreffend Schutzgebietsflächen zur Förderung der Biodiversität; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.280](#)

(vgl. Art. 1414)

Mit Datum vom 18. Dezember 2019 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Die Biodiversität umfasst neben der Artenvielfalt und der genetischen Diversität auch die Vielfalt, Qualität und Vernetzung der Lebensräume sowie deren Wechselwirkungen. Sie ist Grundlage unseres Lebens und Wirtschaftens und versorgt uns mit vielfältigen Ökosystemleistungen. Entsprechend sind die gesamte Gesellschaft und alle Sektoren gefordert, im Rahmen ihrer Möglichkeiten zur langfristigen Sicherung einer reichhaltigen Biodiversität beizutragen.

Unzählige Studien und Zustandsberichte zeigen seit Jahren den grossen Handlungsbedarf hinsichtlich Schutz und Förderung der Biodiversität auf. Schweizweit ist heute jeder zweite natürliche Lebensraum und jede dritte einheimische Art in ihrem Fortbestand gefährdet. Flächen mit hoher ökologischer Qualität für die Biodiversitätsförderung sind – trotz Fortschritten in den letzten Jahren – häufig noch zu klein, zu wenig gut vernetzt und besonders im Mittelland durch intensive Nutzungen beeinträchtigt.

Im Jahr 2012 hat der Bundesrat angesichts dieser Herausforderungen die Strategie Biodiversität Schweiz (SBS) beschlossen und 2017 einen entsprechenden Aktionsplan (AP-SBS). Aktuell sind ausserdem die Aktualisierung des Landschaftskonzepts Schweiz (LKS) und die Reform der Agrarpolitik (2022 ff. AP 22+) im Gang, die ebenfalls Instrumente und Massnahmen zu Schutz und Förderung der Biodiversität vorsehen.

Ein zentrales Anliegen der SBS ist der Aufbau einer schweizweiten Ökologischen Infrastruktur. Ziel ist, einen funktionierenden Lebensraumverbund zu schaffen, welcher charakteristische und bedeutende Lebensräume der Schweiz repräsentativ und in genügender Quantität, Qualität und regional optimaler Anordnung wirksam sichert.

Hierzu soll einerseits das bisherige Schutzgebiets-System, bestehend aus räumlich festgelegten und langfristig wirksam gesicherten Kerngebieten mit hohem ökologischem Wert (Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität) erweitert werden. Andererseits sollen diese Hotspots der Artenvielfalt mit ausreichend grossen, räumlich zweckmässig platzierten und qualitativ geeigneten Vernetzungsgebieten (Trittsteinbiotop, Ausbreitungskorridore, Strukturelemente wie zum Beispiel BFF mit Vernetzungsmassnahmen, Wegränder, Hecken usw.) funktional verbunden werden, wo nötig ergänzt durch künstliche Verbindungselemente (zum Beispiel Wildtierpassagen, Kleintierdurchlässe, Amphibienzugstellen).

Die ökologische Infrastruktur soll den Entwicklungs- und Mobilitätsansprüchen der einheimischen Arten in ihren Lebensräumen und in der Landschaft Rechnung tragen und die Funktions- und Regenerationsfähigkeit der Lebensräume sicherstellen. Damit soll langfristig eine reichhaltige und gegenüber Veränderungen (zum Beispiel Klimawandel) reaktionsfähige Biodiversität erhalten werden.

Für das bevorstehende NFA-Programm 2020–2024 haben Bund und Kantone Umsetzungsschwerpunkte und Massnahmen für den Schutz und die Förderung von Landschaften, Lebensräumen und Arten vereinbart. Gestützt auf die SBS spielt hierbei der Ausbau und die Optimierung einer Ökologischen Infrastruktur eine zentrale Rolle. Die Kantone sind aufgefordert, in einem kantonalen Gesamtkonzept den Handlungsbedarf und eine räumliche Gesamtsicht betreffend Schutz, Pflege, Sanierung

und Aufwertung, Neuschaffung und Vernetzung von Biotopen und weiteren schutzwürdigen Lebensräumen aufzuzeigen und entsprechende Schwerpunkte für die Umsetzung von Massnahmen zu definieren.

Die Erarbeitung der fachlichen Grundlagen sowie eines Konzepts und Massnahmenplans zur Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur im Kanton Aargau sind Teil des vom Grossen Rat beschlossenen Programms Natur 2020, 2. Etappe 2016–2020. Gemäss Beilage zur (15.169) Botschaft vom 12. August 2015 betreffend 'Programm Natur 2020; Zwischenbilanz 1. Etappe 2011–2015; Handlungsschwerpunkte und Ziele 2. Etappe 2016–2020; Verpflichtungskredit' sollen damit die strategischen, planerischen und fachlichen Voraussetzungen zur langfristigen Erhaltung der Biodiversität im Kanton Aargau geschaffen werden. Hierbei kann an bestehende Konzepte und Programme wie namentlich die Landschaftsentwicklungsprogramm (LEP), dem Landwirtschaftsentwicklungskonzept (LEK) die Vernetzungsprojekte der Landwirtschaft und das Naturschutzprogramm Wald angeknüpft werden.

Die vorliegende Interpellation nimmt Bezug auf das entsprechende Projekt Ökologische Infrastruktur Kanton Aargau. Um die Beantwortung der einzelnen Fragen einordnen zu können, muss auf folgendes hingewiesen werden:

- Frage 3 zielt generell auf Umfang und erforderliche Qualität der Flächen ab, die für den Aufbau einer funktionierenden Ökologischen Infrastruktur im Kanton Aargau nötig wären, damit der Biodiversitätsschwund gestoppt werden kann. Der hierfür ausgewiesene Flächenbedarf beschränkt sich nicht nur auf Kerngebiete (Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität), sondern umfasst auch die erforderlichen Vernetzungsgebiete und künstliche Verbindungselemente (siehe oben).
- Die Fragen 4, 5 und 6 hingegen betreffen lediglich einen Teil der für eine funktionierende Ökologische Infrastruktur erforderlichen Flächen: sie beziehen sich spezifisch nur auf Schutzgebiete gemäss Begriffsbeschreibung des Bundesamts für Umwelt⁷, ohne die für die Vernetzung erforderlichen Gebiete. Die Interpellation fragt hierbei nach dem aktuellen Bestand und dem Potenzial für weitere Schutzgebietsflächen sowie nach den Möglichkeiten für deren langfristige Sicherung.

Zur Frage 1

"Teilt der Regierungsrat die Einschätzung zum schleichenden Rückgang der Biodiversität?"

Ja, der Regierungsrat teilt diese Einschätzung. Aktuelle Berichte des Bundesamts für Umwelt zum Zustand der Umwelt⁸ und zur Situation der Biodiversität in der Schweiz⁹ belegen den insgesamt besorgniserregenden Zustand und eine weiterhin kritische Entwicklung der Vielfalt einheimischer Arten und ihrer Lebensräume in der Schweiz. Gemäss der 2016 erstmals publizierten Roten Liste der Lebensräume¹⁰ sind von den 167 Lebensraumtypen der Schweiz heute 48 % gefährdet. Besonders bedroht sind gemäss diesen schweizweiten Untersuchungen Uferzonen und Feuchtgebiete, deren Lebensräume zu fast 85 % gefährdet sind. Von den in der Synthesepublikation Rote Listen des Bundesamts für Umwelt¹¹ insgesamt bewerteten 10'350 Pflanzen, Tier- und Pilzarten werden 36 % als bedroht und weitere 10 % als potenziell gefährdet eingestuft, 3 % sind bereits ausgestorben.

⁷ Ausgewiesene Gebiete zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität in der Schweiz. Faktenblatt. Bundesamt für Umwelt 2017

⁸ Schweizerischer Bundesrat (Hrsg.), 2018: Umwelt Schweiz 2018

⁹ Bundesamt für Umwelt, 2017: Biodiversität in der Schweiz; Zustand und Entwicklung. Ergebnisse des Überwachungssystems im Bereich Biodiversität, Stand 2016

¹⁰ Delarze R., et al., 2016: Rote Liste der Lebensräume der Schweiz. Aktualisierte Kurzfassung zum technischen Bericht 2013 im Auftrag des Bundesamts für Umwelt

¹¹ Cordillot F., Klaus G. (2011). Gefährdete Arten in der Schweiz. Synthese Rote Listen, Stand 2010. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Zustand Nr. 1120: 111 S.

Der Kanton Aargau verfügt dank der Langfristüberwachung der Artenvielfalt in der normal genutzten Landschaft des Kantons Aargau (LANAG¹²) über gut abgestützte eigene Ergebnisse zur Entwicklung der Artenvielfalt seit 1996. Auswertungen zeigen, dass häufige und mittelhäufige Arten mit mässigen Lebensraumsprüchen von den Biodiversitätsförderungsmaßnahmen der letzten Jahre durchaus profitieren. Schlecht sieht es hingegen für viele seltene Arten mit spezifischen Lebensraumsprüchen aus. Sie leiden besonders darunter, dass viele Naturschutzflächen heute zu klein, durch intensive Nutzungen beeinträchtigt und zu wenig gut vernetzt sind. Ohne wirksame Gegenmassnahmen drohen in den nächsten Jahren im Kanton Aargau und schweizweit viele einheimische Arten aussterben.

Die Entwicklungstendenz, dass spezialisierte Arten besonders gefährdet sind und die Artengemeinschaften stets einheitlicher werden, wurde auch im Biodiversitätsmonitoring Schweiz (BDM-CH) schon mehrfach belegt¹³. Ein wesentlicher Grund ist, dass Nutzungen immer ähnlicher beziehungsweise intensiver werden (grössere Bewirtschaftungseinheiten, Mechanisierung, Rationalisierung). So gehen mit der Zeit diejenigen Artengemeinschaften verloren, die einst typisch waren für einzelne Landschaften und welche sehr spezifische Lebensraumsprüche aufweisen. Gemäss verschiedenen Untersuchungen spielen auch die zu hohen Stickstoffeinträge eine zentrale Rolle^{14 15}. Im Wald, welcher rund einen Drittel der Kantonsfläche einnimmt, präsentiert sich die Situation positiver. Ein eigentlicher Artenschwund kann dank der naturnahen Waldbewirtschaftung und gezielten Naturschutzmassnahmen nicht festgestellt werden. Zu achten gilt es aber auf die künftige Nutzung des Waldes.

Die Artenzusammensetzung im Kanton Aargau verändert sich aber auch aufgrund des Klimawandels. Besonders empfindlich reagieren Arten, die an kühle, feuchte oder nährstoffarme Lebensräume angepasst sind. Ausserdem solche, die sehr standorttreu und ausbreitungsschwach sind, lange Generationszeiten aufweisen oder in kleinen Gebieten und isolierten Populationen leben.¹⁶ Wärme- und trockenheitstolerante Arten profitieren dagegen vom Klimawandel, sie werden künftig zunehmen. Es wird zu Artenverschiebungen kommen: Einzelne Arten werden neu in den Kanton Aargau einwandern, während andere in höhere Lagen gedrängt werden.

Zur Frage 2

"Wie schätzt der Regierungsrat die Wirkungen der ökologischen Infrastruktur auf Landschaft, Tier und Mensch (Naherholung, Klima usw.) ein?"

Der Aufbau und die Optimierung der Ökologischen Infrastruktur ist eine zentrale Massnahme gegen den Verlust der Biodiversität und zur Anpassung an den Klimawandel. Sie trägt aber auch zur Wohlfahrt der Menschen im Kanton Aargau bei und ist genauso unverzichtbar wie technische Infrastrukturen (Gewerbe- und Wohnbauten, Verkehrsinfrastruktur, Strom-, Gas- und Wasserleitungen usw.).

Denn die Biodiversität ist Grundlage für vielfältige Ökosystemleistungen wie Versorgungsleistungen (zum Beispiel Vielfalt an Sorten und Rassen von Nutzpflanzen und Nutztieren, Trinkwasser, Holz), Regulierungsleistungen (zum Beispiel Speicherung von CO₂, Bestäubung, Schädlings- und Krankheitsregulierung), kulturelle Leistungen (Erholung, Wohlbefinden) sowie unterstützende Leistungen (zum Beispiel Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreisläufe). Investitionen zugunsten der Ökologischen Infrastruktur werten Räume für die Naherholung auf, verbessern den Wasserrückhalt in der Landschaft, reduzieren Lärmimmissionen, unterstützen die Luftreinigung, erhöhen die Aufenthaltsqualität öffentlicher Grünräume und mildern die Hitze-Effekte des Klimawandels in Agglomerationen ab.

¹² Kurzdokumentation LANAG, Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) 2018

¹³ Bühler, C., & Roth, T. (2011). Spread of common species results in local-scale floristic homogenization in grassland of Switzerland. *Diversity and Distributions*, 17(6), 1089–1098.

¹⁴ Schnat (2019). Insektenschwund in der Schweiz und mögliche Folgen für Gesellschaft und Wirtschaft

¹⁵ Bundesamt für Umwelt (2011). BDM Facts. Stickstoffeintrag

¹⁶ Guntern, J., Forum Biodiversität (2016): Klimawandel und Biodiversität

Im Interpellationstext wird richtigerweise darauf hingewiesen, dass sich Schutz und Nutzung der Landschaft nicht gegenseitig ausschliessen müssen. Schon heute leistet beispielsweise die Aargauer Landwirtschaft mit Biodiversitätsförderflächen (BFF) und Vernetzungsmassnahmen auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche einen wesentlichen Beitrag zur Ökologischen Infrastruktur. Andererseits liegen viele Potenziale für Synergien zugunsten der Biodiversität heute noch brach, beispielsweise beim Unterhalt von Strassen- und Bahnbegleitflächen oder hinsichtlich Aufwertung und Pflege von öffentlichen und privaten Liegenschaften, Gewerbearealen und öffentlichen Grünflächen.

Zur Frage 3

"Mit welchem Flächenbedarf muss gerechnet werden, wenn der Biodiversitätsschwund durch die Schaffung der ökologischen Infrastruktur gestoppt werden soll?"

Im Rahmen des Projekts Ökologische Infrastruktur Aargau (ÖIAG) wurde eine Fachgrundlage erarbeitet, die den Handlungsbedarf aufzeigt. Pro Region wurde hergeleitet, wie gross der Flächenbedarf an verschiedenen Typen natürlicher und naturnaher Flächen (zum Beispiel Feuchtgebiete, Fliessgewässer, naturnahe Flächen im Siedlungsgebiet, artenreiche Wiesen, BFF im Ackerbaugebiet, Naturschutzvorrangflächen im Wald usw.) wäre, damit eine reichhaltige Biodiversität langfristig erhalten werden könnte.

Die Herleitung des Flächenbedarfs stützt sich einerseits auf wissenschaftliche Studien sowie auf Datengrundlagen über die historische Verbreitung der Lebensräume, trägt aber auch den heutigen naturräumlichen und landschaftlichen Voraussetzungen in den einzelnen Regionen Rechnung. Andererseits wurde der Handlungsbedarf aufgrund der Lebensraum- und Mobilitätsansprüche der im Kanton Aargau vorkommenden Arten ermittelt und einzelnen Schwerpunkträumen zugewiesen (Fachkarte).

Bedarf insgesamt: Der Total ausgewiesene Bedarf an natürlichen und naturnahen Flächen, die mehr oder weniger stark zur Erhaltung der Biodiversität beitragen, entspricht gemäss den bisherigen Modellierungen insgesamt 29 % der Kantonsfläche, darin eingeschlossen Wald, Offenland, Siedlung, Verkehrsflächen und Gewässer. Davon müssten rund 18 % als Kerngebiete (Schutzgebiete, ergänzt mit anderweitig erhaltenen BFF von hoher ökologischer Qualität) und 11 % als Vernetzungsgebiete ausgewiesen werden. Aktuell verfügt der Kanton Aargau über Kerngebiete für die Biodiversität von gut 11 % und über Vernetzungsgebiete von gut 6 % der Kantonsfläche.

Bedarf innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche: Die im Rahmen des Projekts hergeleiteten Grössenordnungen decken sich weitgehend mit anderen Untersuchungen.¹⁷ Insbesondere entspricht der für die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Kanton Aargau hergeleitete Handlungsbedarf der Grössenordnung, welche die Umweltziele Landwirtschaft (UZL) der Agrarpolitik vorgeben: der im Projekt ÖIAG ermittelte Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität beträgt gut 13 % der LN; der Bericht zur Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft¹⁸ gibt für das Mittelland und die tieferen Lagen des Jura einen Zielwert an Flächen mit UZL-Qualität von 10–14 % der LN vor.

Bedarf innerhalb des Waldes: Gemäss Bedarfsanalyse beträgt der Gesamtbedarf an besonders hochwertigen Waldgebieten 25 % der Waldfläche des Kantons Aargau. Weitere naturnahe Flächen im Wald können zudem einen wichtigen Beitrag zur Funktionalität der ökologischen Infrastruktur leisten.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass über alles gesehen 40–50 % des in den Modellierungen ausgewiesenen Handlungsbedarfs über eine Verbesserung der ökologischen Qualität (Sanierung, Aufwertung, gezielte Pflege) von bereits heute für die Biodiversitätsförderung ausgeschiedenen Flächen erreicht werden kann. Solche Flächen mit Aufwertungspotenzial sind beispielsweise BFF mit

¹⁷ Flächenbedarf für die Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz. Scnat. 2013

¹⁸ Operationalisierung der Umweltziele Landwirtschaft. Bundesamt für Umwelt und Bundesamt für Landwirtschaft 2013

Qualitätsstufe (QS) 1 in der Landwirtschaft, Grünflächen im Siedlungsgebiet oder Bahnbegleitflächen.

Vor allem im Siedlungsgebiet und hinsichtlich artenreicher Wiesen gibt es ein namhaftes Potenzial, mit einer ökologischen Wertsteigerung schon bestehender Flächen einen Beitrag an die Ökologische Infrastruktur zu leisten. Handlungsbedarf zur Ergänzung der Ökologischen Infrastruktur mit zusätzlich für die Biodiversität ausgeschiedenen Flächen besteht gemäss den durchgeführten Analysen vor allem bei den Feuchtgebieten (Wiederherstellung ehemaliger Feuchtflächen, Erstellung von Amphibienlaichgewässern), bei Strukturen (Pflanzung von Bäumen und Hecken, Wiederherstellen von Trockensteinmauern, Erstellen von Kleinstrukturen) in Ackerbaugebieten sowie beim strukturreichen Grünland erforderlich.

Fazit: Der effektiv zusätzlich erforderliche Flächenbedarf für die Ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau beläuft sich demnach noch auf rund 3 % der Kantonsfläche für Kerngebiete und rund 3 % der Kantonsfläche für Vernetzungsgebiete, damit eine reichhaltige Biodiversität im Kanton Aargau langfristig erhalten werden kann.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass sich Nutzungen oft mit der Biodiversitätsförderung kombinieren lassen. Wie viele Flächen zusätzlich für die Biodiversitätsförderung ausgeschieden und ökologisch aufgewertet werden müssen, hängt letztlich auch davon ab, wie weit es in absehbarer Zeit gelingt, biodiversitätsschädigende Immissionen (zum Beispiel Lichtimmissionen, Einträge von Luftstickstoff oder Pflanzenschutzmitteln) zu reduzieren und Nutzungen auf den übrigen Flächen nachhaltiger zu gestalten.

Zur Frage 4

"Welche Schutzgebietsflächen gemäss der Begriffsbeschreibung des Bundesamts für Umwelt sind im Kanton Aargau aktuell vorhanden?"

Wie in den Vorbemerkungen erwähnt, betreffen die Schutzgebiete und weiteren ausgewiesenen Gebiete zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität gemäss Faktenblatt des Bundesamts für Umwelt nur einen Teil der für eine funktionierende Ökologische Infrastruktur erforderlichen Flächen.

Die Kategorisierung des Bundesamts für Umwelt entspricht weitgehend den Kerngebieten gemäss Projekt ÖIAG, ohne die Vernetzungsgebiete. Eine gewisse Abweichung ergibt sich dadurch, dass im Projekt ÖIAG nur jener Teil der BFF mit QS 2 zu den Kerngebieten gezählt wird, der in einem funktionalen Verbund mit den Schutzgebieten liegt. Die übrigen BFF QS 2 Flächen werden den Vernetzungsgebieten zugerechnet.

An der Gesamtbilanz der Kerngebiete und Vernetzungsgebiete zusammen ändert dieser Unterschied der Bezeichnungen jedoch nichts. Er ist lediglich zu beachten, wenn zwischen den Schutzgebietsflächen gemäss Begriffsbeschreibung Bundesamts für Umwelt (13,7 %, siehe Tabelle) und der ausgewiesenen Fläche der Kerngebiete gemäss Ökologische Infrastruktur Kanton Aargau (11,2 %) verglichen wird.

Tabelle: Flächenübersicht gemäss Kategorien des Faktenblatts Bundesamts für Umwelt

	Kategorie	% Kantonsfläche	Fläche (ha)
National	Hochmoore	< 0,1%	10
	Flachmoore	0,2%	271
	Amphibienlaichgebiete inkl. Pufferzonen	1,2%	1'728
	Auengebiete	0,8%	1'174
	Trockenwiesen und -weiden	0,2%	234
	Wasser- und Zugvogelreservate	0,5%	666
	Summe ¹	3,0%	4'083
	Summe bereinigt²	2,3%	3'286
Kantonal	Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung	7,7%	10'781
		1,2%	1'707
	Summe ¹	8,9%	12'448
	Summe bereinigt²	7,6%	10'607
Weitere	Smaragdgebiete	2,3%	3'232
	Ramsargebiete	0,3%	363
	Biodiversitätsförderflächen Qualitätsstufe II	2,8%	3'900
	Naturschutzgebiete Dritter	0,2%	293
	Summe ¹	5,6%	7'788
	Summe bereinigt²	3,8%	5'258
	Total ausgewiesene Gebiete für Biodiversität (ohne Überlagerungen)	13,7%	19'151

1 Zwischensumme der Flächenkategorien pro Schutzstatus (Farbe)

2 Überlagerungen bereinigt; Hierarchie entspricht nationale Gebiete vor kantonalen Gebieten vor weiteren Flächen

3 Flächen im Wald und im Offenland berücksichtigt

Zur Frage 5

"Besteht im Kanton Aargau das Potenzial für weitere Schutzgebietsflächen gemäss der Begriffsumschreibung des Bundesamts für Umwelt?"

Es ist zu unterscheiden zwischen einem aufgrund der naturräumlichen Gegebenheiten hergeleiteten theoretischen Potenzial und dem tatsächlich umsetzbaren Potenzial unter Berücksichtigung der raumplanerischen Vorgaben, nach Abwägung betroffener Interessen und unter Wahrung der Eigentumsgarantien. Im Folgenden werden grundsätzlich mögliche Potenziale beschrieben, deren Realisierung aber Interessenabwägungen und die ordentlichen Verfahren im Einzelfall erfordern:

- Potenzial, um weitere Gebiete zum Schutz und zur Förderung der Biodiversität auszuweisen, besteht grundsätzlich in der Arrondierung und Ergänzung bestehender Schutzgebiete. So ist beispielsweise der Verfassungsauftrag zur Realisierung des Auenschuttparks noch nicht vollständig umgesetzt; noch nicht ganz alle im Richtplan aufgeführten Auengebiete weisen die erforderliche ökologische Qualität auf.
- Möglichkeiten für zusätzliche Schutzgebiete gemäss Begriffsumschreibung des Bundesamts für Umwelt ergeben sich auch aufgrund des Vorkommens von national prioritären Arten ausserhalb der aktuellen Schutzgebiete.
- Ökologisch ausreichende Puffer für Schutzgebiete: Die Kantone sind gemäss Art. 14 Abs. 2 lit. d Verordnung über den Natur- und Heimatschutz (NHV) zur Ausscheidung von ökologisch ausreichenden Pufferzonen für die Biotope von nationaler Bedeutung verpflichtet. Auch gemäss § 9

Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der einheimischen Pflanzen- und Tierwelt und ihrer Lebensräume (Naturschutzverordnung) sind bei der Abgrenzung von Biotopen genügend Pufferflächen einzubeziehen. Landwirtschaftliche Bewirtschafter sind gemäss Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV) im Rahmen des Ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) verpflichtet, Pufferflächen vorschriftsgemäss zu bewirtschaften, sofern diese Flächen für den Bewirtschafter rechtsverbindlich ausgeschieden sind (schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung zwischen der kantonalen Fachstelle und der Bewirtschafterin dem Bewirtschafter, rechtskräftige Verfügung oder Fläche in einem rechtskräftigen Nutzungsplan ausgeschieden). Im Kanton Aargau sind rund 60 ha Pufferflächen von Schutzgebieten innerhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche noch nicht vollzogen. Die Umsetzung ist im Rahmen des Mehrjahresprogramms Natur 2030 ab dem Jahr 2021 vorgesehen.

- d) Regenerationspotenzial für Feuchtgebiete auf drainierten Böden: Durch die landwirtschaftliche Nutzung von entwässerten ehemaligen Moorböden wurden und werden teils noch heute grosse Mengen CO₂ freigesetzt. Mit der Regeneration ehemaliger Feuchtgebiete könnte nebst der Biodiversitätsförderung gleichzeitig auch der Wasserrückhalt in der Landschaft verbessert und ein Beitrag an den Klimaschutz geleistet werden. Im Rahmen eines Kooperationsprojekts mit den Kantonen¹⁹ Bern und Zürich und unter Verwendung von Grundlagendaten der Forschungsanstalt Agroscope hat das Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Landschaft und Gewässer) deshalb analysiert, wie gross im Kanton Aargau das Potenzial für die Regeneration von drainierten, ehemaligen Feuchtflächen wäre.

Hergeleitet aus den historisch verbürgten Feuchtgebieten (Ausdehnung um 1900) sowie aktuellen Angaben zu bestehenden drainierten Böden ergibt sich ein theoretisches Flächenpotenzial im Kanton Aargau von rund 14'000 ha, was rund 10 % der Kantonsfläche entspricht. Die Auswahl der besten Flächen hinsichtlich des Regenerationspotenzials und der ökologischen Priorisierung gemäss ÖIAG ergibt ein Potenzial von rund 2'360 ha. Diese Böden sind heute drainiert. Davon haben 1'330 ha aus Sicht der Ökologischen Infrastruktur eine grosse Bedeutung als mögliche Erweiterungsflächen bestehender Kerngebiete. Rund 390 ha würden sich für die Regeneration neuer Kerngebiete in Regionen mit einem grossen ökologischen Defizit eignen. Und rund 640 ha könnten der Stärkung bestehender Vernetzungsachsen dienen.

Gemäss dem in der Modellierung für die ÖIAG ausgewiesenen Handlungsbedarf wären rund 1'000 ha an neuen Feuchtgebietsflächen notwendig, um die Biodiversität langfristig zu erhalten. Das bedeutet, dass etwas weniger als die Hälfte der vorstehend erwähnten Potenzialflächen von 2'360 ha als Feuchtgebiete ökologisch regeneriert werden müssten. Rund zwei Drittel dieser Potenzialflächen sind heute allerdings als Fruchtfolgeflächen (FFF) von sehr guter bis guter landwirtschaftlicher Eignung (FFF 1) ausgewiesen. Hier braucht es hinsichtlich der Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur entsprechende Interessenabwägungen.

- e) Im Rahmen des Naturschutzprogramms Wald werden in der 5. Etappe weitere Schutzgebiete ausgeschieden. Nach Abschluss dieser Etappe sollen 17 % der Aargauer Waldfläche vertraglich gesichert Naturschutzvorrangfunktion erfüllen. Darüber hinaus bestehen weitere Potenziale im Wald an Standorten, welche über einen hohen Laubholzanteil verfügen oder sich bereits in einer älteren Bestandesklasse (das heisst fortgeschrittenes Waldsukzessionsstadium) befinden. Ausserdem besteht Potenzial, zusätzliche Waldflächen für die Ökologische Infrastruktur auszuscheiden, die sich in unmittelbarer Nähe zu bestehenden Kern- oder Vernetzungsgebieten im Offeland befinden und damit prädestiniert sind, zu einer besseren Gesamtvernetzung beizutragen.
- f) Aus landwirtschaftlicher Sicht gibt es vor allem im Bereich der Vernetzung noch Potenzial. In Rund 80 % der Gemeinden besteht aktuell ein Vernetzungsprojekt. Mit der Umsetzung der Ökolo-

¹⁹ Szerencsits E. et al.: Karte potenzieller Feucht-(Acker-)Flächen in der Schweiz. Agroscope. 2018

gischen Infrastruktur im Rahmen des Programms Labiola und den noch zu erarbeitenden regionalen Landschaftsstrategien (RLS), welche AP 22+ vorsieht, soll das noch nicht genutzte Potenzial besser ausgeschöpft werden.

Zudem werden mit der Umsetzung der Gewässerräume, verbunden mit der Pflicht der extensiven Bewirtschaftung, die bestehenden Schutzgebiete besser miteinander vernetzt. Über 80 % der auszuscheidenden Gewässerräume liegen gemäss unserer Modellierung in einem Schwerpunkt- raum für die Ökologische Infrastruktur im Kanton Aargau. Ein Teil dieser Flächen erbringt aufgrund von Lage und ökologischer Qualität bereits heute wertvolle Funktionen als Kern- oder Ver- netzungsgebiet.

Auch im Ackerbaugebiet besteht noch Potenzial, mit verschiedenen Massnahmen die Biodiversitätsleistung zu steigern. Hierzu werden ebenfalls mit der Umsetzung der Ökologischen Infrastruktur und im Rahmen der AP 22+ Massnahmen angestrebt.

Bei der Realisierung von Gesamtmeliorationen ist bereits heute die Biodiversitätsförderung ein entscheidender Faktor, wenn es um die Finanzierung solcher Projekte geht.

Zur Frage 6

"Wie können diese Schutzgebietsflächen langfristig gesichert werden?"

Für die langfristige Sicherung stehen im Kanton Aargau seit Jahren etablierte und bewährte Instru- mente zur Verfügung, insbesondere:

- Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge (Programm Labiola, Programm Natur 2020 und Waldnatur- schutzprogramm)
- Raumplanerische Instrumente: Richtplan, kommunale Nutzungsplanung, Kantonale Nutzungs- pläne (Dekrete)
- Landwirtschaftliche Meliorationen, Landumlegungen, Landerwerb durch den Kanton

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 7'275.–.

Dr. Lukas Pfisterer, FDP, Aarau: Ich danke dem Regierungsrat für die ausführlichen Antworten zur Interpellation. Sie haben Interessantes zu Tage gefördert und es war wirklich offensichtlich, dass der Regierungsrat hier deutlich in die Materie eingestiegen ist. Das sieht man auch an den Kosten der Beantwortung, die doch erheblich sind. Vermutlich ist es eine der teuersten und aufwendigsten Beantwortungen. Hier setze ich an, denn ich bin nicht ganz zufrieden, dass hier der Interpellation ein so grosser Aufwand zugeschrieben wird. Ich gehe nämlich davon aus, dass die Interpellation mitunter im Umweltprogramm Natur 2030 ohnehin aufgenommen worden wäre – zumindest die Thematik – und dass die Interpellation jetzt immerhin noch den einen oder anderen Hinweis auf das Programm Natur 2030, das wir dann miteinander beraten dürfen, gegeben hat. Ich wurde auch gefragt, ob wir hier heute die Diskussion über die Interpellation führen sollten. Ich habe dann dankend abgewinkt, weil wir das Thema mit dem Programm Natur 2030 gemeinsam in extenso behandeln dürfen und wir uns dann auch inhaltlich damit auseinandersetzen können. Ich danke dem Regierungsrat. Er hat aufgezeigt, dass wir hier im Kanton Aargau mit grösseren, aber eben teilweise auch kleineren Massnahmen doch noch das eine oder andere erreichen können. In diesem Sinne bin ich zufrieden mit der Antwort.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1820 Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Hansjörg Wittwer, Aarau) vom 12. November 2019 betreffend Pflanzenschutzmittel und ihre Metaboliten in unseren Gewässern; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.325](#)

(vgl. Art. 1492)

Mit Datum vom 19. Februar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Pflanzenschutzmittel (PSM) und deren Metaboliten in Grund- und Trinkwasser sowie Oberflächengewässern sind innerhalb der letzten Monate stark in den Fokus des öffentlichen Interesses gelangt. Der Regierungsrat ist sich der Problematik der Belastung der Oberflächengewässer und des Grund- und Trinkwassers durch PSM und deren Abbauprodukte durch Einträge aus Landwirtschaft und der Siedlung bewusst. Diese Thematik wird schweizweit und damit auch im Kanton Aargau langfristig eine grosse Herausforderung darstellen.

Der Regierungsrat hat in kürzerer Vergangenheit bereits verschiedene Interpellationen (18.40) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden, (19.179) Interpellation der GLP-Fraktion (Sprecherin Barbara Portmann-Müller, Lenzburg) vom 18. Juni 2019 betreffend Gewässerqualität, (19.245) Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 27. August 2019 betreffend Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser und (19.264) Interpellation Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 3. September 2019 betreffend Stand der Trinkwasser-Verschmutzung im Aargau behandelt. Deshalb behält sich der Regierungsrat vor, bei gewissen Fragen der vorliegenden Interpellation auf bereits erfolgte entsprechende Beantwortungen zu verweisen.

Der Kanton unternimmt grosse Anstrengungen zum Schutz der Oberflächengewässer und insbesondere auch der guten Qualität des Grund- und Trinkwassers als wichtigstes Lebensmittel.

Bund und Kantone engagieren sich im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmittel (NAP), das Risiko durch solche Stoffe in den Gewässern und die Belastung des Grund- und Trinkwassers bis 2027 deutlich zu senken. Aktuelle Studien zeigen, dass hochtoxische Insektizide bereits in sehr geringen Konzentrationen Wasserlebewesen gefährden und so ein grosses Risiko für die Gewässer darstellen. Der Regierungsrat unterstützt deshalb die Forderung, solch hochproblematische Stoffe in der Anwendung einzuschränken oder nötigenfalls zu verbieten, um das Risiko in den Gewässern zu senken.

Bund und Kanton betreiben ein Monitoring zur Überwachung des Trink- und Grundwassers sowie der Fliessgewässer. Dabei werden die Untersuchungen auf aktuelle Gefährdungen ausgerichtet wie die Rückstandsproblematik von PSM und deren Abbauprodukte. Mit dem Monitoring können Belastungen erkannt und eingegrenzt sowie die Wirksamkeit von umgesetzten Massnahmen anhand der Wasserqualität geprüft werden. Ein entsprechendes kantonales Monitoring existiert bereits im Bereich Trink- und Grundwasser. Für die Oberflächengewässer ist ein Konzept für ein kantonales Monitoring in Erarbeitung.

Zur Frage 1

"Die im Rahmen der Eawag-Studie vorgenommenen Analysen umfassten einzelne Standorte und Fliessgewässer. Sind die Ergebnisse dieser Studie repräsentativ für den Zustand der kleinen Fliessgewässer in unserem Kanton?"

Grundsätzlich dürften die Analysen der erwähnten Studie auch für kleine Gewässer im Kanton Aargau repräsentativ sein. Aufgrund des in der Regel geringen Abflusses und einem hohen Anteil an intensiv genutztem landwirtschaftlichem Einzugsgebiet sind diese Gewässer stark exponiert bezüglich Einträgen aus der Landwirtschaft.

Intensiv geführte Kulturen wie Acker-, Reb-, Obst- oder Gemüsebau werden mittels PSM-Einsatz vor Schaderregern geschützt. Der teils hohe Anteil dieser Kulturen im Einzugsgebiet vieler kleinen Fliessgewässer lassen einen negativen Einfluss auf die Wasserqualität und nachteilige Auswirkungen auf die Wasserlebewesen insbesondere während der Vegetationszeit von März bis Oktober erwarten. Die Resultate des eigenen kantonalen Monitorings mit biologischen Indikatoren bestätigen solche Auswirkungen in kleinen Fliessgewässern im Kanton.

Zur Frage 2

"Welche Trinkwasserfassungen im Kanton sind von Pflanzenschutzmitteln oder Metaboliten belastet?"

Rückstände von PSM gehören zu den am häufigsten festgestellten Mikroverunreinigungen in Aargauer Trinkwasserfassungen. Die nachgewiesenen Rückstände stammen von einigen wenigen Wirkstoffen (vgl. Antwort zur Frage 4) und sind zum grossen Teil in Konzentrationen unter 0,1 µg/L vorhanden. Die diesbezüglichen Befunde des NAQUA-Programmes sind in den Jahresberichten des Departements Gesundheit und Soziales (Amt für Verbraucherschutz) ausgewiesen. Der Anteil Fassungen mit nachweisbaren Konzentrationen an PSM liegt bei ca. 85 % der Grundwasserbrunnen und ca. 48 % der Quellenfassungen. Eine Auswertung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 von rund 700 Wasserproben aus den kommunalen Aargauer Trinkwasserversorgungen zeigte, dass in ca. 15 % der Grundwasser und ca. 9 % der Quelfassungen Rückstände von PSM in einer Konzentration >0,1 µg/L auftreten.

Zur Frage 3

"Welche Trinkwasserfassungen im Kanton können potenziell gemäss den Ergebnissen der NAQUA-Messkampagne durch Pflanzenschutzmittel oder Metabolite gefährdet werden?"

Dem hohen Anteil Fassungen mit nachweisbaren PSM nach zu schliessen, sind alle Fassungen im Einflussbereich von landwirtschaftlichen Flächen potenziell gefährdet. Auffällig erhöhte Rückstandskonzentrationen treten aber primär in Fassungen auf, deren Einzugsgebiet von Ackerbau geprägt ist. Diese Befunde stimmen mit Ergebnissen der Untersuchungskampagnen 2019 des Verbands der Kantonschemiker und Kantonschemikerinnen der Schweiz (VKCS) überein.

Zur Frage 4

"Welche Pflanzenschutzmittel und Metaboliten finden sich im Grund- und Trinkwasser sowie in Fliessgewässern unseres Kantons, in welcher Menge und woher stammen sie?"

Die Anzahl und Konzentrationen der Nachweise der Rückstände von PSM und Metaboliten im Grund- und Trinkwasser und in den Fliessgewässern sind sehr unterschiedlich.

Grund- und Trinkwasser

Die nachgewiesenen Rückstände stammen von einigen wenigen Wirkstoffen: Häufige Rückstände von Chloridazon, Chlorothalonil, Atrazin, Metolachlor; vereinzelte Rückstände von Bentazon, Metazachlor, Terbuthylazin, Dichlobenil, Dichlofluanid/Tolyfluanid. Bei zwei der genannten Stoffe handelt es sich um Fungizide, bei den übrigen um Herbizide. Sie kamen oder kommen in zahlreichen Ackerkulturen zur Anwendung.

Fliessgewässer

Welche PSM in Gewässern nachgewiesen werden, hängt stark vom Einzugsgebiet und dessen Landnutzung ab. Es gibt im Kanton Aargau keine umfassenden Untersuchungen zu PSM in Fliessgewässern. Die NAWA-SPEZ Studie des Bundes 2012, bei der ein mittelgrosses Fliessgewässer im Kanton Aargau beprobt wurde, zeigte Rückstände von 34 Herbiziden, 23 Fungiziden und 9 Insektiziden. Bei 31 Wirkstoffen wurde die numerische Anforderung von 0,1 µg/l überschritten. Die Belastung durch PSM in den Fliessgewässern stammt zum grössten Teil aus der landwirtschaftlichen Anwendung und in geringerem Masse auch aus der Anwendung von Privatpersonen, im Wald und auf Bahntrassees.

Zur Frage 5

"An welchen Messstellen werden Untersuchungen des Grund- und Trinkwassers sowie der Oberflächengewässer durchgeführt? Seit wann und in welchem zeitlichen Rhythmus werden solche Messungen durchgeführt?"

Grund- und Trinkwasser

Im Kanton Aargau werden rund 1'800 Quell- und 300 Grundwasserfassungen für die kommunale Trinkwasserversorgung genutzt. Das Roh- und Trinkwasser wird gemäss Vorgaben des eidgenössischen Lebensmittelrechts geprüft. Die Untersuchungsprogramme beinhalten regelmässige Beprobungen zur mikrobiologischen und chemischen Routinekontrolle. Zusätzlich finden Kontrollmessungen bei Ereignissen und ausserordentlichen Situationen statt sowie analytische Abklärungen, die spezifisch auf vorhandene Gefährdungen im Einzugsgebiet der Fassungen ausgerichtet sind.

Hinsichtlich der Rückstände von PSM und deren Abbauprodukte werden folgende Untersuchungen durchgeführt:

- Nationales Überwachungsprogramm NAQUA: 41 Fassungen im Kanton Aargau, Beprobung 2–4x jährlich, seit 2004
- Kantonale Überwachungsprogramme:
 - a) Messreihe Atrazin-Problemgebiete, Beprobung 2x jährlich, seit 2000
 - b) Verzichtgebiete Chloridazon: 5 Fassungen, Beprobung 2x jährlich, seit 2016
 - c) risikobasierte Beprobung bei Inspektionen; alle Wasserversorgungen, 1x pro 4 Jahre, seit 2016
- Eigenkontrollen der kommunalen Wasserversorgungen:
Risikobasierte Beprobung von Fassungen mit Ackerbau im Zuströmgebiet, sporadisch; bezüglich Chlorothalonil flächendeckend seit August 2019

Oberflächengewässer

Die mittleren und grösseren Fliessgewässer werden monatlich chemisch (15 Messstellen) und 3-jährlich biologisch (20 Messstellen) untersucht. Mit regionalen Untersuchungen werden kleinere Gewässer in einem 10-Jahres-Turnus (jedes Jahr in einem anderen Einzugsgebiet) untersucht (ca. 100 Messstellen Chemie, ca. 200 Messstellen Biologie). Dadurch ist eine zeitlich und räumlich aufgelöste Überwachung sichergestellt.

Hinsichtlich der Überwachung von PSM und deren Abbauprodukte gibt es folgende Untersuchungen:

- Nationales Überwachungsprogramm (NAWA): 2 Messstellen an je einem kleinen und einem mittelgrossen Gewässer im Kanton Aargau, Beprobung kontinuierlich als 2-Wochen-Sammelproben, seit Oktober 2018 respektive November 2019

- Bisherige Überwachung der Wasserqualität hinsichtlich PSM wurde nicht regelmässig, sondern kampagnenweise durchgeführt (2002–2006, 2014)

Zur Frage 6

"Nach welchen Pflanzenschutzmitteln und Metaboliten wird standardmässig in Gewässern sowie Grund- und Trinkwasser des Kantons gesucht?"

Messprogramme bezüglich PSM und deren Metaboliten im Grundwasser und in Gewässern basieren auf Informationen zu Anwendung und Abbauverhalten dieser Substanzen. Entsprechend hat der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen verschiedene Messprogramme etabliert, welche jährlich aufgrund von Informationen zum Verbrauch von PSM und aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse angepasst werden.

Grund- und Trinkwasser

Das vom Bundesamt für Umwelt vorgegebene NAQUA-Messprogramm wird bei den NAQUA-Messstellen und bei amtlichen Inspektionen standardmässig angewendet. Die Analyse weiterer Parameter erfolgt risikobasiert. Die Analysen von Proben auf die Parameter des NAQUA-Programmes wird auch als Dienstleistung für Wasserversorger angeboten.

Fliessgewässer

Im Rahmen von NAWA werden 43 PSM und ein Metabolit standardmässig gemessen. In einem Zusatzprogramm werden Organophosphat-Insektizide und Pyrethroide gemessen.

Zur Frage 7

"Sind alle öko- und humantoxikologisch bedenklichen Metaboliten von Pflanzenschutzmitteln bekannt?"

Es sind nicht alle Metaboliten von jedem Wirkstoff bekannt und auch nicht deren öko- und humantoxikologische Relevanz. Metaboliten sind soweit bekannt und bewertet, wie sie in den Zulassungsdossiers der Wirkstoffe oder nachfolgenden Studien ausgewiesen sind.

Die Zulassung von PSM erfolgt für alle Wirkstoffe befristet. Bei Ablauf der Frist können Herstellerfirmen die Zulassungserneuerung beantragen. Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nimmt bei Eingang eines solchen Antrags eine Bewertung der Sicherheit des betreffenden Wirkstoffs nach den aktuell gültigen Kriterien vor.

Zur Frage 8

"Was unternimmt die kantonale Behörde zur Sicherung des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor Pflanzenschutzmitteln und ihren Metaboliten? Wie kann bei hoher Persistenz von PSM und deren Metaboliten bei gleichzeitig steigender Anzahl an Fremdstoffen die Anwendung von Art. 3 des GSchG (Vorsorgeprinzip) garantiert werden?"

Gemäss Art. 3 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG) ist jedermann verpflichtet, alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt anzuwenden, um nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer zu vermeiden.

In der Beantwortung der (18.40) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden wird insbesondere in der Antwort zur Frage 1 detailliert aufgezeigt, was die kantonale Behörde zur Sicherung des Grundwassers und der Oberflächengewässer vor PSM und deren Metaboliten unternimmt. Bezüglich der Kontrolle der Anwendung von PSM sei auf die Antwort zu den Fragen 9 und 10 der vorliegenden Interpellation hingewiesen.

Damit von der Anwendung von PSM möglichst keine nachteiligen Einwirkungen auf die Gewässer ausgehen, definiert der Bund vor der Zulassung Auflagen für die Anwendung.

Für alle im öffentlichen Interesse liegenden Trinkwasserfassungen (Quell- und Grundwasserfassungen) verlangt das Gewässerschutzgesetz die Ausscheidung von Schutzzonen (Art. 20). Gemäss § 14 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) scheidet die Gemeinden nach Massgabe der Bundesgesetzgebung und der Vorgaben des Kantons durch Einzelverfügungen die Schutzzonen aus. In den Schutzzonenreglementen werden unter anderem Bewirtschaftungsvorschriften für die Anwendung von PSM in der Landwirtschaft festgehalten. Massgebend ist der jeweils gültige Anhang 2.5 der Verordnung zur Reduktion von Risiken beim Umgang mit bestimmten besonders gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Gegenständen (Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung, ChemRRV). Die nicht zulässigen Wirkstoffe sind auf einer Liste, die durch den Pflanzenschutzdienst des Landwirtschaftlichen Zentrums Liebegg periodisch aktualisiert wird, zusammengefasst (www.liebegg.ch). Der Vollzug des Schutzzonenreglements liegt bei der jeweiligen Gemeinde.

In der Antwort zur Frage 2 der (19.264) Interpellation Adrian Bircher, GLP, Aarau, vom 3. September 2019 betreffend Stand der Trinkwasser-Verschmutzung im Aargau wird detailliert darauf eingegangen, wie mit den Risiken durch gesundheitsschädliche Wirkstoffe in PSM umgegangen wird.

Zur Frage 9

"Welche Massnahmen wurden schon ergriffen, um die bekannten Verschmutzungsquellen zu beseitigen?"

In der Beantwortung der (18.40) Interpellation der Fraktion der Grünen (Sprecher Robert Obrist, Schinznach) vom 6. März 2018 betreffend Verringerung der Belastung der Lebensräume und Lebewesen mit Pestiziden wird in der Antwort zur Frage 1 aufgezeigt, mit welchen Massnahmen Verschmutzungen bei Arbeiten auf Befüll- und Reinigungsplätzen für PSM-Spritzgeräte verhindert werden; in der Antwort zur Frage 2 werden Massnahmen gegen Verschmutzungen durch Oberflächenabfluss von landwirtschaftlich genutzten Flächen aufgezeigt. Schliesslich zeigt die Beantwortung der (19.245) Interpellation Thomas Leitch-Frey, SP, Wohlen (Sprecher), und Martin Brügger, SP, Brugg, vom 27. August 2019 betreffend Chlorothalonil-Rückstände im Trinkwasser exemplarisch eine weitere Strategie zur Bekämpfung von bekannten Verschmutzungsquellen auf; nämlich die Anwendungsverbote von problematischen Wirkstoffen. In der Antwort zur Frage 4 ist erläutert, dass der Regierungsrat unter anderem ein Anwendungsverbot des Wirkstoffs Chlorothalonil unterstützt.

In der Vergangenheit wurden bereits eine Vielzahl von Massnahmen insbesondere substanzspezifische Verbote (Triazine, Dichlobenil und weitere), Verschärfung der Anwendungseinschränkungen bei Problemsubstanzen, substanzspezifische Ablehnung eines Gesuchs um Zulassungserneuerung oder auch ein freiwilliger Verzicht auf Anwendung von Problemsubstanzen seitens Landwirte umgesetzt. Zudem werden im Rahmen des NAP laufend neue Massnahmen ergriffen.

Zur Frage 10

"Sind die behördliche Information und die Anwendungskontrolle – in Siedlungsgebiet und Landwirtschaft – von Pflanzenschutzmitteln in der Praxis und vor Ort gewährleistet und hat der Kanton dafür genügend personelle Ressourcen?"

Ja, die behördlichen Informationen und die Anwendungskontrolle sind gewährleistet.

In der Landwirtschaft sind in erster Linie die spezifischen Hinweise auf den Packungen zu beachten. Zudem informiert das Landwirtschaftliche Zentrum Liebegg mit verschiedener Weiterbildungs- und Informationsveranstaltungen zum sachgemässen Umgang mit PSM. Ab 2020 werden im Rahmen der ordentlichen Gewässerschutzkontrollen alle rund 2'500 direktzahlungsberechtigten Betriebe im

Turnus von 4 Jahren hinsichtlich der korrekten Handhabung mit PSM gemäss Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) kontrolliert. Bei dieser Kontrolle geht es unter anderem um die richtige Handhabung beim Befüllen der Spritzen sowie dem Vermeiden von Gewässerverunreinigungen beim Reinigen der Spritzen. Vorgesehen sind auch risikobasierte Kontrollen.

Eine häufigere Kontrolle ist in der VKKL nicht vorgesehen und erachtet der Kanton auch nicht als erforderlich. Die landwirtschaftlichen Anwenderinnen und Anwender werden in ihrer Ausbildung entsprechend geschult und sensibilisiert, um in Eigenverantwortung umweltschonend zu handeln.

Der Regierungsrat stellt für die behördliche Information und die Anwendungskontrolle gemäss VKKL die erforderlichen personellen Ressourcen zur Verfügung.

Für Privatpersonen sind die relevanten Informationen (Hinweise auf die verbotenen Anwendungen von Herbiziden gemäss Anhang 2.5, Ziffer 1.1 ChemRRV) auf den Verpackungen von Herbiziden aufgedruckt. – Dies bedingt natürlich, dass die Anwender die Etiketten lesen.

Die Schwachstellen bezüglich Information der Anwender wurden im NAP des Bundes bereits identifiziert und sollen behoben werden.

Im Rahmen des NAP sollen unter anderem folgende Punkte verbessert werden:

- Informationen zum Anwenderschutz verbessern (in Erarbeitung)
- Strengere Kriterien für die Zulassung von PSM für die nicht berufliche Verwendung (in Erarbeitung)
- Weiterentwicklung der Risikobeurteilung für Konsumentinnen und Konsumenten (in Erarbeitung)
- Informationen aus der Zulassung von PSM (in Erarbeitung)
- Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit PSM in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung (in Erarbeitung)
- Die Einführung einer "Sachkenntnispflicht" für die Abgabe bestimmter PSM an Privatpersonen wird zudem geprüft. Damit würde die Abgabe beispielsweise von Herbiziden eingeschränkt und der private Kunde im Rahmen des Verkaufsgesprächs besser und umfassender über die umweltgerechte Anwendung informiert.
- Weiterbildungspflicht für professionelle Anwender mit Fachbewilligung (in Erarbeitung)

Hinweisen aus der Bevölkerung auf mutmasslich unzulässige Anwendungen von PSM geht der Kanton nach. Eine systematische Anwendungskontrolle vor Ort hält er hingegen nicht für sinnvoll – der damit verbundene Aufwand wäre ausserordentlich hoch und nicht verhältnismässig. Er appelliert bei der privaten Anwendung an die Sorgfaltspflicht und Eigenverantwortung der Anwenderinnen und Anwender im Umgang mit PSM. Dazu bedarf es keiner zusätzlichen personellen Ressourcen.

Zur Frage 11

"Der Einsatz von Herbiziden ist auf privaten Rasen und in Gärten offenbar erlaubt. Im öffentlichen Bereich, sei es im Uferbereich der Gewässer, der Grundwasserschutzzone, Quelfassungen und Grundwasserareale, sowie auf Strassen, Wegen und Plätzen ist deren Einsatz eingeschränkt oder verboten. Wie werden private und professionelle Anwender über den Einsatz und die Auswirkungen von Herbiziden informiert?"

Die berufliche oder gewerbliche Verwendung von PSM muss durch die Inhaberin oder durch den Inhaber einer entsprechenden Fachbewilligung erfolgen oder unter Anleitung einer Person mit entsprechender Fachbewilligung. Eine Fachbewilligung kann über ausgewählte Berufsausbildungen erlangt werden oder durch das Ablegen einer Fachprüfung. Fachbewilligungsinhaberinnen und Fachbewilligungsinhaber haben die Aufgabe, im Unternehmen den sachgerechten Umgang mit PSM (Lagerung

und Arbeitnehmerschutz) und den fachgerechten Umgang bei der Anwendung von PSM sicherzustellen. Dies bedeutet die Wahl des richtigen Mittels und keine unerwünschte Beeinträchtigung der Umwelt.

Die Information privater Anwender erfolgt in den Verkaufsstellen und über die Etikette. Viele PSM beispielsweise Insektizide oder Fungizide mit "geringem Risikopotenzial" sind allerdings frei verkäuflich. Sie dürfen im Bereich der Selbstbedienung angeboten werden, bei denen sich der private Kunde auch ohne Beratung bedienen kann.

Die Sensibilisierung von Privatpersonen hinsichtlich einem sachgemässen Umgang mit PSM ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Der Kanton engagierte sich bei der Erarbeitung des Merkblatts zum Anwendungsverbot von Herbiziden auf befestigten Strassen, Wegen und Plätzen im Rahmen der Sensibilisierungskampagne für einen sorgfältigen Umgang mit Chemikalien in Haus und Garten "Stopp den Giftzwerg" von Pusch in den Jahren 2012–2014. Auf nationaler Ebene wird eine weitere Sensibilisierungskampagne geprüft. Der Fokus soll auf der Anwendung von hochproblematischen Insektiziden liegen.

Zur Frage 12

"Gibt es ein Kontrollsystem über Angaben und Daten zum Inverkehrbringen von PSM? Wenn Nein, würde der Regierungsrat ein solches begrüßen? Ein Monitoring würde uns helfen, näher an die Auswirkungen und an die Grössenordnungen heranzukommen. Es geht ja um Gifte, da müssten nicht nur hergestellte, sondern auch verkaufte Mengen monitorisiert werden und für nicht gebrauchte bzw. Restmengen ein Rückgabesystem vorhanden sein."

Ja, es gibt eine jährliche Erfassung der verkauften Wirkstoffmengen (Verkaufsstatistik) auf nationaler Ebene, welche vom Bundesamt für Landwirtschaft verwaltet und erhoben wird. Diese Informationen werden auf der Homepage des Bundesamts für Landwirtschaft zur Verfügung gestellt. Auf Anfrage werden auch Informationen zu einzelnen Wirkstoffen erteilt. Eine entsprechende Statistik zu verkauften Wirkstoffmengen an Private ist nicht bekannt.

Im Rahmen der Umsetzung des NAP ist eine detaillierte Übersicht über die bestehende Datenlage zur PSM-Anwendung durch den Bund in Erarbeitung. Zudem sollen für jeden einzelnen Wirkstoff die Verkaufszahlen der letzten 10 Jahre publiziert werden.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass ein Kontrollsystem über Angaben und Daten zum Inverkehrbringen von PSM nur auf nationaler Ebene sinnvoll umgesetzt werden kann. Er begrüsst daher die diesbezüglich im Rahmen NAP vorgesehenen Bestrebungen.

Ein Rückgabesystem für Restmengen von PSM existiert: Die Verwenderin muss PSM, die sie entsorgen will, einer rücknahmepflichtigen Person oder einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben. Kleine Restmengen können zudem kostenlos bei den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 4'079.--

Hansjörg Wittwer, Grüne, Aarau: Die Antworten des Regierungsrats enthalten ein paar wichtige und ausführliche Aussagen; dafür danke ich. Dem hohen Anteil Fassungen mit nachweisbaren Pflanzenschutzmitteln (PSM) nach zu schliessen, sind alle Fassungen im Einflussbereich von landwirtschaftlichen Flächen potenziell gefährdet. Auffällig erhöhte Rückstandskonzentrationen treten aber primär in Fassungen auf, deren Einzugsgebiet von Ackerbau geprägt ist. Eine Auswertung für die Jahre 2016, 2017 und 2018 von rund 700 Wasserproben aus den kommunalen Aargauer Trinkwasserversorgungen zeigte, dass in circa 15 Prozent der Grundwasser und circa 9 Prozent der Quelfassungen Rückstände von PSM in einer Konzentration von $>0,1 \mu\text{g/l}$ auftreten. Die Belastung durch PSM in den Fließgewässern stammt zum grössten Teil aus der landwirtschaftlichen Anwendung und in geringe-

rem Masse auch aus der Anwendung von Privatpersonen, im Wald und auf Bahntrassees. Die bisherige Überwachung der Wasserqualität hinsichtlich PSM wurde nicht regelmässig, sondern kampagnenmässig durchgeführt. Und, es sind nicht alle Metaboliten von jedem Wirkstoff bekannt – auch nicht deren öko- und humantoxikologische Relevanz. Leider sind die Antworten meist summarisch. Es wird zum Beispiel nicht gesagt, welche Trinkwasserfassungen mit Pestiziden belastet sind, sondern nur wie viele. Es wird nicht aufgeführt, welche PSM und welcher Metabolit standardmässig gemessen werden. Damit – und das ist schade – werden unsere Fragen nicht beantwortet oder zumindest nicht so, wie von uns gewollt. Dass der Kanton noch immer keine vollständige Auskunft darüber gibt, welche Trinkwasserfassungen belastet sind, finde ich sehr problematisch. Aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips wäre er aber dazu verpflichtet. Ich bin mit den Antworten nur teilweise zufrieden, denn mein persönliches Fazit ist ernüchternd; Das Problem wird anerkannt, vielfach die Verantwortung aber auf die Bundesstellen abgeschoben und es fehlt der Mut, entsprechende Einschränkungen vor Ort durchzusetzen.

Vorsitzende: Namens der Interpellantin erklärt sich Hansjörg Wittwer von der Antwort teilweise befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

1821 Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 17. September 2019 betreffend Finanzierung von hindernisfreien öffentlichen Verkehrsanlagen im Busverkehr auf Gemeindestrassen; Ablehnung

[Geschäft 19.282](#)

(vgl. Art. 1416)

Mit Datum vom 20. November 2019 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Das Strassennetz der Schweiz folgt einer hierarchisch funktionalen Einteilung, die die Zuständigkeit dem jeweils geeigneten Verantwortlichen (Bund, Kantone, Gemeinden, Private) sowohl bezüglich Entscheide wie auch Kostentragung zuweist. Die Ausgestaltung beziehungsweise die Anforderungen an die Strasseninfrastruktur werden in der Regel vom Bund, zum Beispiel im Strassenverkehrsgesetz (SVR; SR 741.01) und in der Verkehrsregelnverordnung (VRV; SR 741.11), aber auch im Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) bestimmt. Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz hat der Bund die Anforderungen an den öffentlichen Raum zur Gleichstellung der mobilitätseingeschränkten Personen definiert. Mit diesen erhöhten Anforderungen an die öffentlichen Anlagen hat er jedoch die Zuständigkeiten nicht neu geregelt.

Das Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG; SAR 713.100, § 86) und das Dekret über den Bau, den Unterhalt und die Kostenteilung bei Kantonsstrassen (Kantonsstrassendekret; SAR 751.120, §§ 15–17 und 21) legen die Zuständigkeiten für Bau, Unterhalt und Finanzierung der Strasseninfrastruktur fest. Gemäss § 80 Abs. 1 lit. d BauG gehören die Bushaltestellen zu den öffentlichen Strassen. Das Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG; SAR 751.100) regelt die kantonalen Belange der Finanzierung, insbesondere die Spezialfinanzierung Strassenrechnung. Seit Einführung der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur (gemäss Gesetz über den öffentlichen Verkehr [ÖVG; SAR 995.100], § 8a) können zulasten der Strassenrechnung keine Anlagen für den öffentlichen Verkehr mehr finanziert werden. Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 ÖVG kann der Kanton Beiträge an Bahn- und Businfrastrukturen von regionaler Bedeutung, an Umsteigeinfrastrukturen sowie an Bau und Unterhalt von Bushaltestellen auf Kantonsstrassen leisten.

Mit dem Behindertengleichstellungsgesetz und den Folgeerlassen verpflichtet der Bund unter anderem die jeweiligen Strasseneigentümerinnen und Strasseneigentümer, die Bushaltestellen so anzupassen, dass Benachteiligungen von mobilitätseingeschränkten Personen beseitigt werden. Die Gerichtspraxis bestätigt, dass dies prioritär mit hindernisfreiem Zugang zu den Busperrons und stufenlosem Einstieg in den Bus zu bewerkstelligen ist, damit mobilitätseingeschränkte Personen den öffentlichen Verkehr autonom benutzen können.

Das Behindertengleichstellungsgesetz ist seit 2004 in Kraft und verlangt von der jeweiligen Strasseneigentümerin beziehungsweise dem jeweiligen Strasseneigentümer die Anpassungen bis Ende 2023. Eine technische Vorgabe, wie der stufenfreie Einstieg baulich gewährleistet wird, existiert mit der einschlägigen VSS-Norm 640 075 jedoch erst seit Ende 2014. Der Regierungsrat anerkennt, dass eine fristgerechte und vollständige Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vor diesem Hintergrund weder für den Kanton noch für die Gemeinde möglich ist.

Auf Kantonsstrassen wurden im Rahmen von laufenden Strassenprojekten und Unterhaltsmassnahmen bisher 121 Haltekanten (von 1'426) angepasst.

Für eine beschleunigte, fristgerechte Anpassung eines sogenannten Grobnetzes von rund 250 Haltestellen auf den Kantonsstrassen hat der Kanton beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt (Abteilung Tiefbau) eigens zwei Projektstellen geschaffen. Diese Massnahme erlaubt es, zeitnah mit einem zwar grobmaschigen, aber kohärenten Haltestellennetz hindernisfreie Reiseketten zwischen fast allen Ortschaften über den ganzen Kanton sicherzustellen. Die gemeinsame Aufgabe von Kanton und Gemeinden ist, das Netz durch die Anpassung der restlichen Haltestellen feinmaschig zu ergänzen.

Auf Gemeindestrassen sind grob geschätzt rund 100 Haltekanten angepasst (von 986). Dem Kanton liegen zu den Gemeindestrassen allerdings keine genauen Angaben vor. Der Umsetzungsstand in den Gemeinden ist sehr unterschiedlich. Gewisse Gemeinden haben die Umsetzung der Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes intensiv vorangetrieben, haben bereits viele Haltestellen umgesetzt und sind in der Planung und Projektierung weiterer Haltestellen weit fortgeschritten. Andere Gemeinden stehen erst am Anfang der Umsetzung. Die Spannweite des Umsetzungsgrads in den Gemeinden zeigt, dass es den Gemeinden durchaus möglich war, die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes an die Hand zu nehmen.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass der Umsetzungsstau in den Gemeinden nicht eine Folge der fehlenden Finanzierung ist, sondern eine Folge der langen Ungewissheit bezüglich der baulichen Umsetzung, fehlenden Planungskapazitäten in den Gemeinden und den Planungsbüros sowie Projektverzögerungen durch Rechtsunsicherheiten. Der Kanton unterstützt daher die Gemeinden beim Vorgehen weiterhin beratend und sieht dort ein grosses Potenzial für eine Beschleunigung der Umsetzung.

Eine Ausnahmereglung von den im Baugesetz und Kantonsstrassendekret zugewiesenen Zuständigkeiten für die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes auf den Gemeindestrassen widerspräche der heutigen kohärenten Systematik und der erst kürzlich angepassten Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden. Der Regierungsrat lehnt einseitige Anpassungen im Strassengesetz und im Gesetz über den öffentlichen Verkehr sowie im Baugesetz ab, mit denen der behindertengerechte Umbau von Bushaltestellen auf Gemeindestrassen zeitlich befristet und zweckgebunden aus der Spezialfinanzierung öV-Infrastruktur mitfinanziert werden kann. Er erachtet die heute geltende Regelung der Zuständigkeit und Finanzierung des Strassennetzes für zweckmässig. Verpflichtungen aus Bundesgesetzen sind auf Kantons- wie auf Gemeindeebene umzusetzen, ohne dass dadurch die Aufgabenteilung und die Finanzierung in Frage gestellt werden.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

528 Bushaltestellen beziehungsweise 986 Haltekanten befinden sich im Kanton Aargau auf Gemeindestrassen, von denen rund 900 noch nicht behindertengerecht sein dürften. Unter Annahme eines Aufwands von rund Fr. 100'000.– pro Kante und einer durchschnittlichen Kantonsbeteiligung von 50 % (analog Kantonsstrassendekret), ergäbe sich für den Kanton ein Mehraufwand von rund 45 Millionen Franken. Es ist anzunehmen, dass für die bereits angepassten Haltekanten entlang der Gemeindestrassen Rückforderungen von den Gemeinden gestellt werden könnten.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'306.–.

Daniel Notter, SVP, Wettingen: Die Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes im Aargau ist nicht im Zeitplan – das ist unschön. Eine Mehrheit der SVP-Fraktion lehnt die Motion jedoch ab. Sie ist der Ansicht, dass keine Ausnahmeregelungen von der im Baugesetz und im Kantonsstrassendekret zugewiesenen Zuständigkeiten geschaffen werden sollen. Es könnten damit Tür und Tor für weitere Begehrlichkeiten geöffnet werden. Es stellt sich auch die Frage, ob es verhältnismässig ist, Sanierungen von Strassen vorzuziehen, welche in einem guten Zustand sind und erst zu einem späteren Zeitpunkt zur Sanierung geplant sind. Eine vorzeitige Realisation hätte einen grossen personellen und, trotz kantonaler Beteiligung, auch einen finanziellen Aufwand für die Gemeinden zur Folge. Wir sind nicht überzeugt, dass mit dem finanziellen "Zückerli" das Problem schneller gelöst wird. Die Mehrheit der Fraktion der SVP folgt dem Antrag des Regierungsrats.

David Burgherr, SP, Lengnau: Ich bedanke mich für die Beantwortung der Motion. Der Regierungsrat bestätigt erneut, dass das Behindertengleichstellungsgesetz bis Ende 2023 auch im Aargau umgesetzt werden muss und dass er diesbezüglich die Bushaltestellen nicht schaffen wird. Selbst mit seinem geplanten Grobnetz wird nur ein Viertel der Bushaltestellen im Kanton die gesetzlichen Anforderungen erfüllen. Der Regierungsrat sieht als Hauptsache für den Umsetzungsstau in den Gemeinden die lange Ungewissheit bezüglich der baulichen Umsetzung sowie Verzögerungen durch Rechtsunsicherheiten. Ich begrüsse, dass der Regierungsrat sich für mehr Planungs- und Rechtssicherheit für die Gemeinden ausspricht und dabei auf die technische Vorgabe in Form der einschlägigen VSS-Norm SN 640 075 verweist. Konsequenterweise müsste er darum diese Norm in Gesetz und Verordnung verankern. Aber mehr dazu im nächsten Vorstoss auf der heutigen Traktandenliste. Was die Finanzierung anbelangt, ist die Antwort des Regierungsrats aus meiner Sicht widersprüchlich. Einerseits sollen Kosten von 90 Millionen Franken kein Hindernis für die Gemeinden darstellen. Andererseits will sich der Regierungsrat daran auf keinen Fall beteiligen und für eine solche Beteiligung auch keine gesetzliche Grundlage schaffen. Ich stelle hiermit infrage, ob die geltende Finanzierung von Strassen und ÖV überhaupt noch den tatsächlichen, gemeinsamen und künftigen Mobilitätsbedürfnissen entspricht. Klar ist, dass die Finanzierung die Gemeinden belastet und ein Hindernis für eine rasche Umsetzung hindernisfreier Bushaltestellen darstellt. Die Motionärinnen und Motionäre halten darum an der Motion fest und fordern den Kanton auf, den Gemeinden durch eine Mitfinanzierung entgegenzukommen.

Barbara Portmann-Müller, GLP, Lenzburg: Die GLP lehnt beide Vorstösse ab. Beide Vorstösse erachtet sie inhaltlich als richtig. Das Anliegen ist berechtigt. Das unterstützen wir auch. Es ist wirklich Zeit, dass diese Anlagen so umgestaltet werden, dass Menschen mit Behinderungen sie gut benutzen können. Wir lehnen es aber ab, dass man einzelne Bereiche anders regelt als die Grundsätze, wie sie sonst bei der Finanzierung von Anliegen sind – und seien sie noch so berechtigt – und dass man einzelne Dinge herausbricht und anders regelt. Es gäbe sicher noch andere Anliegen, die ebenso berechtigt wären. Man muss das grundsätzlich anschauen, wenn man wieder die Strassengesetzgebung und die Finanzierungsmechanismen ansieht. Aber wir laden selbstverständlich die Gemeinden ein, die Umsetzung möglichst rasch anzugehen, damit diese Pendezenz behoben wird.

Doris Iten, SVP, Birr: "Nicht behindert zu sein ist wahrlich kein Verdienst, sondern ein Geschenk, das jedem von uns jederzeit genommen werden kann." Das ist ein Zitat von Richard von Weizsäcker. Der Kanton und die Gemeinden sind mit der Umsetzung des Behindertengleichstellungsgesetzes ganz generell stark in Verzug. Bei dieser Motion geht es primär um eine beschleunigte Umsetzung von bereits beschlossenen gesetzlichen Bestimmungen durch eine Anschubfinanzierung durch den Kanton, da für die Gemeinden eine fristgerechte Umsetzung finanziell meist nicht möglich ist. Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, indem er sich auf die Regelung der Zuständigkeiten respektive Kostenverteilung beruft. Die Leidtragenden sind aber Personen, welche in der Mobilität eingeschränkt sind. Aus Sicht dieser Zielgruppe, insbesondere Rollstuhlfahrer, muss bemerkt werden, dass nicht nur die Benutzung des öffentlichen Verkehrs oft grosse Schwierigkeiten und Hindernisse mit sich bringen, sondern auch Strassenübergänge, Rampen, schmale Durchgänge, zu kleine Lifтанlagen und so weiter und so fort. Die Aufgaben und Belastungen der Gemeinden bei der Umsetzung von behindertengerechten Infrastrukturen sind sicher sehr gross und eine Unterstützung durch den Kanton ist gerechtfertigt und sinnvoll. Als Botschafterin vom Verein Rollstuhlfahrdienst Region Brugg möchte ich noch darauf hinweisen, dass im Bereich des öffentlichen Verkehrs prüfenswert ist, dass der Aargau, wie der Kanton Zürich – unter anderen Kantonen –, als Überbrückung und Hilfestellung den Behindertenfahrdiensten einen Leistungsauftrag erteilt, der mit einem entsprechenden Betrag abgegolten wird, bis ein akzeptables Mass an behindertengerechten und hindernisfreien Bushaltestellen zur Verfügung steht. Demzufolge mache ich beliebt, diese Motion zu unterstützen.

Stephan Attiger, Landstatthalter, FDP: Ich denke, inhaltlich sind wir grossmehrheitlich derselben Meinung. Es geht nicht um die Frage, ob man es machen muss oder nicht – man muss es machen. Die Bushaltestellen müssen umgebaut werden. Sie müssen behindertengerecht umgebaut werden. Das wissen wir seit 2004, als das Gesetz in Kraft getreten ist. Das Problem ist, dass die technischen Voraussetzungen erst 2014 geschaffen wurden. Das zeigt aber auch, dass es kein finanzielles Problem ist. Der Kanton wie auch die Gemeinden, die mit der Umsetzung beauftragt sind, wissen seit 2004, dass diese Aufgabe auf sie zukommt und konnten die entsprechenden Mittel im Finanzplan berücksichtigen. Was klar ist: Die technische Umsetzung kam viel zu spät. Das ist ärgerlich. Erst seit 2014 wissen wir, wie wir es umsetzen müssen und entsprechend sind wir im Verzug. Aber alle sind im Verzug. Das ist keine Entschuldigung. Das ist eine Erklärung, warum dieses Gesetz so spät umgesetzt wird. Das ist ärgerlich, aber es liegt nicht an den Finanzen. Es liegt an den technischen Voraussetzungen, wie wir dieses Problem angehen müssen. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat die Motion ab, weil es eine Aufgabenverschiebung wäre. Die Kompetenzen und folglich auch die Aufgabenverteilung sind klar gemäss geltendem Gesetz. Es ist klar, wer für was aufkommen muss und hier sind wir ganz klar in einer Aufgabe der Gemeinden. Wir möchten hier keine kalte Verschiebung der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde – umso mehr, weil es ein Bundesgesetz ist. Wenn es ein kantonales Gesetz wäre, dann wäre auch die Argumentation da: Der Kanton macht Gesetze, dann soll er es auch finanzieren. Es ist ein Bundesgesetz, das ist schon lange klar. Aus diesem Grund ist es hier nicht angezeigt, die Aufgabenteilung zu ändern. Ich bitte Sie, die Motion abzulehnen.

Abstimmung

Die Motion wird mit 80 gegen 45 Stimmen abgelehnt.

1822 Motion David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Maya Bally Frehner, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, und Marco Hardmeier, SP, Aarau, vom 19. November 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Ablehnung

[Geschäft 19.340](#)

(vgl. Art. 1523)

Mit Datum vom 22. Januar 2020 beantragt der Regierungsrat, die Motion abzulehnen.

Die Motion bezweckt eine Ergänzung in der Baugesetzgebung, die die Anpassung der öffentlichen Busverkehrsanlagen an die Anforderungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) vom 13. Dezember 2002 (SR 151.3) verlangt. Als Richtlinie sei dabei die VSS-Norm SN 640 075 "Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum" für massgebend zu erklären.

Das Behindertengleichstellungsgesetz (Art. 15 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 3 lit. b und e) erteilt dem Bundesrat den Auftrag, die nötigen Vorschriften zu erlassen, um ein behindertengerechtes öffentliches Verkehrssystem sicherzustellen. Von dieser Kompetenz hat der Bundesrat Gebrauch gemacht durch den Erlass der Verordnung über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) vom 12. November 2003 (SR 151.34). In einer weiteren Verordnung, der Verordnung des UVEK über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) vom 23. März 2016 (SR 151.342), finden sich Detailvorschriften, die namentlich die technischen Anforderungen an die Gestaltung der Haltestellen zum Inhalt haben. So soll im Busverkehr der Ein- und Ausstieg von Personen im Rollstuhl oder mit Rollator grundsätzlich dadurch möglich gemacht werden, dass der Niveauunterschied und die Spaltenbreite zwischen Perron (Haltestellenkante) und Einstiegsbereich bestimmte Höchstmasse nicht überschreiten. Art. 13 VAböV verweist hierzu auf die Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission vom 18. November 2014 über die technischen Spezifikationen für die Interoperabilität bezüglich der Zugänglichkeit des Eisenbahnsystems der Union für Menschen mit Behinderungen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität, Fassung gemäss ABl. L 356 vom 12. Dezember 2014, Seite 110 (Anhang Ziffer 2.3). Kerngedanke dabei ist, dass Behinderte, die in der Lage sind, den öffentlichen Raum autonom zu benutzen, auch die Dienstleistungen des öffentlichen Verkehrs autonom beanspruchen können, wie es Art. 3 VböV verlangt. In den Erläuterungen zur VAböV vom Dezember 2019 (Ziffer 4) führt das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation aus:

"Das Bundesamt für Verkehr BAV empfiehlt, sich bei der Gestaltung von Bushaltestellen grundsätzlich an den entsprechenden Ziffern der Norm VSS 640 075 'Hindernisfreier Verkehrsraum' und deren Anhang zu orientieren."

Die VSS-Norm regelt in Ziffer 15 des Anhangs die Neigungsverhältnisse von Strasse und Trottoir/Perron, die Manövrierflächen für Rollstühle sowie die Höhe der Haltekante (22–30 cm für den autonomen niveaugleichen Einstieg oder 16 cm bei Hilfestellung durch Personal). Sie gibt ferner einen Hinweis zum Aufbau der Haltekante und regelt das schrittweise Vorgehen in der Projektierung zur Festlegung der Kantenhöhe (hohe Haltekante mit 22–30 cm, als Rückfalllösung 16 cm). Ziffer 26 der Norm weist darauf hin, dass bei hohen Haltekanten ein paralleles Anfahren an die Haltekanten gewährleistet sein muss.

Die kantonale Fachstelle ihrerseits hat die "Empfehlungen Bushaltestellen" herausgegeben (Version vom 16. Dezember 2018, Aktualisierung in Arbeit). Es handelt sich dabei um einen Leitfaden, der das anwendbare Recht aufführt und angibt, wie die Umsetzung konkret erfolgen kann. Der Leitfaden führt unter anderem aus, wie eine Haltekante zu bauen ist, damit im Zusammenwirken von Kante und Fahrzeug die vorgeschriebenen Spalt- und Stufenmasse eingehalten werden können.

Solche Empfehlungen und Richtlinien von Kanton und Bund sind "nach konstanter Rechtsprechung des Bundesgerichts in der Regel Ausdruck des Wissens und der Erfahrung bewährter Fachstellen und in diesem Sinn beachtlich" (Entscheid des Bundesgerichts 1C_97/2007 vom 10. September 2007, E. 2.4).

Der Regierungsrat lehnt die Motion ab, weil dem Kanton, wie oben ausgeführt, aufgrund der alleinigen Bundeszuständigkeit die Kompetenz für eine eigenständige gesetzliche Lösung fehlt und der Kanton mit den Empfehlungen Bushaltestellen die Umsetzung bereits ausreichend konkretisiert hat. Ein weitergehender Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

Konsequenzen der Umsetzung, insbesondere Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung

Eine Umsetzung der Motion hätte keine Auswirkungen auf die Aufgaben- und Finanzplanung.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'400.–.

David Burgherr, SP, Lengnau: Wir haben es gesehen, es braucht zwei Elemente für die Umsetzung: Das Eine sind die Finanzen, die soeben in dieser Form abgelehnt wurden. Das Zweite ist eben die rechtliche Sicherheit. Ich bedanke mich auch hier für die Beantwortung der Motion. Damit die zwei eidgenössischen Verordnungen zum öffentlichen Verkehr auf Kantonsebene greifen, reichen meines Erachtens die Empfehlungen der kantonalen Fachstelle nicht. Darum soll im Aargau die anerkannte und bewährte VSS-Norm SN 640 075 "Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum" verbindlich in Gesetz und Verordnung verankert werden. Der Regierungsrat anerkennt in seiner Antwort die Richtigkeit dieser Norm und welche Anforderungen sie an hindernisfreies Bauen stellt. Er stellt dies nicht infrage. Er hat keinerlei Einwände gegen diese Norm. Der Regierungsrat erwartet auch keine Mehrkosten bei ihrer Verankerung in Gesetz und Verordnung. Es gibt nur einen Grund, warum er dies ablehnt. Dieser ist, weil der Bund allein zuständig sei und der Kanton keine Kompetenz habe. Ich schliesse daraus, dass der Regierungsrat die Motion eigentlich annehmen würde, wenn er die Kompetenz hätte. Aus diesem Grund liess sich die Kompetenzfrage juristisch abklären und man gelangte zu einem überraschenden Ergebnis. Das Behindertengleichstellungsgesetz und die zwei eidgenössischen Verordnungen über die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VböV) und über die technischen Anforderungen an die behindertengerechte Gestaltung des öffentlichen Verkehrs (VAböV) stellen nur bundesrechtliche Minimalanforderungen an die Hindernisfreiheit und Rollstuhlgängigkeit von Bushaltestellen dar, während deren Errichtung und Änderung im Übrigen den kantonalen Bauvorschriften untersteht. Gerade die Tatsache, dass der Bund zur Konkretisierung der beiden Verordnungen auf die VSS-Norm verweist, zeigt, dass er selbst diese Frage nicht abschliessend geregelt hat und die Kompetenz für die Konkretisierung deshalb abtritt. Der Regierungsrat verkennt meines Erachtens in seiner Antwort, dass sich die Kompetenzen von Bund und Kantonen in dieser Aufgabe überlagern. Für den Erlass von Vorschriften über den Bau von Strassen und die weiteren damit verbundenen Einrichtungen, also auch für die Ein- und Ausstiegsstellen für den Personentransport, sind grundsätzlich immer noch die Kantone zuständig. Es gibt dazu sogar einen Präzedenzfall aus dem Jahr 2018 vom Kantonsgericht Luzern betreffend die Gemeinde Root. Sein Urteil bestätigt, dass unser Nachbarkanton die Kompetenz hat, eigene Vorschriften zur Ausgestaltung von Bushaltestellen zu erlassen. Der Bund macht in Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Bushaltestellen wie gesagt keine verbindlichen Vorgaben. Darum sind die Kantone ergänzend und konkretisierend zuständig für den Erlass von detaillierteren Ausführungsbestimmungen über die hindernisfreie Gestaltung von Bushaltestellen. Genau dies bestätigt auch der Artikel 4 im Behindertengleichstellungsgesetz. Ich zitiere: "Dieses Gesetz steht weitergehenden Bestimmungen der Kantone zu Gunsten der Menschen mit Behinderungen nicht entgegen." Ich fordere darum den Regierungsrat auf, die Kompetenzfrage nochmals seriös abzuklären und den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Vorsitzende: Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt.

Manuel Kaspar, SVP, Oberkulm: Im Kanton Aargau gibt es 1'265 Bushaltestellen, davon rund 2'400 Haltekanten. Jede dieser Haltekanten ist individuell und einmalig in der Topografie. Dies bedingt bei der Umsetzung zu behindertengerechten Haltestellen eine gewisse Freiheit in deren Gestaltung. Mit der SN 640 075 "Fussgängerverkehr; Hindernisfreier Verkehrsraum" wurde vom Verband VSS Forschung und Normierung im Strassen- und Verkehrswesen eine gute Norm ausgearbeitet. Ergänzt mit den "Empfehlungen Bushaltestellen" der kantonalen Fachstelle haben die verantwortlichen Fachkräfte gute Hilfsmittel in der Hand, um die Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes optimal umzusetzen. Wir von der SVP sehen keinen Vorteil, wie von den Motionärinnen und Motionären gefordert, die SN verbindlich ins Baugesetz aufzunehmen. Denn der Sinn einer Norm besteht darin, sich schnell und unbürokratisch den laufenden Veränderungen, gerade auch im Bereich des technischen Fortschritts, anzupassen und nicht als träge Richtlinie in einem Gesetz zu fungieren. Gerade auch der Fall in Amriswil, der vor Wochen in den Medien war, zeigt uns, wie komplex die Umsetzung einer behindertengerechten Haltestelle sein kann. Wichtig ist die Zusammenarbeit zwischen allen Betroffenen, um möglichst pragmatische Lösungen zu erhalten. Wir schliessen uns der Meinung des Regierungsrats an und lehnen daher die Motion und auch die Überweisung als Postulat ab.

Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg: Ich spreche als Einzelvotantin und Mitmotionärin. Sie kennen die Situation, dass Eltern mit Kinderwagen in einen Bus einsteigen wollen, den Kinderwagen aber zu zweit hochheben müssen, weil die Bushaltestelle zu tief liegt. Das gleiche Problem haben Senioren mit einem Rollator oder Personen im Rollstuhl. Wenn ein Elternteil allein unterwegs ist, findet sich meistens jemand, der beim Einsteigen hilft und den Kinderwagen hochhebt. Personen mit Rollator können Sie aber schlecht in den Bus hieven. Noch schwieriger wird es für jemanden im Rollstuhl. Beim Hochheben würden Sie sich schnell einen Rückenschaden holen. Dass Haltestellen verbessert werden sollen, ist im Grundsatz ja anerkannt. Wer sich im öffentlichen Raum autonom bewegen kann, soll auch den öffentlichen Verkehr autonom benützen können. Der Regierungsrat hat im Mehrjahresprogramm die entsprechende Norm als verbindliche Grundlage definiert und für die Umsetzung die "Empfehlungen Bushaltestellen" herausgegeben. Nur mit der Umsetzung hapert es. Hier gehen, glaube ich, die Meinungen auseinander. Es handelt sich um eine Verbundaufgabe von Bund, Kanton und Gemeinden. In der Motion geht es darum, die Norm als verbindliche Norm im kantonalen Baugesetz vorzuschreiben. Die Umsetzung sollte endlich an die Hand genommen werden können oder einfach schneller an die Hand genommen werden. Stellen Sie sich vor, es sind erst 121 Haltestellen von 1'426 Haltestellen angepasst. Das ist nicht einmal das geplante Grobnetz von rund 250 Haltestellen, die von Eltern, Senioren und Rollstuhlfahrenden benutzt werden können. Nur der Regierungsrat kann nun die verbindlichen Grundlagen schaffen, eine allgemein anerkannte Norm im kantonalen Baugesetz und in der Verordnung aufzunehmen. Bitte unterstützen Sie deshalb die Überweisung des Postulats. Eltern mit Kinderwagen, Senioren mit Rollator und Menschen mit Beeinträchtigungen danken Ihnen dafür.

Stephan Attiger, Landstatthalter, FDP: Besten Dank für die Diskussion. Wir haben ja inhaltlich keine Differenzen. Es geht nicht um die Umsetzung, ob man das machen soll oder nicht. Es ist klar, die Bushaltestellen müssen umgebaut werden. Hier stellt sich nur die Frage: Braucht es zusätzliche Regelungen oder nicht? Wir kommen klar zum Schluss, dass die Regelungsdichte genügend ist, dass die Vorgaben klar sind mit dieser VSS-Norm. Wir halten uns an diese Norm. Wir haben einen Leitfaden ausgearbeitet, wie man mit dieser Norm umgehen muss. Die Frage ist ja nur, ob es eine zusätzliche Regelung braucht oder nicht. Wir sind klar der Meinung: Nein. Wir sind auch klar der Meinung, dass sich die ganze Schweiz an diese VSS-Norm halten soll. Sonst wird es ja wieder schwierig. Stellen Sie sich vor, jeder Kanton könnte selber in seinem Baugesetz regeln, wie hoch die Haltekante ist. Dann wären wir ja wieder gleich weit, wie zu Beginn. Es braucht eine schweizweite Lösung, eine schweizweite gleiche Umsetzung dieses Behindertengleichstellungsgesetzes. Daher sind wir der Auffassung, dass es keine zusätzliche Regelung braucht. Wir haben die VSS-Norm. Wir wenden

diese an. Es gibt entsprechende Empfehlungen, wie man das machen muss. Es gibt auch klare Kriterien für die Rückhalteforderung, wenn der Einstieg auf 16 Zentimeter reduziert wird. Das ist ja nur möglich, wenn bautechnisch nicht anders möglich. Insofern ist die Umsetzung aus unserer Sicht klar. Sie kam viel zu spät, darüber sind wir uns einig. Aber wir sind klar der Meinung, dass es keine zusätzliche Regelung auf Kantonsstufe braucht. Bezüglich Umsetzung haben wir keine Differenzen. Wir haben ja diesbezüglich im Kanton auch die notwendigen Ressourcen bereitgestellt – personell wie auch finanziell. Ich bitte Sie, den Vorstoss abzulehnen.

Abstimmung

Das Postulat wird mit 83 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

1823 Interpellation Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin, vom 26. November 2019 betreffend bessere Anschlüsse zwischen SBB und Postauto im unteren Fricktal; Beantwortung und Erledigung

[Geschäft 19.356](#)

(vgl. Art. 1544)

Mit Datum vom 22. Januar 2020 hat der Regierungsrat die Interpellation beantwortet.

Vorbemerkungen

Das Fricktal, und im Speziellen das untere Fricktal, ist für den öffentlichen Verkehr ein ideales Einsatzgebiet, da die grösste Nachfragebeziehung eindeutig in den Raum Basel gerichtet ist. So weist die S1 am Bahnhof Möhlin an Werktagen rund 3'800 Reisende von und nach Richtung Basel und rund 600 Reisende von und nach Richtung Stein-Säckingen auf. Dies erleichtert die Angebotsplanung, der Betrieb kann effizient und mit der Sicherheit einer grossen Nachfrage beziehungsweise einer hohen Kostendeckung abgewickelt werden. Mit fast 2'000 ein- und aussteigenden Personen in Möhlin zählt die Buslinie 50.089 zu den Linien mit der höchsten Nachfrage im Fricktal. Bis jetzt war immer unbestritten, dass sehr gute Anschlüsse am Bahnhof Möhlin primär auf die S1 Richtung Basel und zusätzlich in Möhlin Post Anschlüsse an die Linie 50.088 ins Zentrum von Rheinfelden bestehen müssen.

Da die Abfahrtszeiten der S1 am Bahnhof Möhlin Richtung Stein-Säckingen–Frick/Laufenburg 8 Minuten von den Zeiten Richtung Basel abweichen, sind die Verbindungen in Richtung Osten systembedingt nicht attraktiv. Alternativ werden Verbindungen Richtung Zürich via Rheinfelden angeboten. In Rheinfelden bestehen Anschlüsse zwischen der S1 und dem IR Richtung Frick–Brugg–Baden–Zürich. Für Fahrten nach Aarau bestehen, abhängig von der Reisezeit, unterschiedliche Verbindungen via Basel oder via Frick. Aus dem oberen Möhlental bestehen auch einzelne Verbindungen mit dem Bus via Gelterkinden.

Vor allem für Reisende aus Möhlin ist die Erreichbarkeit des Bahnhofs mittels Velo- und Fussverkehr eine gute Alternative zum öffentlichen Verkehr (öV). Auch das P+R-Angebot am Bahnhof Möhlin ist, für Reisende aus den Talgemeinden, eine sinnvolle Ergänzung zum öV.

Mittelfristig, das heisst im Horizont 2025, halten die IR Zürich–Baden–Brugg–Basel in Möhlin (siehe auch Mehrjahresprogramm öV 2020) und die Buslinie aus dem Möhlental wird, bedingt durch die Lage des IR in Möhlin, neu zusätzliche Anschlüsse an den IR Richtung Frick–Brugg–Baden–Zürich sicherstellen.

Zur Frage 1

"Ist sich der Regierungsrat bewusst, dass das ÖV-Angebot im unteren Fricktal in Fahrtrichtung Osten (speziell aus dem Möhlental) praktisch nicht existent ist? Weil ein brauchbares Angebot fehlt, ist die Nachfrage ungenügend."

Der öV, der ein Massentransportmittel ist, kann seine Stärke dort entwickeln, wo die höchste Nachfrage ist. Gefragt sind aus dem Möhlental (Buslinie 50.089) in erster Linie gute Anschlüsse an die S1 Richtung Basel. Mit einer geänderten Ausrichtung der Anschlüsse Richtung Osten würden die Anschlüsse Richtung Basel stark verschlechtert. Für zusätzliche Buskurse erachtet der Regierungsrat das Potenzial als zu gering und die Kosten, respektive die anfallenden Abgeltungen im geschätzten sechsstelligen Bereich, als zu hoch.

Zur Frage 2

"Was unternimmt der Regierungsrat, um das Fahrplankonzept 2025 mit Schnellzugshalten in Möhlin zeitgerecht umzusetzen oder noch besser zu beschleunigen?"

Der vom Bundesamt für Verkehr genehmigte Netznutzungsplan 2025 (NNP 2025) sieht den IR-Halt in Möhlin vor. Der Kanton Aargau setzt sich in diversen Gremien für eine zeitnahe Umsetzung dieses Halts ein. Die vorgezogene Umsetzung von Elementen aus dem NNP 2025 ist, an den periodisch stattfindenden Koordinationssitzungen zwischen dem Bundesamt für Verkehr, der Schweizerischen Bundesbahnen AG (SBB) und dem Kanton Aargau, immer ein Thema, scheiterte bis jetzt aber an zwingenden Voraussetzungen (Rollmaterial, Abschluss von Infrastrukturarbeiten in Basel).

Zur Frage 3

"Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um das Busangebot im unteren Fricktal zu verbessern? Zumindest in den Stosszeiten morgens und abends sollten mehrere Postautoanschlüsse in Möhlin an die SBB (S1) Richtung Osten ermöglicht werden. Mit dem Angebot würde auch die Nachfrage steigen und damit den motorisierten Individualverkehr (MIV) entlasten."

Das grösste Reisenden-Potenzial weist, mit über 10'000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die Gemeinde Möhlin auf. Daraus kann abgeleitet werden, dass auch für Destinationen Richtung Osten, Möhlin das grösste Potenzial hat. Für Fahrten mit der S1 Richtung Stein-Säckingen–Frick/Laufenburg wird die kombinierte Mobilität (Bike+Ride aus Möhlin, P+R aus der Region) als sinnvolle Ergänzung zum öV erachtet.

Das Potenzial für zusätzliche Busangebote ab Wegenstetten mit Anschluss in Möhlin an die S1 Richtung Stein-Säckingen schätzt der Regierungsrat als nicht sehr hoch ein. Zumal zusätzliche Kurse nur 10 Minuten versetzt zum bestehenden Takt verkehren würden.

Anders wird die Lage mit einem künftigen IR-Halt eingeschätzt, womit zum Beispiel Zürich ab Möhlin umsteigefrei erreicht wird. Wenn die IR in Möhlin halten, werden die heutigen Buskurse von Wegenstetten in Möhlin gleichzeitig Anschlüsse Richtung Osten herstellen. Es sind also keine zusätzlichen Busangebote notwendig.

Zur Frage 4

"Sieht der Regierungsrat andere Möglichkeiten – vor der Realisierung des Fahrplankonzepts 2025 mit Schnellzugshalten in Möhlin – um die Situation zu verbessern?"

Der Kanton erachtet zusätzliche Buskurse, die Anschlüsse an die S1 Richtung Osten herstellen, bezüglich finanziellem Aufwand (Kosten im 6-stelligen Bereich) und der doch vermutlich geringen

Nachfrage als nicht sinnvoll. Ein zusätzliches öV-Angebot müsste, nach kantonaler Praxis, als Versuchsbetrieb während drei Jahren durch die Region (Gemeinden) bestellt und finanziert werden. Am Versuchsbetrieb kann sich der Kanton, gemäss dem Gesetz über den öffentlichen Verkehr (ÖVG), mit bis zu 25 % beteiligen. Nach drei Jahren kann, sofern die Nachfrage und die Kostendeckung die geforderten Werten erreichen, ein Antrag für die Aufnahme des Angebots beim Kanton gestellt werden.

Zur Frage 5

"Was für Möglichkeiten sieht der Regierungsrat, um die Postautoanschlüsse an die S1 Richtung Westen in Frick zu ermöglichen (Kurse von Aarau)?"

Die beiden juraquerenden Buslinien 135 (Staffelegg) und 136 (Benkerjoch) vermitteln in Frick Anschlüsse an die Züge Richtung Basel und Brugg/Baden, abgestimmt auf die Bedürfnisse der Bevölkerung der Talgemeinden. Im Grundtakt stellt die Buslinie 136 die Anschlüsse in Frick von und nach der S1 Richtung Basel her. Aktuell haben wir aus dieser Region keine Begehren für geänderte Anschlussbeziehungen am Bahnhof Frick.

Zur Frage 6

"Die Postautokurse von Frick nach Aarau verpassen häufig die Anschlüsse im Bahnhof Aarau (Auslöser: Ein- und Ausstieg in Küttigen). Was unternimmt der Regierungsrat, um die Anschlüsse im Bahnhof zu gewährleisten?"

Die Anschlusssicherheit in den Knoten Aarau und Frick ist zentral. Bedingt durch die steigende Nachfrage im öV und der gestiegenen Belastung des Strassennetzes wurden auf den Fahrplanwechsel vom 15. Dezember 2019 die Fahrpläne der beiden Buslinien 135 (Staffelegg) und 136 (Benkerjoch) angepasst. Geändert wurden die Fahrzeiten, das Ein- und Aussteigeregime in Küttigen sowie die Fahrwege der Schnellkurse in Aarau. Erste Auswertungen zeigen ein positives Resultat.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 836.–.

Dr. Bernhard Scholl, FDP, Möhlin: Ich hoffe nicht, dass den "letzten Sprecher die Hunde beißen", aber ich möchte ein regionalpolitisches Problem ansprechen. Das Fricktal ist Richtung Basel perfekt organisiert bezüglich ÖV, also Bahn und Bus. Umgekehrt, regionalpolitisch schwierig, ist es sehr unständlich, in den Kanton Aargau zu reisen – ich sage es bewusst so. Wenn ich in Möhlin, im Süden von Möhlin – einem Dorf, keine Stadt, von 11'000 Einwohnern – nach Aarau an die Fraktionssitzung oder an die Grossratssitzung reisen will und ich im SBB-Fahrplan nachschaue, wie ich am besten dorthin fahre, dann bekomme ich folgende Auskunft: Ich nehme den Bus nach Wegenstetten, steige um ins Postauto nach Gerlafingen, dann steige ich um in die Bahn nach Olten, steige dort um in die Bahn nach Aarau und dann kann ich noch den Stadtbus nehmen für den Rest. Wenn ich zurückfahre, ist es sehr perfekt bis Frick, aber die S-Bahn ist leider schon ein paar Minuten vorher abgefahren. Den Rest erspare ich Ihnen. Wir kommen nicht nach Aarau und zurück und das ist regionalpolitisch bedenklich. Deshalb meine Interpellation. Die Konsequenz ist, ich fahre wie viele andere Fricktaler mit dem Auto nach Aarau. Das tun viele Fricktaler. Wie viele, weiss niemand, weil man nicht fragt. Es gibt keine Erhebungen dazu. Die ÖV-Anbindung von weiten Teilen des Fricktals ist nach Osten vollkommen ungenügend. Dies ist auch regionalpolitisch – das möchte ich hier wiederholen – für den Kanton Aargau bedenklich. Ungenügend ist auch die Antwort des Regierungsrats, weil sie nichts Neues und schon gar keine Daten enthält, zum Beispiel zu Nachfrage und Angebot, wie wird es benutzt. Es wird aber zu Recht darauf hingewiesen in der Antwort, dass der Interregio 36, das ist ein Schnellzug mit Halt in Möhlin, einiges lösen würde, weil das Wegenstettertal zumindest dann angeschlossen wäre. Aber die Aktion fehlt. Es fehlt der Druck auf die SBB. Die SBB bietet da-

für neue Destinationen in Europa an: Paris, München, Berlin usw. Die SBB behauptet, das Rollmaterial fehle im Fricktal. Das passt nicht zusammen. Wir warten im Fricktal auf den Sankt-Nimmerleins-Tag. Ursprünglich war es 2025 angesagt, jetzt redet man von 2035 usw. Ich habe deshalb den Vorstoss von Grossrätin Kathrin Hasler mit vielen anderen Fricktaler Grossräten unterschrieben. Darin geht es um eine Gesamtsicht mit soliden Grundlagen zu Nachfrage und Angebot, wie sie der Regierungsrat mit dem Regionalen Gesamtverkehrskonzept Ostargau OASE und der Verkehrsinfrastrukturentwicklung Raum Suhr VERAS kompetent aufzeigt. Das sollte auch im Fricktal möglich sein. Ich bin, wie gesagt, mit der Antwort des Regierungsrats zur Interpellation nicht zufrieden.

Vorsitzende: Der Interpellant erklärt sich von der Antwort nicht befriedigt. Das Geschäft ist erledigt.

Ich schliesse die Sitzung und freue mich, Sie am nächsten und übernächsten Dienstag wieder hier in Spreitenbach begrüßen zu dürfen. Besten Dank an alle Mitarbeitenden des Parlamentsdienstes und den Fachspezialisten der Technik inklusive Abstimmung. Einmal mehr hat alles hervorragend geklappt. Auch Ihnen allen danke ich für Ihr Mitwirken am heutigen Tag. Es freut mich, so mit Ihnen arbeiten zu dürfen.

Schluss: 16:18 Uhr